

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

Der Stabilitätsrat hat am 26. Juni 2018 unter dem Vorsitz der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen, als Vorsitzende der Finanzministerkonferenz und des Bundesfinanzministers, Herrn Olaf Scholz, in Berlin zum 17. Mal getagt.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem der längsten konjunkturellen Aufschwünge seit den 1980er Jahren. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs im Jahr 2017 das achte Jahr in Folge, und das mit steigender Dynamik. Die kräftige wirtschaftliche Entwicklung mit einem realen Wirtschaftswachstum oberhalb des Wachstumspotentials im vergangenen Jahr trägt zu außergewöhnlich guten Voraussetzungen für die Finanzpolitik bei. Der Staatshaushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen verzeichnet für 2017 einen strukturellen Finanzierungsüberschuss von 1,5 Prozent des BIP. Der Stabilitätsrat gelangt zu der Einschätzung, dass der Staatshaushalt auch im laufenden Jahr die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits von 0,5 Prozent des BIP einhalten wird. Der unabhängige Beirat bestätigt das Ergebnis und geht davon aus, dass die Obergrenze mit gewissem Abstand eingehalten wird. Der Stabilitätsrat erwartet für das aktuelle Jahr einen strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschuss von 1 Prozent des BIP. Gleichzeitig ist die Ausgabenentwicklung expansiv. Dabei steigen die gesamtstaatlichen Bruttoinvestitionen voraussichtlich stärker als die Staatsausgaben insgesamt.

Trotz der derzeit außergewöhnlich guten Ausgangslage für die Finanzpolitik dürfen bereits eingetretene wie auch absehbare strukturelle Veränderungen bei den Rahmenbedingungen nicht übersehen werden. So sollten die leicht überausgelasteten Kapazitäten nicht durch eine übermäßige Ausweitung der konsumtiven Staatsausgaben angespannt werden. Mit Blick auf den strukturellen Finanzierungssaldo des Gesamtstaates eröffnen konjunkturell bedingte staatliche Mehreinnahmen im Einklang mit ausgeglichenen öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen fiskalischen Spielräume. Auch darf nicht von einer dauerhaften Entlastung der öffentlichen Haushalte durch das außergewöhnliche Niedrigzinsumfeld am Kapitalmarkt ausgegangen werden. Die Finanzpolitik muss weiter stabilitäts- und wachstumsorientiert ausgerichtet bleiben und gerade jetzt Sorge für langfristig tragfähige öffentliche Finanzen tragen.

Die Länder Bremen und Saarland haben ihre Sanierungsberichte für einen bis einschließlich 2020 verlängerten Sanierungszeitraum vorgelegt. In den Berichten stellen die Länder die umgesetzten und vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen zur Rückführung der jährlichen Nettokreditaufnahme dar. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass beide Länder die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten haben. Das Gremium weist jedoch auch darauf hin, dass bei beiden Ländern weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beziehen bis einschließlich 2019 Konsolidierungshilfen, um in die Lage versetzt zu werden, ab 2020 die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Die Auszahlung der Hilfen, die je zur Hälfte vom Bund und der Ländergemeinschaft finanziert werden,

hängt von der Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsanforderungen ab. Der Stabilitätsrat hat dies für das Jahr 2017 überprüft und festgestellt, dass jedes der fünf Länder die Vorgaben eingehalten hat.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen sind im Anhang beigefügt und veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

Anhang

**Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente
gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes
der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018**

Tagesordnung**TOP 1**

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- Neunte Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Konsolidierungsbericht für Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes

Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht für Bremen und Saarland

Umlageverfahren

Beschluss vom 29. November 2017, 1. Februar 2018 und 16. April 2018

Tagesordnung**Stabilitätsrat**
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.deAz.: FV 4004/17/10020
Datum: 5. Juni 2018**17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 17. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, für

Dienstag, 26. Juni 2018, 11:00 Uhr,

in das Gebäude des Bundesrates, Leipziger Str. 3 - 4, 10117 Berlin, Festsaal (2.041), ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Konsolidierungsverpflichtungen gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz
3. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
4. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen

TOP 1 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits
nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes**

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

I. Schätzung der Staatsfinanzen (Stand: 4. Mai 2018)¹

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Struktureller Finanzierungssaldo	1,5	1	¼	½	½	¾
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,3	1 ¼	¾	¾	½	¾
davon:						
Bund	0,2	¼	0	0	0	¼
Länder	0,5	0	¼	½	¼	¼
Gemeinden	0,3	½	¼	¼	¼	0
Sozialversicherungen	0,3	½	¼	0	0	0

II. Rechnerische Fortschreibung auf Grundlage aktueller Entwicklungen

Gegenüber der Schätzung zum Stand 4. Mai 2018 sind in der unten dargestellten rechnerischen Fortschreibung Ergebnisse der 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. bis 9. Mai 2018 berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt sind hingegen Veränderungen, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei Bund, Ländern und Gemeinden unter Beachtung der Auswirkungen des Ergebnisses der Mai-Steuerschätzung und anderer aktueller Entwicklungen vorgenommen werden müssen.

Rechnerische Fortschreibung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos						
- in % des BIP -	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Struktureller Finanzierungssaldo	1,5	1	½	½	¾	¾

¹ Stand 4. Mai 2018 basiert auf: Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2018 zum 2. Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 2018 sowie zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans 2018 bis 2022.

Mit der rechnerischen Fortschreibung der gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssalden wurde keine neue Schätzung der Staatsfinanzen vorgenommen.

Für den Bundeshaushalt liegt noch kein Entwurf für einen Haushaltsplan vor, in dem die Effekte der Steuerschätzung vom Mai für den Staatshaushalt, insbesondere den Bundeshaushalt, auf der Ausgabenseite berücksichtigt werden. Der Kabinettsbeschluss für den Entwurf des Bundeshaushalts 2019 und den Finanzplan, der auf der Steuerschätzung vom Mai basiert, erfolgt gemäß dem Haushaltsaufstellungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt. Darüber hinaus sind infolge der Steuerschätzung vom Mai noch Auswirkungen auf den noch zu verabschiedenden Bundeshaushalt 2018 zu erwarten. Die Ergebnisse werden bei den Schätzungen der Staatsfinanzen im weiteren Jahresverlauf berücksichtigt. Eine aktualisierte Projektion wird unmittelbar nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018 durch das Parlament sowie nach Beschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf 2019 erstellt.

Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2022

(Stand: Staatsfinanzen, Stand: 4. Mai 2018)

Die im Folgenden dargestellte Fiskalprojektion ist eine in sich konsistente und abgeschlossene Schätzung der Staatsfinanzen. Diese Projektion wurde auf Basis des 2. Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2018 sowie der Eckwerte für den Bundeshaushalt 2019 und der Finanzplanung bis 2022 erstellt.

Im Gegensatz zu den Projektionen in früheren Jahren zum gleichen Zeitpunkt ist die hier vorgelegte Projektion bereits eine Aktualisierung der Projektion, die Bestandteil des Deutschen Stabilitätsprogramms war.

Das Stabilitätsprogramm muss Deutschland im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung bis Ende April eines jeden Jahres an die EU-KOM übermitteln. Die im Stabilitätsprogramm enthaltenen Informationen ergeben sich aus den europäischen Vorgaben. Das Stabilitätsprogramm in diesem Jahr basierte noch auf der zu dem Zeitpunkt gültigen Haushalts- und Finanzplanung des Bundes bis 2021 vom Juni 2017. Die aktualisierte Projektion der Staatsfinanzen auf Basis der jetzt vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung des Bundes wird auch Bestandteil eines aktualisierten „Draft Budgetary Plan“ sein, den die Bundesregierung im Juni im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung an die EU-KOM und die Eurogruppe übermitteln wird.

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Der Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Länder, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2017 bei

53,4 Mrd. €. Der Überschuss fiel damit um 36,1 Mrd. € höher aus als im Jahr 2016. Dieser Anstieg ist vor allem auf einen Sondereffekt bei den Extrahaushalten des Bundes aufgrund der Zuführung von einmalig 24,1 Mrd. € von den betroffenen Energieversorgern an den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ zurückzuführen. Demgegenüber sank der Finanzierungsüberschuss des Kernhaushaltes des Bundes um 1,2 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr. Die Kernhaushalte der Länder weisen mit 12,4 Mrd. € einen deutlich höheren Überschuss auf.

In den Jahren 2018 bis 2022 wird im Vergleich zur letzten Projektion mit deutlich niedrigeren Finanzierungsüberschüssen gerechnet. Ursachen sind steigende Ausgaben bzw. Mindereinnahmen, die sich aus finanziellen Auswirkungen von prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages ergeben. Dabei wurde in der Schätzung unterstellt, dass die Länder und Gemeinden die Investitionsoffensive des Bundes aus dem Koalitionsvertrag durch eigene Programme mittragen, was insgesamt den Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushaltes verringert.

- **Zu den Ebenen:**

- Nach Stand der vorgelegten Projektion, wäre für den **Bund (Kernhaushalt)** mit einem Finanzierungsdefizit im Jahr 2018 von rund 2 Mrd. € zu rechnen. In den Jahren 2019 bis 2021 werden deutlich höhere Defizite zwischen 8 und 6 ½ Mrd. € in der Finanzplanung erwartet. Darin spiegeln sich insbesondere die finanziellen Auswirkungen der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages wider.
Die „Asyl-Rücklage“ von nunmehr rund 24 Mrd. € würde nach dem hier berücksichtigten Planungsstand bis 2021 weitgehend aufgebraucht. Der Abbau der Rücklage trägt zu einem Teil zur Finanzierung der flüchtlingsbedingten Belastungen des Bundeshaushalts bei, die sich allein im Jahr 2018 auf voraussichtlich insgesamt rund 15 Mrd. € (ohne Entlastungen Länder und Kommunen) belaufen werden.
- Für die **Extrahaushalte des Bundes** werden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 negative Finanzierungssalden erwartet. Der Projektion liegen deutliche Mittelabflüsse insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfefonds sowie aus dem Energie- und Klimafonds (2018 bis 2020) zugrunde.
- Die **Kernhaushalte der Länder** weisen auf Basis der vorgelegten Projektion (ohne Berücksichtigung der Steuerschätzung vom Mai 2018) im laufenden Jahr einen Überschuss von rund 3 Mrd. € aus. Hier wirkt sich die von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg auf den Weg gebrachte Übernahme der Verpflichtungen aus der Garantie für die HSH Nordbank in Höhe von rund 6 Mrd. € saldenverschlechternd aus. In der Schätzung für die Jahre 2019 bis 2022 wird weiterhin mit deutlichen Überschüssen gerechnet. Dabei ist berücksichtigt, dass ab 2020 die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Entwicklung der Steuereinnahmen der Länder begünstigt. Darüber hinaus ist auch eine dämpfende Wirkung der Umsetzung der Maßnah-

men des Koalitionsvertrages auf den Finanzierungssaldo der Länder unterstellt. Der **Finanzierungssaldo des Kernhaushalts der Gemeinden** dürfte im gesamten Schätzzeitraum positiv ausfallen.

Maastricht-Projektion

- **Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) erzielte im Jahr 2017 einen Finanzierungsüberschuss von 1,3 % des BIP. Dieser – im Vergleich zum im Februar vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wert von 1,1 % des BIP – höhere Überschuss resultiert aus einer statistischen Abwärtsrevision der Zinsausgaben des Bundes im Zuge der Maastricht-Notifikation vom 31. März 2018. Die daraus resultierende Aufwärtsrevision des statistisch ausgewiesenen Finanzierungsüberschusses stellt keine materielle Verbesserung des Bundes- und damit des Staatshaushaltes dar. Insbesondere ab 2019 wirkt sich dann die Umsetzung der Maßnahmen des Koalitionsvertrages aus. Über den gesamten Projektionszeitraum bis 2022 dürfte die Umsetzung allein der prioritären Maßnahmen den gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschuss um insgesamt rund 2 Prozentpunkte verringern. Dabei wird angenommen, dass die Länder und Gemeinden die Investitionsoffensive des Bundes aus dem Koalitionsvertrag durch eigene Mittel ergänzen. Über die prioritären Maßnahmen hinaus ergibt sich eine weitere Reduktion des gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschusses durch Maßnahmen, deren Umsetzung auch für den Projektionszeitraum geplant ist: die Anhebung des Grundfreibetrags und der Unterhaltsleistungen sowie die laut Koalitionsvertrag geplante Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung und die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte. In der Projektion ist unterstellt, dass die Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung auch dieser Maßnahmen ergibt sich eine Reduktion des gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschusses um insgesamt rund $2\frac{3}{4}$ Prozentpunkte im Projektionszeitraum. Getragen von der, insbesondere in 2018 und 2019, weiterhin aufwärtsgerichteten wirtschaftlichen Entwicklung mit entsprechender Entwicklung der Einnahmen und weiterhin niedriger, wenn auch steigender Zinssätze für die Refinanzierung der Staatsschulden können jedoch weiterhin Überschüsse erzielt werden. Dank einer konsequenten Konsolidierungspolitik sind auch die Länder und Gemeinden aus heutiger Sicht gut gerüstet, um die Herausforderungen (z. B. Flüchtlingsmigration, Investitionen in Infrastruktur und Bildung) im Projektionszeitraum finanziell zu bewältigen.
- Für die Haushalte der Sozialversicherungen werden im Projektionszeitraum zunächst noch Überschüsse erwartet. Unter der Annahme, dass die oben dargestellten Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen umgesetzt werden, werden die Überschüsse jedoch rückläufig sein. Finanzierungsdefizite einzelner Sozialversicherungsträger werden durch Zugriff auf Rücklagen finanziert. Die belastenden und entlastenden Faktoren ergeben in der Sum-

me, dass der staatliche Finanzierungssaldo auch in den weiteren Jahren der Finanzplanung annähernd ausgeglichen sein wird.

- **Struktureller Finanzierungssaldo:** Deutschland hat sich im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP als mittelfristiges Haushaltsziel gesetzt und hält dies seit dem Jahr 2012 ein. Im vergangenen Jahr belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf 1,5 % des BIP. Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Zudem bleiben Einmaleffekte im strukturellen Saldo unberücksichtigt. Der strukturelle Finanzierungssaldo Deutschlands wird der Projektion zufolge im Jahr 2019 bei annähernd konstantem tatsächlichem Finanzierungssaldo, der aber insbesondere konjunkturell bedingt ist, geringer ausfallen. Im weiteren Programmzeitraum bei sich schließender Produktionslücke wird sich der strukturelle Finanzierungsüberschuss dem tatsächlichen Finanzierungssaldo wieder annähern. Das mittelfristige Haushaltsziel kann auch in den Jahren bis 2022 eingehalten werden.
- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** Seit dem Jahr 2012 sinkt die Schuldenstandsquote kontinuierlich. Der Schuldenstand in Relation zum BIP betrug Ende des Jahres 2017 64,1 %. Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist im Wesentlichen auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einschließlich ihrer Extrahaushalte) haben zum Schuldenabbau im Jahr 2017 beigetragen. Ein maßgeblicher Anteil entfiel auf die von Bund und Ländern im Zuge der Finanzkrise eingerichteten Abwicklungsanstalten.

Die weiterhin solide Position der öffentlichen Haushalte, das positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie der weitere geplante Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten führen in der Projektionsperiode zu einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote. Der Referenzwert von 60 % des BIP wird spätestens im Jahr 2019 unterschritten. Die Schuldenquote sinkt dann weiter bis auf voraussichtlich 52 % des BIP zum Ende des Projektionszeitraums 2022.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion**1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

	2017	2018	2019	2020 bis 2022
	- Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in Prozent -			
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,8	4,1	3,7	Ø 3,2 p.a.

2017: Statistisches Bundesamt vom 23. Februar 2018

2018 und 2019: Ergebnisse der Kurzfristprojektion im Rahmen der Jahresprojektion vom 31. Januar 2018

2020 bis 2022: Ergebnisse der Mittelfristprojektion im Rahmen der Jahresprojektion vom 31. Januar 2018

2. Steueraufkommen

Die Ergebnisse der 152. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. bis 9. November 2017 wurden auf der Basis der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 31. Januar 2018 fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind in die Finanzprojektion die finanziellen Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderungen eingeflossen:

- Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes;
- Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsgesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes;

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen in Mrd. €

	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	-0,0	-0,0	-3,4	-3,4	-3,4
Länder	-0,0	+2,9	+1,3	-0,5	+0,2
Gemeinden	-0,0	-0,2	-0,3	-0,8	-0,5

3. Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik und in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. In der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte erfasst.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, SoFFin (Finanzmarktstabilisierungsfonds), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und den Kommunalinvestitionsförderungsfonds, „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“.

- 2017: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2017;
Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 4. Quartal), Stand 11. April 2018;
Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand 3. April 2018.
- 2018: Bund: 2. Regierungsentwurf gemäß Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2018;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
- 2019 - 2022: Bund: Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalt 2019 und des Finanzplans 2018 bis 2022 gemäß Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2018;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Stand: 4. Mai 2018.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2022

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2017	2018	2019	2020	2021	2022	- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
	- Mrd. € -						2018	2019	2020	2021	2022
I. Ausgaben											
Bund	325,4	341	356	361 ½	363	367 ½	5	4 ½	1 ½	½	1 ½
Länder	355,9	375	385 ½	399 ½	414 ½	426	5 ½	3	3 ½	4	2 ½
Gemeinden	234,1	245	258 ½	271	282 ½	292 ½	5	5 ½	5	4 ½	3 ½
Extrahaushalte des Bundes	68,0	78 ½	82 ½	85	80 ½	81 ½	15	5	3 ½	-5	1
Öffentlicher Gesamthaushalt	861,1	908	940 ½	968	987	1013	5 ½	3 ½	3	2	2 ½
II. Einnahmen											
Bund	330,4	339	348	354 ½	356 ½	367 ½	2 ½	2 ½	2	½	3
Länder	368,3	377 ½	395	411	423 ½	436	2 ½	4 ½	4	3	3
Gemeinden	243,8	254	266	279 ½	288 ½	295 ½	4	4 ½	5	3	2 ½
Extrahaushalte des Bundes	93,6	77 ½	82	83	83 ½	85 ½	-17 ½	6	1	1	2 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	914,5	918 ½	950 ½	980 ½	999	1031 ½	½	3 ½	3	2	3
III. Finanzierungssaldo											
Bund	5,0	-2	-8	-7	-6 ½	- ½					
Länder	12,4	3	9 ½	11 ½	9	10 ½					
Gemeinden	9,7	8 ½	7 ½	8 ½	6	3					
Extrahaushalte des Bundes	25,6	-1	- ½	-2 ½	3	4					
Öffentlicher Gesamthaushalt	53,4	10	10	12 ½	12 ½	18 ½					

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ²	- in % des BIP -					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Struktureller Finanzierungssaldo	1,5	1	¼	½	½	¾
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,3	1 ¼	¾	¾	½	¾
davon: Bund	0,2	¼	0	0	0	¼
Länder	0,5	0	¼	½	¼	¼
Gemeinden	0,3	½	¼	¼	¼	0
Sozialversicherungen	0,3	½	¼	0	0	0
Schuldenstand (Maastricht)	64,1	61	58 ¼	56 ¼	54 ¼	52

¹ Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung, jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	261,4	271	281	290	298	307	3 ½	3 ½	3	3	3
Laufender Sachaufwand	144,7	149	153 ½	157 ½	160 ½	162 ½	3	3	2 ½	2	1
Zinsausgaben an andere Bereiche	40,5	43	41 ½	44	41	42	7	-4	6 ½	-7	3
Sachinvestitionen	52,4	55 ½	59	61 ½	64	65	5 ½	6 ½	4	4 ½	1 ½
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	117,0	121 ½	126 ½	127 ½	130 ½	134 ½	4	4	1	2 ½	3
Sonstige Ausgaben	245,1	268 ½	279 ½	288	292 ½	301 ½	9 ½	4	3	1 ½	3
Insgesamt	861,1	908	940 ½	968	987	1013	5 ½	3 ½	3	2	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	734,5	770	801	827	847 ½	881 ½	5	4	3	2 ½	4
Sonstige Einnahmen	180,1	148	149 ½	153 ½	151 ½	150	-17 ½	1	2 ½	-1 ½	-1 ½
Insgesamt	914,5	918 ½	950 ½	980 ½	999	1031 ½	½	3 ½	3	2	3
III. Finanzierungssaldo	53,4	10	10	12 ½	12 ½	18 ½					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

14. Mai 2018

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -										
I. Ausgaben											
Personalausgaben	31,2	32 ½	34 ½	35	35	35	4 ½	5 ½	2	0	0
Laufender Sachaufwand	28,7	30 ½	33	35	36	35 ½	6 ½	8	5 ½	3	-0
Zinsausgaben an andere Bereiche	16,3	19	19	19	19	20	15 ½	- ½	2	-2	5 ½
Sachinvestitionen	9,8	10 ½	11	11	12 ½	13	6 ½	6	½	14	1 ½
Zahlungen an Verwaltungen	158,6	166	173 ½	176	180	183	4 ½	4 ½	1 ½	2 ½	1 ½
Sonstige Ausgaben	80,8	82 ½	85 ½	85	80 ½	81	2 ½	3 ½	- ½	-5 ½	1
Insgesamt	325,4	341	356	361 ½	363	367 ½	5	4 ½	1 ½	½	1 ½
II. Einnahmen											
Steuern	309,4	319	332 ½	336	349 ½	362	3	4	1	4	3 ½
Sonstige Einnahmen	21,0	20	15 ½	18 ½	7	5	-4 ½	-23	20	-63 ½	-23 ½
Insgesamt	330,4	339	348	354 ½	356 ½	367 ½	2 ½	2 ½	2	½	3
III. Finanzierungssaldo	5,0	-2	-8	-7	-6 ½	- ½					
IV. Nettokreditaufnahme	0,0	0	0	0	0	0					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

14. Mai 2018

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2022 BMF-Projektion

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	125,7	131 ½	137	142	147 ½	153 ½	4 ½	4	4	4	4
Laufender Sachaufwand	35,1	35	36	36 ½	37	37 ½	½	1 ½	1 ½	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	12,4	11 ½	11 ½	11 ½	11	11 ½	-7	-1 ½	-1	- ½	2 ½
Sachinvestitionen	6,9	8	8	8 ½	9	9 ½	13	6	5 ½	4 ½	5
Zahlungen an Verwaltungen	106,6	111 ½	118 ½	124 ½	129	131	4 ½	6 ½	5	4	1 ½
Sonstige Ausgaben	69,1	77 ½	75	77	81	83	12	-3 ½	3	5	3
Insgesamt	355,9	375	385 ½	399 ½	414 ½	426	5 ½	3	3 ½	4	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	280,2	291	305 ½	318 ½	330	344	4	5	4	3 ½	4 ½
Sonstige Einnahmen	88,1	86 ½	89 ½	93	93 ½	92	-1 ½	3	4	½	-1 ½
Insgesamt	368,3	377 ½	395	411	423 ½	436	2 ½	4 ½	4	3	3
III. Finanzierungssaldo	12,4	3	9 ½	11 ½	9	10 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

17.05.2018

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2022*

- Projektion der Länder -

	Ist		Schätzung				Ist	Schätzung				nachrichtl. 2017 vorl. - Mrd € -	
	2017	2018	2019	2020	2021	2022		2017	2018	2019	2020		2021
	- Mrd € -												
	- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -												
Ausgaben													
Personalausgaben	125,8	131	137	142 1/2	149	155	4,0	4	4 1/2	4	4	4	125,7
Laufender Sachaufwand	35,1	35 1/2	36	36 1/2	37	37 1/2	0,2	1/2	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	35,1
Zinsausgaben an andere Bereiche	12,4	12	12 1/2	13	13 1/2	13 1/2	-6,4	-1 1/2	1 1/2	3	3	3	12,4
Sachinvestitionen	6,9	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2	1,4	7	8	8 1/2	5 1/2	2 1/2	6,9
Zahlungen an Verwaltungen	108,6	112	116 1/2	123	128 1/2	132	4,1	3	4	5 1/2	4	2 1/2	106,6
Sonstige Ausgaben	68,9	76 1/2	75	78	81	82 1/2	2,3	11 1/2	-2	4	3 1/2	2	69,1
Ausgaben insgesamt	357,7	374 1/2	385	402	417 1/2	429 1/2	2,9	4 1/2	3	4 1/2	4	3	355,9
Einnahmen													
Steuern	280,1	293	307 1/2	319	331 1/2	346	3,8	4 1/2	5	4	4	4 1/2	280,2
Sonstige Einnahmen	88,1	86	87	89 1/2	90	88 1/2	5,0	-2 1/2	1 1/2	3	1/2	-1 1/2	88,1
Einnahmen insgesamt	368,2	379	394 1/2	409	422	434 1/2	4,1	3	4	3 1/2	3	3	368,3
Finanzierungssaldo	10,5	4 1/2	9 1/2	7	4 1/2	5							12,4

* Aktualisierung der Projektion der Länder bei der 30. Sitzung des Arbeitskreises Stabilitätsrates vom 15.11.2017. Fortschreibung des Haushaltsjahres 2022 anhand technischer Annahmen. Ergebnisse zum Haushaltsjahr 2017: Schätzung der Länder

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2022 BMF-Projektion

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	59,1	61 ½	64 ½	67 ½	70	73	4 ½	4 ½	4 ½	4	4
Laufender Sachaufwand	49,5	51 ½	53	54 ½	56	57 ½	4	3	3	3	2 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,7	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	3	0	0	1	1	2
Sachinvestitionen	24,4	26 ½	29	30 ½	31 ½	32	8	9 ½	6 ½	3	1
Zahlungen an Verwaltungen	9,7	10	10 ½	10 ½	11	11	5	2	2	2	2
Sonstige Ausgaben ¹	88,6	93	99	105	111 ½	116 ½	5	6 ½	6	6	4 ½
Insgesamt	234,1	245	258 ½	271	282 ½	292 ½	5	5 ½	5	4 ½	3 ½
II. Einnahmen											
Steuern	95,9	101	105 ½	113	117	121 ½	5 ½	4 ½	7	3 ½	4
Sonstige Einnahmen	147,9	152 ½	160 ½	166 ½	171 ½	173 ½	3	5	4	3	1 ½
Insgesamt	243,8	254	266	279 ½	288 ½	295 ½	4	4 ½	5	3	2 ½
III. Finanzierungssaldo											
	9,7	8 ½	7 ½	8 ½	6	3					

	58,8	60 ½	64	67 ½	71	74
--	------	------	----	------	----	----

¹ Einschließlich soziale Leistungen.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

**Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo")
aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts**

2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	------	------	------	------

- Mrd. Euro -

Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	30,6	-3	-8 ½	-9 ½	-3 ½	3 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	2,4	-1 bis 0	-1 ½ bis - ½	-1 ½ bis - ½	-1 bis 0	-1 bis 0
Sonstiges ²	-27,3	12 bis 13	9 ½ bis 10 ½	9 ½ bis 10 ½	8 ½ bis 9 ½	8 bis 9
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	5,7	8 bis 10	- ½ bis 1 ½	-1 ½ bis ½	4 bis 6	10 ½ bis 12 ½

Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	12,4	3	9 ½	11 ½	9	10 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	-1,3	0 bis 1	- ½ bis ½	½ bis 1 ½	½ bis 1 ½	½ bis 1 ½
Sonstiges ³	5,1	-1 bis 0	3 bis 4	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	16,2	2 bis 4	12 bis 14	14 bis 16	11 ½ bis 13 ½	13 bis 15

Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	9,7	8 ½	7 ½	8 ½	6	3
Finanzielle Transaktionen ¹	1,5	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
Sonstiges ³	-2,5	4 bis 5	-1 ½ bis - ½	-1 ½ bis - ½	-1 ½ bis - ½	-1 bis 0
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	8,8	13 ½ bis 15 ½	7 bis 9	8 bis 10	5 ½ bis 7 ½	3 bis 5

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	53,4	10	10	12 ½	12 ½	18 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	7,0	4 ½ bis 7 ½	3 ½ bis 6 ½	4 bis 7	5 bis 8	5 bis 8
Sonstiges ²	-29,8	9 bis 12	5 bis 8	4 bis 7	3 ½ bis 6 ½	3 bis 6
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	10,5	12 ½ bis 13 ½	7 bis 8	4 bis 5	- ½ bis ½	-4 bis -3
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	41,2	36 bis 43	25 ½ bis 32 ½	24 ½ bis 31 ½	20 ½ bis 27 ½	22 ½ bis 29 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	1,3	1 ¼	¾	¾	½	¾

¹ Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

² U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

³ U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

Stabilitätsrat **Unabhängiger Beirat**

26. Juni 2018

Neunte Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

1. Zusammenfassung und Bewertung

Der Beirat hält die dem Stabilitätsrat vorgelegte Projektion für den strukturellen Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden finanzpolitischen Lockerung und des verwendeten Konjunkturbereinigungsverfahrens im Ergebnis für vertretbar. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird bis zum Jahr 2022 mit gewissem Abstand eingehalten.

Der Beirat hält die zugrundeliegende Projektion der Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung für insgesamt plausibel. Risiken liegen insbesondere in Entwicklungen des internationalen Umfelds. Hierzu zählt etwa ein eskalierender globaler Handelskonflikt. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten zusätzlichen Ausgaben und Abgabentlastungen kann sich anders darstellen, als in der gesamtwirtschaftlichen Projektion unterstellt wurde. Nicht zuletzt war der fiskalische Impuls nur begrenzt in der Frühjahrsprognose berücksichtigt, und insofern besteht hier eine konjunkturelle Aufwärtchance. Grundsätzlich setzt eine günstigere konjunkturelle Entwicklung aber voraus, dass die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten genügend Raum für eine Fortsetzung des Aufschwungs bieten.

Der Beirat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Produktionskapazitäten in diesem Jahr stärker als normal ausgelastet sind und dass die Überauslastung im kommenden Jahr weiter zunehmen wird. Im Gegensatz zur Bundesregierung hält der Beirat aber eine stärkere Überauslastung in diesem und im kommenden Jahr für wahrscheinlicher. Je positiver der Konjunktureinfluss auf die Staatsfinanzen eingeschätzt wird, umso geringer fällt – unter sonst gleichen Umständen – der strukturelle (um konjunkturelle und andere temporäre Einflüsse bereinigte) Überschuss aus. Damit verringert sich der Abstand zur Obergrenze für das strukturelle Defizit.

Die vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Projektion für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) weist einen Überschuss im laufenden Jahr von 1¼ % des BIP aus, der ab dem kommenden Jahr rückläufig ist und bis zum Jahr 2021 auf gut ½ % des BIP sinkt. Diese Fiskalprognose beinhaltet den überwiegenden Teil der von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Maßnahmen. **Der Beirat hält die aktuellen Angaben des BMF**

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

für den gesamtstaatlichen VGR-Saldo im Ergebnis für vertretbar. Eine erhebliche Prognoseunsicherheit betrifft die konkrete Umsetzung der in Aussicht stehenden fiskalischen Maßnahmen. Einerseits ist unklar, inwieweit etwa die vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen in den Bereichen Personal und Investitionen umsetzbar sein werden. Andererseits wurde angekündigt, zusätzliche Finanzspielräume für eine stärkere Lockerung zu nutzen, was beispielsweise im Hinblick auf zusätzliche Abgabensenkungen diskutiert wird.

Bund und Länder sind nach Artikel 109 III GG zum strukturellen Haushaltsausgleich verpflichtet (nationale Schuldenbremse). Dies soll unter anderem gewährleisten, dass die Vorgabe eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von nicht mehr als 0,5 % des BIP eingehalten wird. Auch bei Einhaltung der Schuldenbremse könnte aber eine Überschreitung eintreten, wenn die Regeln methodisch stark von der europäischen Vorgabe, die sich am Finanzierungssaldo der VGR orientiert, abweichen. Das heißt, wenn etwa im Rahmen der konkreten Ausgestaltung beim Bund oder einzelnen Ländern umfangreich auf Rücklagen zurückgegriffen werden kann, die Verschuldung von Extrahaushalten nicht einbezogen wird, ein anderes Konjunkturbereinigungsverfahren genutzt wird oder finanzielle Transaktionen nicht vollständig ausgeklammert werden. **Der Beirat hält es daher für sinnvoll, die Regelungen der Schuldenbremsen diesbezüglich an die europäischen Abgrenzungen anzupassen.**

Im Hinblick auf die Haushaltsüberwachung und Koordinierung durch den Stabilitätsrat und die damit eng verbundene Tätigkeit des unabhängigen Beirats kommt es darauf an, dass aussagekräftige, aktuelle und konsistente Informationen vorliegen – auch von den einzelnen Ländern. Damit wird eine entscheidende Voraussetzung geschaffen, um das Risiko einer Übertretung der gesamtstaatlichen Defizitgrenze trotz Einhaltung der nationalen Schuldenbremsen verlässlich abschätzen zu können. Hier sieht der Beirat wesentlichen Verbesserungsbedarf. Dies mag zwar in der aktuell guten haushaltspolitischen Situation weniger relevant erscheinen, ist bei drohenden Zielverfehlungen aber von zentraler Bedeutung. Es entspräche auch den europäischen Vorgaben und der Intention der europäischen Haushaltsüberwachung im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der EU.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

2. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG. Dazu nimmt er vor der entsprechenden Beschlussfassung des Stabilitätsrats zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung. Der Schwerpunkt der Beiratsstimmungen liegt auf der Analyse der Entwicklung und der Projektion des deutschen Staatshaushalts sowie der Regeleinhaltung und einer Bewertung diesbezüglicher Risiken. Die Beiratsstimmungen werden veröffentlicht und sollen dazu beitragen, Haushaltsrisiken frühzeitig zu identifizieren.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht unter anderem die folgenden öffentlichen Informationen ein:

- die Beratungsunterlage des AK Stabilitätsrat für die Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018;
- die Einschätzungen des Arbeitskreises (AK) Stabilitätsrat vom 17. Mai 2018;
- die „Deutsche Haushaltsplanung 2018“ (Draft Budgetary Plan, DBP) vom Juni 2018 (sowie die teilweise zugrunde liegende Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2018);
- die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 25. April 2018 und die darauf basierende Schätzung des AK Steuerschätzungen vom 9. Mai 2018;
- die (seit März aktualisierten) Projektionen der Europäischen Kommission (Mai 2018), der Gemeinschaftsdiagnose (GD; April 2018), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR; März 2018), der Deutschen Bundesbank (Juni 2018), des Internationalen Währungsfonds (IWF; April 2018) sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD; Juni 2018);
- Ergebnisse des Staatshaushalts in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) vom 23. Februar 2018 (Statistisches Bundesamt), Ergebnisse zu gesamtstaatlichen Schuldenstand und Finanzierungssaldo vom 23. April 2018 (Pressemitteilung von Eurostat), die Ergebnisse des Staatshaushalts gemäß den VGR und in Maastricht-Abgrenzung mit Stand Mai 2018 sowie gemäß aktuell vorliegendem Stand der Finanzstatistik 2018.

Vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der qualitativen Analyse berücksichtigt wurden.

In seiner Bewertung der Entscheidungsgrundlage des Stabilitätsrats bezieht sich der Beirat – soweit nicht anders erwähnt – auf die Beratungsunterlage des AK Stabilitätsrats und insbesondere auf die Frühjahrsprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Aktualisierung der „Deutschen Haushaltsplanung 2018“ (Draft Budgetary Plan, DBP) sowie die partielle rechnerische Anpassung an die jüngste offizielle Steuerschätzung.

Soweit nicht anders erwähnt, bezieht sich die Stellungnahme auf Entwicklungen in Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010; VGR) und der Maastricht-Kennzahlen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

3. Haushaltsergebnisse 2017

Deutschland hat im Jahr 2017 die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalvertrags erfüllt. Für den Gesamtstaat wurde laut Mai-Meldung des Statistischen Bundesamts ein Haushaltsüberschuss von 1,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erzielt, nach 1,0% im Jahr 2016.¹ Der strukturelle Finanzierungssaldo, der um Konjunktoreinflüsse und temporäre Maßnahmen bereinigt ist, lag für 2017 gemäß der jüngsten Kommissionseinschätzung leicht höher (da insbesondere die den Bund belastende Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer aufgrund eines Verfassungsgerichtsbeschlusses als temporär herausgerechnet wurde). Damit wurde die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP deutlich eingehalten. Der strukturelle Saldo verbessert sich dabei im Vorjahresvergleich moderat. Hintergrund dieser Entwicklung ist unter anderem der kräftige Anstieg der gewinnabhängigen Steuereinnahmen und eine weitere Entlastung bei den Zinsausgaben, während die übrigen Ausgaben relativ stark zunahmen, etwa bei Sozialleistungen, Arbeitnehmerentgelten und nicht zuletzt den Investitionen. Ebenfalls positiv auf die Staatsfinanzen wirkten sich der fortlaufende Rückgang der strukturellen Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende Verringerung der Ausgaben für Arbeitslosenbezüge aus. Staatsausgaben und Bruttoinlandsprodukt wuchsen im Jahr 2017 in etwa gleichem Umfang.

Die Schuldenstandsquote nach der Maastricht-Abgrenzung lag am Ende des Jahres 2017 bei 64,1 % des BIP und damit weiterhin über der in den europäischen Fiskalregeln festgelegten Obergrenze von 60 %. Allerdings ist ein hinreichender Rückgang zu verzeichnen, sodass die EU-Vorgaben eingehalten werden. Insgesamt ist die Schuldenstandsquote im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich um 4,1 Prozentpunkte gesunken. Dies ist insbesondere auf die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen, durch die das nominale BIP als Bezugsgröße im Nenner angestiegen ist. Zudem wurden Überschüsse aus den Kernhaushalten zur Schuldentilgung genutzt.

¹ Siehe „VGR des Bundes – Inlandsproduktberechnung – Vierteljahresergebnisse“ (Fachserie 18 Reihe 1.2) vom 24. Mai 2018. Die Deutsche Haushaltsplanung 2018 vom Juni 2018 sowie die Unterlagen für den AK Stabilitätsrat vom 17. Mai 2018 basieren auf dem Datenstand vom 23. April 2018 (Eurostat).

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2018

a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

In ihrer Frühjahrsprojektion 2018 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des preisbereinigten BIP in Höhe von 2,3 % in diesem und 2,1 % im kommenden Jahr aus. Im Vergleich zur Herbstprojektion 2017 hat die Bundesregierung ihre Prognose für beide Jahre um jeweils 0,4 Prozentpunkte angehoben. Für die Jahre 2020 bis 2022 wird eine Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik unterstellt (vgl. Übersicht 1), weil die Bundesregierung wie üblich davon ausgeht, dass die im kommenden Jahr diagnostizierte Über- oder Unterauslastung in den drei Folgejahren abgebaut wird.

Der Aufschwung in Deutschland setzt sich demnach in diesem und im kommenden Jahr fort. Da die Überauslastung der deutschen Wirtschaft weiter zunimmt und entsprechend die verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten allmählich knapper werden, verliert die Konjunktur im Vergleich zum Jahr 2017, in dem das preis- und kalenderbereinigte BIP noch um 2,5 % (2,2 % ohne Kalenderbereinigung) zunahm, etwas an Schwung.² Dennoch bleibt das Tempo hoch: Der Aufschwung der Weltwirtschaft wird die Exporte weiter anregen; die Binnenwirtschaft dürfte bei außerordentlich günstiger Lage auf dem Arbeitsmarkt schwingungsvoll bleiben. Zusätzlich wurde in der Frühjahrsprognose bereits ein Teil der Maßnahmen der Koalitionsvereinbarungen berücksichtigt, welche die Nachfrage stimulieren. Die Beschäftigung dürfte weiter spürbar steigen und die Zahl der Erwerbslosen sinken. Da in einigen Segmenten des Arbeitsmarktes Knappheit an geeigneten Arbeitskräften besteht und es Unternehmen inzwischen schwerfällt, offene Stellen zu besetzen, schwächt sich der Beschäftigungsaufbau allerdings ab. Zugleich dürften die Bruttolöhne und -gehälter spürbar zulegen und sich der Preisauftrieb allmählich verstärken.

Bewertung

Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung erscheint für die Projektionsjahre 2018 und 2019 insgesamt plausibel und steht weitgehend im Einklang mit den Projektionen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 1). Dies gilt sowohl für das preisbereinigte BIP und seine Komponenten als auch für die Beschäftigungs- und Preisentwicklung. Projektionen, die nach der Veröffentlichung des Bruttoinlandsprodukts für das erste Quartal 2018 durch das Statistische Bundesamt im Mai erstellt wurden (Deutsche Bundesbank, OECD), gehen insbesondere für das Jahr 2018 von niedrigeren Zuwachsraten des preisbereinigten BIP aus. Dies liegt einerseits daran, dass die gesamtwirtschaftliche Dynamik im ersten Quartal schwächer ausfiel als erwartet. Andererseits haben sich die Aussichten für die weitere Entwicklung, wie sie beispielsweise an Unternehmensbefragungen oder Auftragseingängen abgelesen werden können, in den vergangenen Monaten noch einmal deutlich verschlechtert. Daher spricht aus heutiger Sicht

² In den Konjunkturanalysen deutscher Institutionen wird üblicherweise vor allem auf die jährlichen Veränderungsdaten des preisbereinigten BIP in Ursprungswerten abgestellt. Bei dieser Praxis steht die tatsächlich erfasste Veränderung der Bruttowertschöpfung im Vordergrund. Allerdings kann diese durch eine im Jahresvergleich unterschiedliche Anzahl von Arbeitstagen beeinflusst werden. Die Anzahl der Arbeitstage variiert im Allgemeinen mit der Lage der Feiertage (wie zum Beispiel dem Tag der Deutschen Einheit). Im vergangenen Jahr war dieser sogenannte Kalendereffekt mit –0,3 Prozentpunkten besonders groß, da der Reformationstag ausnahmsweise ein bundesweiter Feiertag war. Die eigentliche konjunkturelle Dynamik wurde hier also durch die geringe Zahl an Arbeitstagen unterzeichnet. Aus diesem Grund stellen internationale Institutionen wie der IWF und die OECD – unter anderem auch, um einen aussagekräftigen Ländervergleich zu gewährleisten – vor allem auf die jährlichen Veränderungsdaten des preis- und kalenderbereinigten BIP ab. Vgl. auch Fußnote 3 zu Übersicht 1.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

vieles dafür, dass die gesamtwirtschaftliche Expansion im Sommerhalbjahr etwas schwächer ausfallen dürfte, als noch zu Jahresbeginn erwartet.

Übersicht 1: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2018)						
1aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,3	2,1	1,4	1,4	1,4
1ab. BIP-Deflator	1,5	1,9	2,0	1,9	1,9	1,9
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,9	1,7	1,8	1,1	1,1	1,1
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,7	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,7	2,9	3,1	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,7	1,6	1,0	0,2	0,2	0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ²⁾)	3,5	3,1	2,9	3,1	3,3	3,2
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	0,0	0,0	0,0			
2. Europäische Kommission (Mai 2018)						
2aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,3	2,1			
2ab. BIP-Deflator	1,5	1,7	1,8			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,9	1,8	1,9			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,7	1,6	1,8			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer	2,6	3,1	3,1			
2d. Erwerbstätige	1,5	1,0	0,7			
2e. Erwerbslosenquote	3,8	3,6	3,5			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2018)						
3aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,2	2,0	1,3	1,0	0,7
3ab. BIP-Deflator	1,5	1,9	2,1	1,9	1,7	1,5
4. SVR (März 2018)						
4aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,3	1,8			
4ab. BIP-Deflator	1,5	1,7	2,1			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2018)						
5aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,0	1,9	2,0		
5ab. BIP-Deflator	1,5	1,8	2,1	2,4		
6. IWF (April 2018)						
6aa. BIP, preis- und kalenderbereinigt ³⁾	2,5	2,5	2,0	1,5	1,4	1,3
6ab. BIP-Deflator	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
7. OECD (Juni 2018)						
7aa. BIP, preisbereinigt	2,2	2,1	2,1			
7ab. BIP-Deflator	1,5	1,6	2,1			

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation). – 3) Die Kalendereffekte für die Jahre 2017-2021 betragen -0,3 (2017), 0 (2018-2019, 2021), 0,4 (2020) und -0,1 (2022) Prozentpunkte. Zur Berechnung der preisbereinigten Veränderungsrate (ohne Kalenderbereinigung) muss der Kalendereffekt zu den Werten in der Tabelle addiert werden.

Risiken für die Prognose liegen insbesondere in Entwicklungen des internationalen Umfelds. Hierzu zählt etwa ein eskalierender globaler Handelskonflikt, der bereits seit Jahresbeginn die wirtschaftliche Stimmung weltweit gedrückt hat. Die Einführung weiterer Handelsbarrieren könnte den internationalen Gütertausch und damit die Weltkonjunktur maßgeblich beeinträchtigen. Sollte der Handelskonflikt mit den USA allerdings rasch entschärft werden, könnten die gegenwärtigen Verunsicherungen schwinden und die konjunkturelle Dynamik weltweit deutlich stärker ausfallen, als in den

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

vorliegenden Prognosen unterstellt. Risiken liegen nicht zuletzt in einer ungewissen weiteren Entwicklung in Italien, die den Euroraum insgesamt belasten könnten. Die tatsächliche konjunkturelle Dynamik in Deutschland könnte angesichts der fiskalischen Lockerung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages höher ausfallen als in der Frühjahrsprojektion ausgewiesen. Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung wurden in dieser – anders als in der Fiskalprojektion (siehe Abschnitt 5) – nur teilweise berücksichtigt. Aus dem absehbar stärkeren fiskalischen Impuls resultieren folglich konjunkturelle Aufwärtchancen. Insgesamt könnte die Inlandsnachfrage – und nicht zuletzt der private Konsum – auch angesichts der sehr günstigen Arbeitsmarktentwicklung kräftiger ausfallen. Dabei könnte sich der Aufschwung länger fortsetzen, als im Rahmen der technischen Setzung von der Bundesregierung erwartet, bei der die Wachstumsraten ab dem Jahr 2020 niedriger ausfallen als das unterstellte Potenzialwachstum. Insbesondere berücksichtigt die Projektion der Bundesregierung wohl nicht den positiven Kalendereffekt aus zusätzlichen Arbeitstagen im Jahr 2020, der 0,4 % des BIP betragen wird und spürbar positiv auf die (kalenderunbereinigten) Wachstumsraten wirken kann. Grundsätzlich setzt eine günstigere konjunkturelle Entwicklung allerdings voraus, dass die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten genügend Raum für eine Fortsetzung des Aufschwungs bieten. Hierfür spricht unter anderem, dass sich der Preisdruck noch verhältnismäßig moderat darstellt. Sollten die Kapazitätsgrenzen allerdings früher bindend werden, wird dies die gesamtwirtschaftlichen Auftriebskräfte behindern.

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke**Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung**

Nach Schätzung der Bundesregierung beträgt der Anstieg des Produktionspotenzials im laufenden Jahr 1,9 % und im kommenden Jahr 1,8 %. Bis zum Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums schwächt sich die Zunahme dann allmählich auf 1,6 % ab (vgl. Übersicht 2). Damit hat die Bundesregierung das Potenzialwachstum gegenüber der Herbstprojektion 2017 zum Teil deutlich angehoben (um 0,3 Prozentpunkte für 2018, 0,2 Prozentpunkte pro Jahr für die Jahre 2019 bis 2021 und 0,1 Prozentpunkte für 2022).

Die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten sind im laufenden und im kommenden Jahr mit 0,6 % bzw. 0,9 % des Produktionspotenzials überausgelastet. Im Einklang mit der Aufwärtsrevision der konjunkturellen Aussichten für die beiden Jahre nimmt nun im Gegensatz zur Einschätzung der Bundesregierung vom Herbst 2017 die Überauslastung im kommenden Jahr weiter zu; im Herbst wurde die Produktionslücke in beiden Jahren noch bei 0,7 % taxiert. Bis zum Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums schließt sich die Produktionslücke annahmegemäß.

Bewertung

Der Beirat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Produktionskapazitäten in diesem Jahr stärker als normal ausgelastet sind und dass die Überauslastung im kommenden Jahr weiter zunehmen wird. Dies steht im Einklang mit der Sichtweise anderer Institutionen. Gleichwohl bewegt sich der von der Bundesregierung ausgewiesene Wert für die Produktionslücke – wie schon in vergangenen Stellungnahmen des Beirats angemerkt – eher am unteren Rand der in Übersicht 2 aufgeführten Schätzungen. So ermitteln der Sachverständigenrat, die Deutsche Bundesbank, der IWF und die

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

OECD für das laufende Jahr eine Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial von 1,6 % bis gut 2 %. Diese in historischer Perspektive hohe Überlastung steht im Einklang mit umfragebasierten Maßen für die Kapazitätsauslastung, die ebenfalls nur wenig unterhalb vergangener Höchststände liegen.³ Hingegen schätzen die Bundesregierung, die Europäische Kommission und die Gemeinschaftsdiagnose, die allesamt eine von der Europäischen Kommission vorgegebene Methode verwenden, die Produktionslücke lediglich zwischen 0,4 % und 0,6 % im Jahr 2018. Eine ähnliche quantitative Abweichung der Schätzergebnisse ergibt sich für das Jahr 2019. Insgesamt hält der Beirat eine stärkere Überauslastung in diesem und im kommenden Jahr für wahrscheinlicher.

Übersicht 2: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums¹⁾ und der Produktionslücke

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2018)						
1a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,8	1,9	1,8	1,8	1,7	1,6
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,2	0,6	0,9	0,5	0,2	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €) ²⁾	6,9	20,3	31,3	19,3	7,4	0,0
2. Europäische Kommission (Mai 2018)						
2a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	2,0	1,9	1,9			
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,0	0,4	0,6			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2018)¹⁾						
3a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,8	1,9	1,6	1,5	1,4	1,2
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,3	0,6	1,0	0,8	0,4	0,0
4. SVR (März 2018)¹⁾						
4a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,9	1,7	2,2			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2018)						
5a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,5	1,5	1,5	1,4		
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,7	2,2	2,6	3,1		
6. IWF (April 2018)						
6a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,8	1,8	1,9	1,7	1,7	1,5
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,9	1,6	1,7	1,5	1,2	1,0
7. OECD (Juni 2018)						
7a. BIP-Potenzial (ggü. Vorjahr in %)	1,6	1,6	1,7			
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,3	1,8	2,2			

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP.

Die deutliche Aufwärtsrevision der von der Bundesregierung geschätzten Potenzialwachstumsrate für die Jahre 2018 bis 2022 ist im Wesentlichen auf die Annahme einer dynamischeren Entwicklung der Totalen Faktorproduktivität zurückzuführen. Die Geschwindigkeit der Kapitalakkumulation und der trendmäßige Anstieg des Arbeitsvolumens fallen aus heutiger Sicht im Durchschnitt des mittelfristigen Projektionszeitraums geringfügig niedriger aus. Bei den Komponenten des Arbeitsvolumens haben sich zwar bedeutende Änderungen ergeben; in der Summe scheinen sich ihre Auswirkungen auf das Produktionspotenzial jedoch nahezu auszugleichen.⁴ Die Totale Faktorproduktivität wird hingegen nun positiver eingeschätzt. Während im vergangenen Herbst die durchschnittliche jährliche Trendwachstumsrate in den Jahren 2018 bis 2022 noch bei 0,7 % lag, stieg die Rate in der aktuellen

³ Vgl. ifo Konjunkturperspektiven 04/2018.

⁴ Potenzialsteigernd wirkte beispielsweise die Abwärtsrevision der strukturellen Erwerbslosenquote (NAWRU), die bereits in diesem Jahr mit 3,3 % um 0,4 Prozentpunkte niedriger als noch vergangenen Herbst ausfällt. Potenzialmindernd ist hingegen der aus heutiger Sicht schnellere Rückgang der trendmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit je Erwerbstätigen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

Frühjahrsprojektion auf 0,9 %. Insgesamt ist der Beirat der Auffassung, dass größere Revisionen bei der Einschätzung des Produktionspotenzials, die auf eine ökonomisch schwer interpretierbare Restgröße – wie die Totalen Faktorproduktivität – zurückzuführen sind, sehr gut begründet sein sollten. Diesbezügliche ausführlichere Argumentationen – etwa ob dies im Zusammenhang mit Maßnahmen des Koalitionsvertrages gesehen wird – liegen dem Beirat indes nicht vor. Zudem nimmt die Bundesregierung entsprechend der Vorgaben der Europäischen Kommission bei der Schätzung des Arbeitskräftepotenzials zwar eine explizite Anpassung der Partizipationsrate, nicht jedoch der strukturellen Arbeitslosigkeit bei den zugewanderten Flüchtlingen vor. Eine solche Anpassung hielte der Beirat für sachgerecht.

5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (Deutsche Haushaltsplanung 2018 und rechnerische Fortschreibung für den Stabilitätsrat)

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Gemäß der Projektion des BMF vom Mai bleibt der gesamtstaatliche Überschuss im laufenden Jahr weitgehend unverändert bei 1¼ % des BIP. Ab dem kommenden Jahr wird ein deutlicher Rückgang auf gut ½ % des BIP im Jahr 2021 erwartet, bevor der Überschuss im Jahr 2022 wieder geringfügig steigt. Die Projektion ist – wie oben beschrieben – nicht konsistent in eine aktuelle gesamtwirtschaftliche Projektion der Regierung integriert. So basiert die Fiskalprojektion teilweise auf den gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung vom Januar (unbereinigte finanzstatistische Projektionen für Haushalte der Gebietskörperschaften, insb. Steuereinnahmen) und teilweise auf den Annahmen vom April (VGR-Budgetprojektion für den überwiegenden Teil der Sozialversicherungen). Die Fiskalprognosen auf Basis dieser gesamtwirtschaftlichen Prognosen vom Januar und April wurden dann um die neuen fiskalischen Vorhaben der Bundesregierung ergänzt (die in den Annahmen vom Januar nicht und in denen vom April nur teilweise einbezogen waren). Etwaige Rückwirkungen der deutlich expansiveren Fiskalprognose auf die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte (und dann wiederum auf die Fiskalprognose) blieben aber unberücksichtigt. **In einer rechnerischen Fortschreibung, die aber nur für den strukturellen Saldo ausgewiesen ist, wurde die Projektion insofern aktualisiert, als die Steuereinnahmen an die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai angepasst wurden, die auf der gesamtwirtschaftlichen Prognose vom April basierte. Überträgt man diese Anpassung auf den unbereinigten Saldo, würden die unbereinigten Überschüsse ab 2019 um 0,1% des BIP höher ausfallen.**

Im Rahmen der letzten vollständigen fiskalischen Projektion vom Mai wird für den Kernhaushalt des Bundes die Umsetzung der prioritären Koalitionsvereinbarungen unterstellt. Mit Hilfe einer merklichen Rücklagenauflösung kann eine Nettokreditaufnahme vermieden werden.⁵ Bei den Sozialversicherungen wurden die Senkung des Beitragssatzes der Bundesagentur für Arbeit und die Rückkehr zur Parität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (jeweils zu Beginn des Jahres 2019) berücksichtigt. Das Nutzen

⁵ Der Finanzierungssaldo wird von Rücklagenbewegungen (ebenso wie von den regelmäßigen Münzeinnahmen von fast ½ Mrd. €) nicht beeinflusst. Wird der Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme also durch Rücklagenauflösungen und Münzeinnahmen erreicht, so ergibt sich finanzstatistisch (und in den VGR) ein Defizit. Der finanzstatistische Finanzierungssaldo des Kernhaushalts des Bundes wird in den dem Stabilitätsrat vorgelegten Unterlagen somit als merklich negativ ausgewiesen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

von prognostizierten Beitragssatzsenkungspotenzialen am aktuellen Rand bei der Gesetzlichen Kranken- und der Gesetzlichen Rentenversicherung (bei denen die angekündigten ausgabensteigernden Maßnahmen nicht einbezogen wurden) dürfte mit leichten Mindereinnahmen eingeflossen sein. Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bundesmitteln für die Länder (etwa zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und für den Ausbau der Kinderbetreuung) ist unterstellt, dass sie tatsächlich zusätzlich von Ländern und Gemeinden verausgabt werden. Weiterhin wird angenommen, dass Länder und Gemeinden darüber hinaus ihre eigene fiskalische Ausrichtung lockern und etwa die Bundesprogramme ergänzen. Gegenüber der im Stabilitätsprogramm vom April 2018 beschriebenen Basislinie erreichen die neu einbezogenen Maßnahmen in der aktuellen VGR-Projektion des BMF bis zum Jahr 2021 ein Jahresvolumen von 1 % des BIP, das im Jahr 2022 wieder leicht sinkt. Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen und Beschlüsse ist die Unsicherheit in der Projektion aber noch groß, etwa hinsichtlich von Zeitprofilen, betroffenen Bereichen oder der Umsetzung bei Ländern und Kommunen.

Übersicht 3: Prioritäre und weitere Maßnahmen des Koalitionsvertrages, Wirkung auf den gesamtstaatlichen VGR-Finanzierungssaldo¹⁾

in % des BIP	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen (-: Mindereinnahmen)	0,0	-0,2	-0,3	-0,5	-0,5
Ausgaben (+: Mehrausgaben)	0,0	+0,2	+0,3	+0,4	+0,3
Finanzierungssaldo (-: Verschlechterung; Abweichung von Differenz durch Rundung)	0,0	-0,4	-0,6	-1,0	-0,8

1) Vgl. BMF, Deutsche Haushaltplanung 2018, Juni 2018, S. 5.

Ab dem Jahr 2019 wird erwartet, dass die Einnahmequote zu sinken beginnt; zunächst um 0,2 Prozentpunkte (2019) bis zum Ende des Prognosezeitraums um 0,5 Prozentpunkte. Ausgehend von 45¼ % im Jahr 2017 fiel sie demnach auf 44¼ % im Jahr 2022. Knapp die Hälfte des Rückgangs entfällt auf die Steuern und Sozialbeiträge. Dabei ist zu beachten, dass den eingestellten Steuersenkungen progressionsbedingte Steuermehreinnahmen in ähnlicher Größenordnung gegenüberstehen. Ein deutlicher Quotenrückgang ist bei den Einnahmen aus Verkäufen (z.B. Gebühren) unterstellt. Eigentlich zu erwartende positive Auswirkungen aus der geplanten Einführung der PKW-Maut sind hier nicht zu erkennen.

Für die Ausgabenquote wird ein moderater Rückgang auf 43½ % im Jahr 2022 erwartet (2017: 44 %). Dabei sinkt die Zinsausgabenquote weiter, was mit dem erwarteten Abbau der Schuldenstandsquote zusammenhängt. Die Durchschnittsverzinsung der Staatsschulden soll dagegen wieder leicht steigen. Außerdem entfallen temporäre Belastungen, die sich im Jahr 2017 auf 0,3 % des BIP beliefen: So war im Jahr 2017 die Kernbrennstoffsteuer zurückzuzahlen, und noch bis 2018 sind Garantiezahlungen für die HSH Nordbank eingestellt. Die übrigen Ausgaben (Primärausgaben ohne genannte temporäre Effekte) wachsen im Durchschnitt ungefähr parallel zum nominalen BIP mit jahresdurchschnittlich 3½ %. Die Sozialleistungen gewinnen hierbei etwas an Gewicht. Stärkere Zuwächse werden außerdem für die Investitionen und – ausgehend von einem besonders niedrigen Niveau im Jahr 2017 – für Zahlungen an die EU erwartet, während vor allem die Sachkäufe und die Personalausgaben unterproportional zulegen sollen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

Mit Blick auf die einzelnen staatlichen Ebenen geht in der Abgrenzung der VGR der Überschuss der Gebietskörperschaften zwar spürbar zurück, der Saldo bleibt aber auf allen Ebenen durchweg zumindest leicht positiv. Die Haushalte der Sozialversicherungen drehen dagegen insgesamt leicht ins Minus. Einem spürbaren Überschuss der Bundesagentur für Arbeit und in geringerem Maße der Gesetzlichen Krankenversicherung stehen deutlich zunehmende Defizite der Gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber.

Die Länderfinanzministerien sehen die (finanzstatistische) Entwicklung der Länderkernhaushalte im laufenden Jahr etwas günstiger als das BMF, ab dem Jahr 2020 aber zunehmend (bis 2022 um 5 ½ Mrd. €) ungünstiger. Auch in der vorliegenden summarischen Projektion sind die Vorhaben der Bundesregierung, soweit sie die Länder betreffen, sowie mutmaßlich zusätzliche eigene überschussenkende Mehrausgaben enthalten. Zudem sind offenbar moderate zusätzliche Steuersenkungen als globale Mindereinnahmen berücksichtigt. Dabei ist anhand der vorliegenden Informationen nicht klar zu erkennen, worin die Abweichungen konkret begründet liegen. Es wird in den Unterlagen nicht dargestellt, wie sich die abweichende Einschätzung seitens der Länder auf die Projektion des gesamtstaatlichen VGR-Saldos auswirken würde.

Übersicht 4: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Rechnerische Fortschreibung für Stabilitätsrat (Mai 2018)	1,3	1¼	1	1	¾	¾
1a. Deutsche Haushaltsplanung 2018/Für Stabilitätsrat (Mai 2018)	1,3	1¼	¾	¾	½	¾
1b. Stabilitätsprogramm (April 2018)	1,1	1	1¼	1½	1½	
1c. Für Stabilitätsrat (Dezember 2017)	1	1	1	1	1¼	
1d. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2017)	¾	½	½	¾	¾	
1e. Aktualisierung (Juli 2017)	½	½	½	¾	¾	
1f. Für Stabilitätsrat (Juni 2017)	½	½	½	¾	¾	
2. Europäische Kommission (Mai 2018)	1,3	1,2	1,4			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2018)	1,1	1,1	1,0			
4. SVR (März 2018)	1,1	1,4	1,3			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2018)	1,2	1¼	1¼	1½		
6. IWF (April 2018)	1,1	1,5	1,7	1,6	1,5	1,5
7. OECD (Juni 2018)	1,3	1,5	1,5			

¹⁾ Die Werte unter 1. und 5. sind für die Projektionsjahre (ab 2018 für 1.1a. und 5. bzw. ab 2017 für 1.b-1.e) auf ein Viertelprozent gerundet.

Im Vergleich zur Projektion für den Stabilitätsrat vom Dezember 2017 hat der gesamtstaatliche Haushalt das vergangene Jahr leicht günstiger abgeschlossen,⁶ entwickelt sich ab dem Jahr 2019 aber ungünstiger. Die einbezogenen neuen Fiskalmaßnahmen sind hierfür ausschlaggebend. Den damit

⁶ Ein Teil des günstigeren Ergebnisses 2017 erklärt sich mit einer statistisch-methodischen Abwärtsrevision der Zinsausgaben des Bundes in den VGR. Dabei handelt es sich nur um eine Änderung der statistischen VGR-Erfassung, die keine tatsächliche Budgetentlastung signalisiert (nun saldenneutrale Umbewertung bei zwischenzeitlichen Rückkäufen von Bundeswertpapieren mit Agio statt zuvor erfolgter Verrechnung mit Zinsersparnissen aus solchen Papieren beim Wiederverkauf mit Agio).

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

verbundenen Haushaltsbelastungen stehen merkliche Aufwärtskorrekturen durch die nunmehr günstigeren gesamtwirtschaftlichen Eckwerte gegenüber, die beispielsweise zu einer deutlichen Anhebung der Steuereinnahmen geführt haben. Aufgrund der günstigeren Perspektiven am Arbeitsmarkt und höherer Zuwächse der Pro-Kopf-Löhne profitieren hiervon aber auch die Sozialversicherungen.

Die Schuldenstandsquote soll entsprechend der Prognose der Bundesregierung im Jahr 2019 die 60 %-Grenze unterschreiten und in der Folgezeit weiter auf 52 % im Jahr 2022 fallen (Ende 2017: 64,1 %). Einen wichtigen Beitrag zu diesem Abbau leistet das Wachstum des nominalen BIP im Nenner der Quote. Zudem tragen die erwarteten Überschüsse sowie eine weitere Rückführung der Portfolios der staatlichen Abwicklungsanstalten (Bad Banks) dazu bei.

Übersicht 5: Projektion des Bundesministeriums der Finanzen (Update zur Übersicht über die Haushaltsplanung, Juni 2018)¹⁾

In % des BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Finanzierungssaldo	1,3	1¼	¾	¾	½	¾
Davon:						
1a. Bund	0,2	¼	0	0	0	¼
1b. Länder	0,5	0	¼	½	¼	¼
1c. Gemeinden	0,3	½	¼	¼	¼	0
1d. Sozialversicherungen	0,3	½	¼	0	0	0
2. Zinsausgaben	1,1	1	1	1	1	1
3. Primärsaldo	2,3	2¼	1¾	1¾	1½	1½
4. Einnahmen	45,2	44¾	44½	44½	44¼	44¼
4a. Steuern	23,5	23½	23½	23½	23¼	23½
4b. Sozialbeiträge	15,7	15½	15½	15½	15½	15½
4c. Empfangene Vermögenseinkommen	0,5	½	½	½	½	½
4d. Sonstige ²⁾	4,4	4	4	4	3¾	3¾
5. Primärausgaben	42,9	42¾	42¾	42¾	42½	42¾
5a. Sozialleistungen	24,0	23¾	23¾	24	24	24¼
5aa. Davon: Soziale Sachleistungen	8,5	8½	8½	8½	8½	8½
5ab. Davon: Monetäre Sozialleistungen	15,5	15¼	15½	15½	15½	15¾
5b. Arbeitnehmerentgelte	7,6	7½	7½	7½	7½	7½
5c. Vorleistungen	4,8	4¾	4¾	4¾	4½	4½
5d. Subventionen	0,8	¾	1	1	1	1
5e. Bruttoinvestitionen	2,2	2¼	2¼	2¼	2¼	2¼
5f. Vermögenstransfers	1,3	1¼	1	1	1	1
5g. Sonstige ³⁾	0,0	0	0	0	0	0
6. <i>Nachrichtlich: Schuldenquote</i>	64,1	61	58¾	56¾	54¼	52

1) Da für die rechnerische Fortschreibung des Bundesministeriums der Finanzen keine Untergliederung in die einzelnen Ausgaben- und Einnahmekategorien vorliegt, wird in dieser Tabelle auf die Projektionen vom Mai zurückgegriffen, die der aktualisierten Haushaltsplanung 2018 zugrunde liegen. Die Unterschiede zur rechnerischen Fortschreibung des Bundesministeriums der Finanzen sind gering und betreffen überwiegend die Steuereinnahmen. Die Werte sind gemäß dem Ausweis des BMF für die Projektionsjahre 2018-2022 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Verkäufe, sonstige laufende Einnahmen und empfangene Vermögenstransfers. – 3) Nettozugang sonstiger nicht-finanzieller Vermögensgüter, sonstige laufende Ausgaben.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

Bewertung

Der Beirat hält die aktuellen Angaben des BMF für den gesamtstaatlichen VGR-Saldo im Ergebnis für vertretbar. Andere Institutionen schätzen im laufenden Jahr ähnliche, teils sogar etwas günstigere Entwicklungen.⁷ In den Folgejahren sind die Projektionen anderer Institutionen teils deutlich günstiger ausgewiesen. Allerdings wurden die neuen finanzpolitischen Maßnahmen hier zumeist noch nicht oder in geringerem Ausmaß einbezogen, sodass die Vergleichbarkeit der Schätzungen eingeschränkt ist.⁸

Unsicherheiten in beide Richtungen bestehen weiterhin bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Steuereinnahmen. Wie bereits erläutert liegen die gesamtwirtschaftlichen Risiken insbesondere in einem ungünstigeren außenwirtschaftlichen Umfeld, während die Chancen in einer stärkeren binnenwirtschaftlichen Dynamik bestehen, die sich aus der in der gesamtwirtschaftlichen Schätzung nur teilweise berücksichtigten expansiven Finanzpolitik ergeben könnte. Bei den potenziell stark schwankenden Erträgen aus den gewinnabhängigen Steuern herrscht besondere Ungewissheit hinsichtlich ihrer Mittelfristentwicklung. So waren in der Vergangenheit teils überschießende Einnahmen in stärkeren Aufschwüngen zu beobachten (um Rechtsänderungen bereinigt stiegen die Einnahmen deutlich stärker als die Unternehmens- und Vermögenseinkommen), aber Einbrüche in Abschwüngen. Angesichts der aktuell noch recht starken Dynamik und bis zuletzt günstiger Konjunkturerwartungen liegt hier ein Rückschlagpotenzial. Bei den Zinsausgaben dürften die Ansätze zumindest in der kürzeren Frist weiterhin eher vorsichtig sein.

Eine weitere erhebliche Prognoseunsicherheit betrifft die konkrete Umsetzung der in Aussicht gestellten fiskalischen Maßnahmen und der damit verbundenen fiskalischen Lockerung. Unter anderem ist unklar, inwieweit die vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen in den Bereichen Personal und Investitionen umsetzbar sein werden. Angesichts dessen, dass in den vergangenen Jahren Mittel im Zusammenhang mit ausgabenseitigen Projekten der Gebietskörperschaften eher langsamer abgeflossen sind als geplant, könnte der Überschuss einerseits höher ausfallen. Dies gilt auch für die genannten, nicht berücksichtigten potenziellen positiven konjunkturellen Rückwirkungen aus den fiskalischen Impulsen. Andererseits wurde vielfach angekündigt, vorhandene Überschüsse als fiskalischen Spielraum zu nutzen. Es werden derzeit zahlreiche zusätzliche Maßnahmen, wie etwa höhere Ausgaben in den Bereichen Verteidigungs-, Entwicklungs- und Europapolitik, oder weitere Abgabensenkungen diskutiert. Ebenso könnte der geplante Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter mit deutlich höheren Lasten verbunden sein, als für den Bundeshaushalt derzeit ausgewiesen, wenn die Betreuungskapazitäten zügig ausgebaut werden sollen. Bei den Sozialversicherungen profitiert die Bundesagentur für Arbeit von der niedrigen Arbeitslosigkeit. Die geplante Beitragssatzsenkung erscheint insofern gut verkraftbar. Im Gegenteil erwartet der Beirat sogar ohne weitere strukturelle Eingriffe deutlich höhere Überschüsse als offenbar in der Prognose eingestellt. Hier fielen die Ansätze und Prognosen in der Vergangenheit deutlich zu pessimistisch aus. Noch nicht einbezogen sind außerdem

⁷ Aufgrund der unterschiedlichen Datenstände unterscheiden sich nicht zuletzt die Ausgangsniveaus des Finanzierungssaldos im Jahr 2017. Die zwischenzeitlichen diesbezüglichen Revisionen dürften sich zum guten Teil als Basiseffekt in die folgenden Jahre fortschreiben.

⁸ Diesbezügliche „Pole“ dürften die Europäische Kommission (Status-quo-Szenario) und die Gemeinschaftsdiagnose (alle Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag; zusätzlich zu BMF-Projektion bspw. auch die „Mütterrente“, aber – anders als die BMF-Projektion – keine zusätzlichen Mittelaufstockungen durch Länder und Gemeinden) darstellen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

mögliche Maßnahmen zur Pflegeversicherung: Hier scheint die Regierung die Ausgabenzuwächse bisher zu gering veranschlagt zu haben, und nunmehr ist im Berichtszeitraum eine Anhebung des Beitragssatzes im Jahr 2019 angekündigt worden. Sofern die Beitragssatzentwicklung geglättet werden soll, könnte sich die Finanzlage der Pflegeversicherung zunächst günstiger darstellen (Reserven werden zunächst noch aufgestockt) und anschließend ungünstiger (Reserven werden stärker abgeschmolzen).

Eine besondere Aufmerksamkeit sollte aus Sicht des Beirats der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit der Sozialversicherungen gelten. Die größeren Haushalte der Sozialversicherungen werden durch den demografischen Wandel absehbar unter erheblichen Druck geraten. Zusätzliche Leistungsausweitungen sollten daher immer mit Blick auf ihre langfristige Tragbarkeit überprüft werden. Dabei sollten die bereits bei derzeitigem Recht stark steigenden Bundeszuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung, deren Finanzierungsanteil immer größer wird, und die damit verbundene starke Belastung des Bundeshaushalts beachtet werden. Für eine Einschätzung der möglichen Haushaltsrisiken ist es erforderlich, dass die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen der Vorhaben der Bundesregierung nachvollziehbar dargelegt werden (u.a. neue „doppelte Haltelinien“ für Beitragssatz und Rentenniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungsausweitungen oder -verbesserungen für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherungen).

Übersicht 6: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Potenzial-BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Rechnerische Fortschreibung für Stabilitätsrat (Mai 2018)	1,5	1	½	½	¾	¾
1.a Deutsche Haushaltsplanung 2018/Für Stabilitätsrat (Mai 2018)	1,5	1	¼	½	½	¾
1b. Stabilitätsprogramm (April 2018)	1,3	½	¾	1	1½	
1c. Für Stabilitätsrat (Dezember 2017)	1¼	¾	¾	1	1	
1d. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2017)	¾	¼	¼	½	¾	
1e. Aktualisierung (Juli 2017)	1	½	½	¾	¾	
1f. Für Stabilitätsrat (Juni 2017)	1	½	½	¾	¾	
2. Europäische Kommission (Mai 2018)	1,5	1,2	1,0			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2018)	1,3	0,9	0,4			
4. SVR (März 2018)	0,8	0,5	0,1			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2018) ²⁾	1¼	1¼	1	1		
6. IWF (April 2018)	0,9	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0
7. OECD (Juni 2017) ³⁾	0,6	0,6	0,4			

1) Die Werte unter 1a. und 5. sind für die Projektionsjahre ab 2018 auf ein Viertelprozent gerundet, die Werte unter 1b.-1f. sind für die (damaligen) Projektionsjahre ab 2017 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Zur Konjunkturbereinigung wird der disaggregierte Ansatz des Eurosystems verwendet. – 3) Die OECD bezeichnet die nach ihrer Methode um Konjunktoreinflüsse und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssalden als „underlying balances“.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Der strukturelle gesamtstaatliche Überschuss soll gemäß der jüngsten rechnerischen Fortschreibung des BMF von 1,5 % im vergangenen Jahr bis zum Jahr 2019 deutlich auf ½ % des BIP sinken, bevor er wieder moderat auf schließlich ¾ % des BIP ab dem Jahr 2021 steigt.⁹ Ausschlaggebend für den strukturellen Überschussrückgang sind die umfangreichen fiskalischen Maßnahmen. Hinzu kommen weitere Faktoren wie die schwache Entwicklung der Verkäufe sowie die stark steigenden Zuführungen an die EU. In der unbereinigten Betrachtung wird diese strukturelle Verschlechterung zunächst durch die positive konjunkturelle Entwicklung und den Wegfall temporärer belastender Faktoren partiell überdeckt (Kernbrennstoffsteuer-Rückzahlung 2017, Garantieleistungen für die HSH Nordbank 2016 bis voraussichtlich 2018). Der moderate Anstieg des strukturellen Überschusses ab dem Jahr 2020 liegt wohl unter anderem in nicht kompensierten Mehreinnahmen aus der Steuerprogression begründet. Außerdem wird unterstellt, dass die expansiven fiskalischen Maßnahmen teilweise im Jahr 2022 auslaufen. Die strukturellen Überschüsse am Ende des Projektionszeitraums werden beim Bund und den Ländern erwartet. Hier schlagen sich die rechnerischen Mehreinnahmen aus der jüngsten Steuererschätzung nieder, die gemäß den Erläuterungen im Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrats aber vermutlich noch als Haushaltsspielräume in den anstehenden Planungen zum Bundeshaushalt verarbeitet werden, und insofern werden niedrigere Defizite erwartet.

Im Vergleich zur Schätzung vom Dezember 2017 zeigen sich bei den strukturellen Salden wie für den unbereinigten Saldo der günstigere Abschluss 2017 sowie die merklichen Haushaltslasten durch fiskalpolitische Maßnahmen ab dem Jahr 2019. Die Aufwärtskorrektur der gesamtwirtschaftlichen Perspektiven wird überwiegend strukturell interpretiert (das Potenzial wurde nach oben revidiert) und schlägt sich somit in einer strukturellen Verbesserung der Haushaltslage nieder. Alles in allem liegt der strukturelle Überschuss damit in den Jahren 2017 und 2018 etwas höher als im vergangenen Dezember angenommen und ab dem Jahr 2019 dann niedriger.

Bewertung

Der Beirat hält die BMF-Angaben für den strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung des verwendeten Konjunkturbereinigungsverfahrens für insgesamt vertretbar. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP wird damit trotz der eingestellten umfangreichen fiskalischen Lockerung noch mit gewissem Abstand eingehalten. Der Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institutionen ist zurzeit besonders schwierig, da diese die geplanten Fiskalmaßnahmen aufgrund der zumeist noch ausstehenden Konkretisierung in der Regel erst zum kleineren Teil einbezogen haben. So dürfte die Gemeinschaftsdiagnose insgesamt als einzige hier betrachtete Institution ein recht ähnliches Volumen eingestellt haben (wenngleich sie im Einzelnen von den BMF-Annahmen abweicht). Die Europäische Kommission hat wie üblich eine Status-quo-Prognose

⁹ Ebenso wie in unbereinigter Betrachtung erhöhen sich die Überschüsse durch die Anpassung an die Ergebnisse der offiziellen Steuerschätzung vom 9. Mai 2018 in den Jahren 2019 bis 2022 isoliert betrachtet um 0,1 % des BIP.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

vorgelegt. Zu bedenken bleibt, dass die Institutionen, die nicht auf das Potenzialverfahren der Kommission zurückgreifen, den konjunkturellen Einfluss am aktuellen Rand und den kommenden Jahren zu meist deutlich höher einschätzen. Daran gemessen wäre der strukturelle Saldo in der BMF-Projektion entsprechend niedriger.¹⁰ **Der Beirat sieht insgesamt die Gefahr, dass das von der Bundesregierung verwendete EU-Konjunkturbereinigungsverfahren ein zu hohes Potenzialwachstum und Potenzialniveau anzeigt und insofern die strukturelle staatliche Finanzentwicklung zu günstig gezeichnet wird. Die Folge ist, dass der strukturelle Überschuss überschätzt würde.**

Übersicht 7: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Finanzierungssaldo	1,3	1¼	1	1	¾	¾
2. Konjunkturkomponente	0,1	0,3	0,5	0,3	0,1	0,0
2a. in Mrd. □ ²⁾	3,8	11,2	17,2	10,6	4,1	0,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	1,1	¾	½	½	½	¾
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	-0,3	-¼	0	0	0	0
5. Struktureller Saldo ⁴⁾	1,5	1	½	½	¾	¾
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	2,2	2	1¼	1½	1½	1¾
7. Produktionslücke ⁶⁾	0,2	0,6	0,9	0,5	0,2	0,0
8. Budgetsemielastizität	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der Aktualisierung der Deutschen Haushaltsplanung 2018 der Bundesregierung vom Juni 2018, der rechnerischen Fortschreibung in der Beschlussvorlage für den Stabilitätsrat vom 15. Mai 2018, der Frühjahrsprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 25. April 2018 sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre 2018 bis 2022 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €, Frühjahrsprojektion 2018) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (gerundet 0,55). – 3) Ergibt sich aus der Differenz aus Finanzierungssaldo und konjunkturellem Saldo. – 4) Die Werte für den strukturellen Finanzierungssaldo sind der rechnerischen Fortschreibung in der Beschlussvorlage für den Stabilitätsrat vom 15. Mai 2018 entnommen. – 5) Ergibt sich aus der Summe aus strukturellem Finanzierungssaldo und den Zinsausgaben gemäß Aktualisierung der Deutschen Haushaltsplanung 2018. – 6) Die Werte für die Produktionslücke sind der Frühjahrsprojektion 2018 entnommen.

Bund und Länder sind nach Artikel 109 III GG zum strukturellen Haushaltsausgleich verpflichtet (nationale Schuldenbremse). Dies soll u.a. gewährleisten, dass die Vorgabe eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von nicht mehr als 0,5 % des BIP eingehalten wird. Auch bei Einhaltung der Schuldenbremse könnte aber eine Überschreitung eintreten. Insbesondere könnte die gesamtstaatliche Vorgabe gefährdet sein, wenn sich die Haushaltspolitik regelmäßig am Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme orientiert und somit konjunkturelle Überschüsse verausgabt werden. Der Bund hat zwar grundsätzlich seine reguläre strukturelle Defizitgrenze von 0,35 % des BIP zu beachten, für die Länder ist eine Konjunkturbereinigung im Rahmen der Schuldenbremse aber nicht zwingend. Abgesehen davon hätte eine kontinuierliche Orientierung an einem ausgeglichenen Haushalt eine prozyklische Finanzpolitik zur Folge. Konflikte können sich außerdem ergeben, wenn die nationalen Regeln methodisch stark von der europäischen Vorgabe abweichen. Insbesondere können die nationalen Regeln gegebenenfalls

¹⁰ Wäre bei den anderen Instituten jeweils eine ähnlich starke fiskalische Lockerung wie in der BMF-Projektion unterstellt worden, so wären die Schätzungen der strukturellen Überschüsse wohl zumeist niedriger ausgefallen als bei der Bundesregierung.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

durch das Nutzen von finanziellen Transaktionen¹¹ oder von Rücklagenentnahmen oder durch Verlagerung von Defiziten in Extrahaushalte eingehalten werden. Die gesamtstaatliche Budgetobergrenze zielt hingegen auf den VGR-Finanzierungssaldo ab, der hierdurch nicht verbessert wird. Soweit, wie vom Beirat empfohlen, Sicherheitsabstände zu den Defizitobergrenzen der europäischen und der nationalen Regeln beibehalten werden, wären solche Konflikte generell weniger wahrscheinlich.¹²

Insgesamt hält es der Beirat für sinnvoll, die Regelungen der Schuldenbremsen an die europäischen Abgrenzungen, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Rücklagen, aller Extrahaushalte und der finanziellen Transaktionen, anzupassen. Sofern dies nicht vollständig erfolgt und auch unterschiedliche Konjunkturbereinigungsverfahren verwendet werden, ist die Koordinierung zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften im Stabilitätsrat von entscheidender Bedeutung, um Übertretungen der gesamtstaatlichen Defizitgrenze trotz Einhaltung der nationalen Schuldenbremsen auszuschließen.

Im Hinblick auf die Haushaltsüberwachung und Koordinierung durch den Stabilitätsrat und die damit eng verbundene Tätigkeit des unabhängigen Beirats kommt es darauf an, dass aussagekräftige, aktuelle und konsistente Informationen vorliegen – auch von den einzelnen Ländern. Damit ist die Voraussetzung gegeben, um das Risiko einer Übertretung der gesamtstaatlichen Defizitgrenze trotz Einhaltung der nationalen Schuldenbremsen verlässlich abschätzen zu können. Hier sieht der Beirat wesentlichen Verbesserungsbedarf. Dies mag zwar in der aktuell guten haushaltspolitischen Situation weniger relevant erscheinen, ist bei drohenden Zielverfehlungen aber von zentraler Bedeutung. Dies entspräche auch den europäischen Vorgaben und der Intention der europäischen Haushaltsüberwachung im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der EU.¹³ Die Bereitstellung konsistenter und umfassender Informationen ist zudem in der Richtlinie 2011/85/EU des Rates der Europäischen Union vereinbart worden. Die Informationen sollten auch der Öffentlichkeit transparent zur Verfügung gestellt werden.

Der Beirat empfiehlt vor diesem Hintergrund, dass zur Beurteilung der Einhaltung der Defizitobergrenze folgende Informationen vorliegen sollten:

Eine in sich konsistente und aktuelle Schätzung für das Staatskonto in der VGR-Abgrenzung.

- i) Der Schätzung sollte eine aktuelle gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde liegen, in welche die Fiskalschätzung integriert ist und aus der die Konjunkturbereinigung abgeleitet wird. Derzeit haben diese Schätzungen teilweise deutlich unterschiedliche Datenstände und passen nicht zueinander.
- ii) Die zugehörigen finanzstatistischen (haushaltsmäßigen) Schätzungen sollten nicht nur die Kernhaushalte der Länder und Gemeinden abbilden, sondern ergänzend die bisher nicht gezeigten Ansätze für die ebenfalls im Staatssektor berücksichtigten Nebenhaushalte enthalten.

¹¹ Soweit dies nicht im Rahmen der spezifischen Haushaltsregel ohnehin herausgerechnet wird.

¹² Vgl. hierzu die vorherigen Stellungnahmen des Unabhängigen Beirats, z.B. Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates (2016), Sechste Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Absatz 2 HGrG, 12. Dezember 2016

¹³ Auf europäischer Ebene sind beispielsweise zu einem Stichtag nach harmonisierten Methoden gestaltete Stabilitätsprogramme und Projektionen vorzulegen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

- iii) Für die Sozialversicherung sollten die Projektion für die einzelnen Zweige in der Abgrenzung der VGR und die Annahmen bezüglich der Beitragssätze sowie der Rücklagenentwicklung ausgewiesen werden.
- iv) Das Staatskonto in der VGR-Abgrenzung sollte die einzelnen Einnahme- und Ausgabenkategorien in nicht gerundeten Zahlen in Relation zum BIP abbilden. Projektionen sind zwar naturgemäß mit Unsicherheit behaftet, die Nachvollziehbarkeit des Zahlenwerkes würde durch den präziseren Ausweis aber erheblich erleichtert.
- v) Eine detaillierte Überleitung von der haushaltsmäßigen Schätzung zu den VGR-Angaben sollte die wichtigsten Überleitungspositionen (z.B. Phasenverschiebungen in den verschiedenen Kategorien, finanzielle Transaktionen) separat aufführen und konkret benennen.
- vi) Eine Übersicht sollte berücksichtigte neue Fiskalmaßnahmen mit der Wirkung auf die unterschiedlichen Ebenen aufzeigen.

Für den Bund und die einzelnen Länder sollten aktuelle Projektionen zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorgelegt werden. Neben den wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenkategorien sollten folgende Punkte berücksichtigt und Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden:

- i) Die jeweiligen nationalen haushaltsrechtlichen Obergrenzen entsprechend der jeweils geltenden Regelungen und die aktuell erwartete Ausschöpfung.
- ii) Informationen über vorhandene Rücklagen und geplante Rücklagenbewegungen für den Bund und die einzelnen Länder ebenso wie zu Globalpositionen in den Planungen und Projektionen.
- iii) Informationen zu finanziellen Transaktionen, Zahlungen zwischen staatlichen Ebenen und Extrahaushalten. Finanzielle Transaktionen, deren Anerkennung in den VGR zweifelhaft erscheinen könnten (etwa Rekapitalisierungen von defizitären Eigenbetrieben), wären mit Beträgen zu benennen.
- iv) Die einzelnen Länder sollten Angaben zu den auf Basis ihrer Prognosen zu erwartenden Defiziten in einer VGR-angenäherten Abgrenzung vorlegen (d.h. einschließlich der dort berücksichtigten Nebenhaushalte und abzüglich der finanziellen Transaktionen).
- v) Die Länder haben die Finanzaufsicht über ihre Gemeinden. Die Ausgestaltung der Länderplanungen hat maßgeblichen Einfluss auf die Finanzlage der jeweiligen Gemeinden. Insofern sollten die einzelnen Länder eine Projektion der VGR-nahen Defizite der zugehörigen Gemeinden bereitstellen. Hintergrund: Die Länder können die Entwicklung der eigenen Gemeinden am besten einschätzen, und dies kann mit der Bundesschätzung für das Aggregat aller Gemeinden abgeglichen werden.
- vi) Sollte es unterschiedliche Erwartungen zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Länder- und der Gemeindefinanzen geben (wie sie aktuell aus der Länderprojektion hervorgehen), so wären die konkreten Unterschiede aufzuzeigen und insbesondere die potenziellen Auswirkungen auf die hier relevante gesamtstaatliche VGR-Projektion zu quantifizieren.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2018

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 26. Juni 2018

Prof. Dr. Eckhard Janeba (Vorsitzender)
Universität Mannheim

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Thiess Büttner
Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Dr. Pekka Helstelä
GKV-Spitzenverband, Berlin

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Timo Wollmershäuser
ifo Institut, München

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018**Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2017 eingehalten haben.

Struktureller Finanzierungssaldo 2017

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in Mio. Euro

Stabilitätsrat

17. Sitzung des Stabilitätsrates am 26. Juni 2018

Lfd. Nr.	Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)					
11	26.691,4	5.508,1	4.276,5	10.703,6	12.098,5
12	27.700,7	5.491,0	4.264,8	10.888,2	12.223,3
13	344,9	2.285,5	0,2	11,7	29,9
14	346,6	2.285,4	0,6	11,7	29,9
15	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
					Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)
27	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)					
					Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)
37	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs					
					Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs
41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe					
					Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)
51	-10,8	60,5	-8,5		99,6
52k					Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.
V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung					
					gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL*
61	-47,1	-9,0	-7,8	-18,1	-22,1
62	1.191,3	190,3	150,6	4,8	264,6
63	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
					Lfd. Nr. 61 + 62
VI. Konjunkturelle Bereinigung					
					Ex ante-Konjunkturkomponente
61	-47,1	-9,0	-7,8	-18,1	-22,1
62	1.191,3	190,3	150,6	4,8	264,6
63	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
					Lfd. Nr. 61 + 62
VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit					
					Finanzierungssaldo gemäß SFK-3
71	1.011,0	-17,2	-11,3	184,6	124,8
72	142,5	-26,3	-59,3	-9,2	-31,8
73	-131,5	59,6	6,8	-25,6	-114,2
74	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	-10,8	60,5	-8,5	0,0	99,6
76	1.144,2	181,3	142,9	-13,3	242,5
77	-498,0	-352,1	-356,6	101,5	-180,4
					Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76
Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2017 gem. KonVV					
					Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3
					Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2017 gem. KonVV
	-603,5	-376,1	-374,3	-199,7	-395,3

* Für Berlin und Schleswig-Holstein sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes
(KonsHilfG)**

Land Berlin

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.



Konsolidierungsbericht 2017 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 24. April 2018

0 Vorbemerkung

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011¹ verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2017) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

1 Ausgangslage

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.011,5 Mio. Euro². Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2017 beläuft sich auf 603,5 Mio. Euro.

2 Haushaltsabschluss 2017

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für die Konsolidierungsberichte verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Berliner Haushalts 2017 weist einen Finanzierungsüberschuss von 1.011,0 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum Haushaltsabschluss, wie er von Berlin gemeldet wurde (1.010,0 Mio. Euro), ist einerseits rundungsbedingt und andererseits bedingt durch die Hinzurechnung der haushaltstechnischen Verrechnungen zu den bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2017

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen³ und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklage und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen. Im Juni

¹ Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

² Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

³ Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

2016 gründete der Senat von Berlin zusammen mit einem seiner Beteiligungsunternehmen, der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, die *BEFU Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG* (im Folgenden: BEFU), deren Geschäftszweck in der Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete liegt. Die BEFU verfügt über eine Kreditermächtigung, von der sie im Jahr 2017 erstmals Gebrauch gemacht hat. Die Kreditaufnahme erfolgte bei einem Tochterunternehmen der Berlinovo, welches über überschüssige, für die Zwecke des Tochterunternehmens derzeit nicht benötigte Liquidität verfügt. In der theoretischen Betrachtung eines fiktiven „Konzern Berlin“ erhöht die Kreditaufnahme der BEFU daher ökonomisch die Schulden des Landes Berlin nicht. Aus den von der BEFU an die Statistikbehörden gemeldeten Daten für das erste bis vierte Quartal 2017 ergibt sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ein vorläufiger Finanzierungssaldo von -10,8 Mio. Euro. Der in diesen Schritten errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.⁴ Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechenvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2017 eine Konjunkturkomponente von 1.144,2 Mio. Euro ergibt.

4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2017

	<i>in Mio. Euro</i>
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)	1.011,0
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	- 142,5
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	- 131,5
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	- 80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Krediterm. (§ 1 Abs. 5 VV)	- 10,8
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	- 1.144,2
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2017	= - 498,0

* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

5 Gegenüberstellung

Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2017 (in Mio. Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2017 (§ 4 VV, in Mio. Euro)
- 498,0	- 603,5

⁴ Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2017 wiederum mit deutlichem Abstand eingehalten worden.

7 Ausblick

In den vergangenen Jahren ergaben sich für Berlin zum Teil deutliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem strukturellen Finanzierungssaldo. Die Differenz ist dabei maßgeblich auf die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen. Die Mehreinnahmen Berlins sind aber nur teilweise ein Ausdruck der guten Konjunktur; sie gingen auch in nicht unerheblichem Umfang auf den strukturellen Faktor eines überdurchschnittlichen Wachstums der Bevölkerungszahl zurück. In der Konsequenz werden in der Bereinigungsrechnung damit aber strukturelle als konjunkturelle Effekte erfasst. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdynamik ist dieser Effekt im Falle Berlins – insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Konsolidierungsländern – mit einem Anteil von rund einem Sechstel der als konjunkturell gewerteten Steuer Mehreinnahmen besonders ausgeprägt. Er führt aufgrund der gewählten Methodik für die Bereinigungsrechnung zu einer nicht intendierten Beeinflussung der Ergebnisse.

Der beschriebene Effekt ist seit spätestens 2011 evident. Er führte aber angesichts des großen Abstands zwischen erlaubten und realisierten strukturellen Defiziten nicht zu einer Auffälligkeit Berlins, was nicht zuletzt ein Ergebnis der soliden, auf Überschüsse abzielenden Haushaltspolitik des Landes ist. Sollte der Effekt aber auch in der Zukunft in substantiellem Ausmaß eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die Bereinigungsrechnung den strukturellen Finanzierungssaldo stärker in die Nähe der ja plangemäß sinkenden zulässigen Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits bringt.

Um ein solches Risiko vollständig auszuschließen, müsste Berlin darauf verzichten, strukturell bedingte Mehreinnahmen zu verausgaben bzw. diese nur in dem Maße zu nutzen, wie es mit der Einhaltung der zulässigen Defizitobergrenze zu vereinbaren ist. Ein solches Ergebnis entspräche nicht der Intention der Verwaltungsvereinbarung, die implizit konzeptionell darauf abzielt, eine dauerhafte Verausgabung bloß konjunkturell bedingter Mehreinnahmen zu vermeiden, nicht aber darauf, die vorsichtige Veranschlagung eines strukturellen Anstiegs der Einnahmen zu blockieren.

Die weitere Entwicklung des Sachverhalts bedarf daher anhaltender Aufmerksamkeit.

Anhang: Technische Berechnungen**Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)**

	<i>in Mio. Euro</i>	
Veräußerung von Beteiligungen	+	3,1
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	392,1
Erwerb von Beteiligungen	-	2,3
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	22,3
Darlehen	-	228,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	142,5

Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

	<i>in Mio. Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	- 47,1
Steuerabweichungskomponente	1.191,3
ex post - Konjunkturkomponente	1.144,2

... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

	<i>in Mio. Euro</i>	
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	19.872,0	
tatsächliche Steuereinnahmen	21.249,1	
Unterschiedsbetrag I	1.377,1	
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern ¹	103,0	
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern ¹	104,4	
Unterschiedsbetrag II	1,4	
Unterschiedsbeträge I - II	1.375,7	
Periodengerechte Abrechnung des LFA	-	131,5
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	-	53,0
Steuerabweichungskomponente ²	=	1.191,3

¹ ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern

² Rundungsbedingte Abweichungen möglich

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Stabilitätsrat - Sekretariat

ausschließlich per E-Mail:
poststelle@stabilitaetsrat.de

Geschäftszeichen:

II A 11 - FV 4002-1/2015-8-2

Bearbeiter/in:

Jens Metzger

Zimmer: 2133

Telefon: +49 30 9020 2112

Telefax: +49 30 902028 2112

Jens.Metzger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11. Juni 2018

Konsolidierungsbericht 2017 des Landes Berlin – endgültige Daten für zu berücksichtigenden Extrahaushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im fristgerecht zum 30.04.2018 übermittelten Konsolidierungsbericht 2017 des Landes Berlin hatte das Land für den Extrahaushalt BEFU (Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG) auf Grundlage vorläufiger Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das 1. bis 4. Quartal 2017 einen Finanzierungssaldo von -10,8 Mio. Euro bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos berücksichtigt.

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass dieser Wert gemäß der mittlerweile vorliegenden endgültigen Mitteilung des Statistischen Bundesamtes für das 1. bis 5. Quartal 2017 (vgl. Anlage) auch der endgültige Wert ist. Gegenüber den im Bericht enthaltenen Daten haben sich somit keine Veränderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Bernhard Speyer

Anlage



TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes
(KonsHilfG)**

Land Bremen

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.



Konsolidierungsbericht 2017 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen



Die Senatorin für Finanzen

Konsolidierungsbericht 2017 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Bremen, 12. April 2018

I. Ausgangslage

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro ...“

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land verpflichtet als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt termingerecht alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2017.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen endgültig auf 1.253,5 Mio. € festgesetzt. Die zulässige Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt für 2017 gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG bei einer jährlichen Abbauverpflichtung von 125,35 Mio. € somit 376,1 Mio. €.

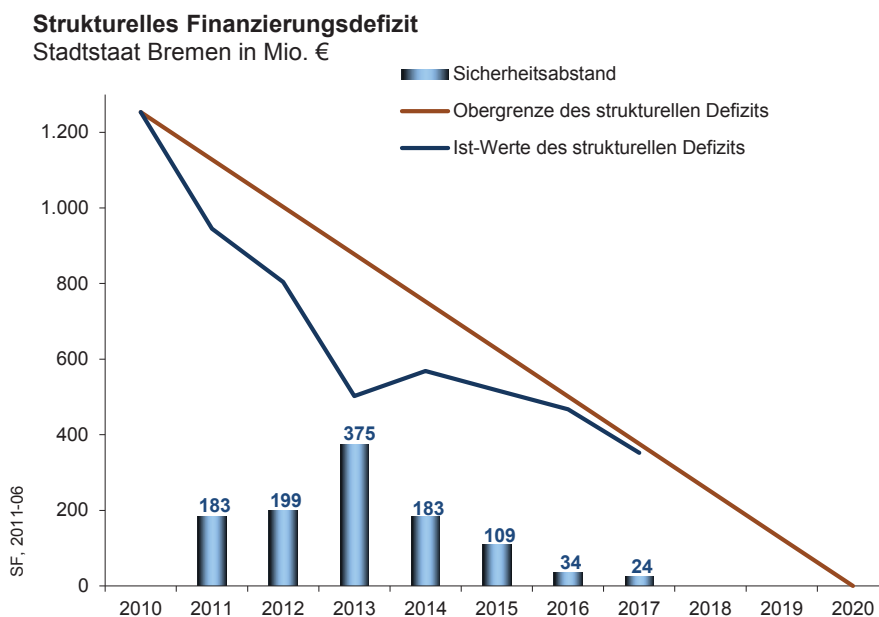
Berechnung 2017

Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte folgende Werte:

Struktureller Finanzierungssaldo 2017 in Mio. €	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt gemäß StaBu	- 17,2
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 26,3
Saldo der Einrichtungen mit Kreditermächtigung (BKF)	+ 60,5
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	+ 59,6
Ex post Konjunkturkomponente	- 181,3
<i>davon:</i>	
<i>Ex ante Konjunkturkomponente</i>	+ 9,0
<i>Steuerabweichungskomponente</i>	- 190,3
<i>davon:</i>	
<i>Abweichungen zur ex-ante Regionalisierung</i>	- 198,8
<i>Steuerrechtsänderungen</i>	+ 8,5
Struktureller Finanzierungssaldo	- 352,1
Obergrenze	- 376,1
Differenz	+ 24,0

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2017 mit einem strukturellen Defizit von 352 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 376 Mio. € um 24 Mio. € unterschritten und **die Konsolidierungsverpflichtung im siebten aufeinander folgenden Jahr erfüllt**. Es besteht somit für 2017 ein Anspruch auf Gewährung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.



Dabei ist zu beachten, dass der bisher erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates seit 2014 zunehmend durch die enormen Herausforderungen überlagert wird, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten stehen, die für eine Aufnahme und Integration der in Bremen zu versorgenden und zu betreuenden Flüchtlinge aufzuwenden sind. Der Höhepunkt der zu finanzierenden Nettomehrausgaben für diese außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle Bremens entzieht und den Haushalt erheblich beeinträchtigt, lag 2016 bei 226 Mio. €. Bei sinkendem Zuzug, weiteren Unterstützungen des Bundes sowie Erstattungen der anderen Länder für die in Bremen überproportional aufgenommenen unbegleitet minderjährigen Ausländer lag dieser Wert 2017 bei 154 Mio. €.

Hierbei handelt es sich, durch eine rechtgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath bestätigt, um einen Ausnahmefall, der eine Abweichung von dem in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten jährlichen Finanzierungsdefizit begründet. Durch besondere Anstrengungen ist es Bremen jedoch gelungen, sowohl für 2016 als auch für 2017 ohne Beantragung dieser Ausnahmesituation den Konsolidierungspfad einzuhalten.

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameraleen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes
(KonsHilfG)**

Saarland

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

• Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND



Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2017

April 2018

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	3
II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo	3
III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos	4
IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation	8
V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2017	8
VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV	8

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2017

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143 d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf Null zurückzuführen. Der siebte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2017. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2017 beträgt **374,3 Mio. €**.

Defizitobergrenzen:

2010	1.247,5	Mio. €
2011	1.122,8	Mio. €
2012	998,0	Mio. €
2013	873,3	Mio. €
2014	748,5	Mio. €
2015	623,8	Mio. €
2016	499,0	Mio. €
2017	374,3	Mio. €
2018	249,5	Mio. €
2019	124,8	Mio. €
2020	0,0	Mio. €

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen

Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland ist das im Jahr 2017 nur das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt, das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert, so dass nur noch ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung besteht.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1 **Bereinigte Einnahmen**

		<u>in Mio. €</u>
	Gesamteinnahmen	4.277,6
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.
		10,1
abzügl.	haushaltstechnische Verrechnungen	./.
		0,6
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.
		2,1
bereinigte Einnahmen		<u>4.264,8</u>

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2017

Tabelle 2: Bereinigte Ausgaben

	<u>in Mio. €</u>
Gesamtausgaben	4.277,9
abzügl. Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	./.
bereinigte Ausgaben	<u>4.276,5</u>

Tabelle 3: Finanzierungssaldo Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
bereinigte Einnahmen	4.264,8
abzügl. bereinigte Ausgaben	./.
zzügl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	+
Finanzierungssaldo	<u>-11,3</u>

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

	<u>in Mio. €</u>
Zukunftsinitiative II	+ <u>-8,5</u>
Extrahaushalte	<u>-8,5</u>

Finanzielle Transaktionen**Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt**

	in Mio. €
Erwerb von Beteiligungen	54,6
zzgl. Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 3,2
zzgl. Darlehensvergabe	+ 8,3
Ausgaben	./.
	66,1
Veräußerung von Beteiligungen	3,5
zzgl. Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl. Darlehensrückflüsse	+ 3,3
Einnahmen	+ 6,8
Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u>-59,3</u>

Im Jahr 2017 gab es im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ keine Einnahmen oder Ausgaben, die den finanziellen Transaktionen zugerechnet werden.

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs**Tabelle 6: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen**

	in Mio. €
kassenmäßige Einnahmen:	
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer	1.553,4
Länderfinanzausgleich	+ 202,7
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 95,0
Finanzausgleich Kasse	1.851,1
 vorläufige Jahresrechnung:	
Umsatzsteuer	1.568,7
Länderfinanzausgleich	+ 198,3
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 90,9
Finanzausgleich Abrechnung	1.858,0
 Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)	<u>6,8</u>

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2017

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 7: Konjunkturkomponente

		<u>in Mio. €</u>
	Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs	3.334,2
abzügl.	geschätzte Steuereinnahmen zum Schätzzeitpunkt Mai 2016	./. 3.168,0
zuzügl.	ex ante - Konjunkturkomponente	+ -7,8
abzügl.	Steuerrechtsänderungskomponente	./. <u>15,6</u>
	ex post - Konjunkturkomponente	<u>142,9</u>

d. Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2017:

Tabelle 8: Strukturelles Defizit 2017 insgesamt

		<u>in Mio. €</u>
	Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-11,3
zzügl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	+ -8,5
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./. -59,3
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	+ 6,8
abzügl.	Konsolidierungshilfe	./. 260,0
abzügl.	Konjunkturkomponente	./. <u>142,9</u>
	struktureller Finanzierungssaldo	<u>-356,6</u>

IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation

Die hohen Steuereinnahmen sind, soweit sie nicht auf Steuerrechtsänderungen entfallen, nicht strukturell und werden damit nicht auf den Defizitabbau angerechnet. Sie führen aber über den kommunalen Finanzausgleich zu Belastungen des Landes in der Zukunft (Spitzabrechnung), für die aber bereits Vorsorge getroffen wurde.

V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ ist planmäßig in 2016 abfinanziert worden, so dass hierfür ab dem Jahr 2017 die Berichtspflicht entfällt.

VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Die für das Haushaltsjahr 2017 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt **374,3 Mio. €**. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2017 **356,6 Mio. €**. Die für das Jahr 2017 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 17,7 Mio. € unterschritten. Das Saarland hat seine Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2017 erfüllt.

Tabelle 9: **Strukturelles Defizit 2017**

Strukturelles Defizit 2017	
Obergrenze	Ist
374,3 Mio. €	356,6 Mio. €

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes
(KonsHilfG)**

Land Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Haushaltsabschluss 2017.....	3
3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2017	4
Anlage: Technische Ableitungen.....	6

1. Vorbemerkung

Sachsen-Anhalt erhält bis 2020 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio. EUR jährlich. Im Gegenzug hat sich das Land auf der Grundlage der am 10. März 2011 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verpflichtet, das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 vollständig bis zum Jahr 2020 abzubauen. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Entsprechend dem zwischen den fünf Konsolidierungshilfeländern und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Rechenschema zur Herleitung des strukturellen Defizits wurde dabei für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 ein struktureller Saldo in Höhe von 665,8 Mio. EUR festgestellt. Die sich daraus ergebenden maßgeblichen Obergrenzen sowie die Ist-Werte für den strukturellen Saldo im Landeshaushalt in den einzelnen Jahren sind nachfolgend dargestellt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze für den strukturellen Saldo in Mio. EUR	-665,8	-599,2	-532,6	-466,1	-399,5	-332,9	-266,3	-199,7	-133,2	-66,6	0
Ist-Wert in Mio. EUR	-	-596,6	-272,5	109	11,2	297,5	97,9	101,5	-	-	-

In der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat sich das Land außerdem verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit Stellung genommen wird. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land seine Verpflichtungen aus der Konsolidierungshilfevereinbarung.

2. Haushaltsabschluss 2017

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2017 weist einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 184,6 Mio. EUR aus. Im Vorjahr hatte dieser bei 463,8 Mio. EUR gelegen. Damit konnte Sachsen-Anhalt zum fünften Mal in Folge einen Finanzierungsüberschuss im Landeshaushalt ausweisen.

2017 konnte Sachsen-Anhalt einen Betrag von 100 Mio. EUR tilgen. Darüber hinaus wurde der verbleibenden Haushaltsüberschuss zur weiteren Stärkung der Rücklagen verwendet.

3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2017

Entsprechend dem in der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Rechenweg ist der im Haushaltsabschluss ausgewiesene tatsächliche Finanzierungssaldo um den Saldo der finanziellen Transaktionen¹ und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen.

Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Soweit vorhanden, ist der Betrag um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Das Land Sachsen-Anhalt hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine Einrichtungen, die unter diese Regelung gefallen wären. Im laufenden Berichtsjahr sind keine derartigen Einrichtungen gegründet worden.

Der so errechnete Betrag wird um die unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen (Konjunkturkomponente) bereinigt. Für das Land Sachsen-Anhalt wurde für das Jahr 2017 im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2016 eine (*ex ante*) Konjunkturkomponente von -18,12 Mio. EUR errechnet. Die für die Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits im Landeshaushalt maßgebliche *ex post* Konjunkturkomponente beträgt -13,3 Mio. EUR. Die Ableitung der für die Herleitung des strukturellen Defizits maßgeblichen Eckwerte (insbesondere auch die Herleitung der *ex post* Konjunkturkomponente) sind auf Seite 6 dargestellt.

¹ Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen

Herleitung des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2017 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung

			<i>in Mio. EUR</i>
Tatsächlicher Finanzierungssaldo	+		184,6
Saldo der finanziellen Transaktionen	-		-9,2
Periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs	+		-25,6
Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	-		80,0
Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-		
<i>Ex-post</i> Konjunkturkomponente ¹⁾	-		-13,3
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2017	=		101,5
Zulässige Obergrenze			-199,7
Über-(+)/Unterschreitung (-) um ...			-301,2

¹⁾ Zur Herleitung vgl. Anlage.

Entsprechend dem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Rechenschema zur Berechnung des strukturellen Defizits im Landeshaushalt kann das Land Sachsen-Anhalt auch für 2017 einen strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt vorlegen.

Anlage: Technische AbleitungenSaldo der finanziellen Transaktionen¹⁾

		<i>in Mio. EUR</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	0,0
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,2
Darlehensrückflüsse	+	28,8
Erwerb von Beteiligungen	-	8,0
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	24,4
Darlehen	-	5,8
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-9,2

¹⁾ Abweichungen rundungsbedingt.Ermittlung der *ex-post* Konjunkturkomponente¹⁾

		<i>in Mio. EUR</i>
Dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	-	7.419,0
Tatsächliche Steuereinnahmen (einschließlich periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs)	+	7.460,1
Differenz	=	41,1
<i>Nachrichtlich: Periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs</i>		-25,6
Anzurechnende Steuerrechtsänderungen	-	36,3
Steuerabweichungskomponente	=	4,8
<i>Ex ante</i> Konjunkturkomponente	+	-18,1
(Ex post) Konjunkturkomponente	=	-13,3

¹⁾ Abweichungen rundungsbedingt.

TOP 2 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes
(KonsHilfG)**

Land Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2017 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht 2018
für das Jahr 2017
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat

gemäß

§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung
zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

15. Juni 2018

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

Schleswig-Holstein erhält nach Artikel 143d Grundgesetz (GG) von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese Hilfen sollen es ermöglichen, spätestens im Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht für das abgelaufene Jahr zu übermitteln.

2. Finanzierungssaldo

Ausgangspunkt der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits ist der Finanzierungssaldo, der aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben ermittelt wird. Der Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2017 rd. 125 Mio. Euro.

Finanzierungssaldo								
	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Gesamteinnahmen	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.586	3.595	3.033	2.904	4.020	3.824	3.852	3.053
./. Entnahmen aus Rücklagen	228	190	131	192	51	26	45	19
./. Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
Gesamtausgaben	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325
./. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.214	3.041	2.967	3.199	3.807	3.919	4.262	3.169
./. Zuführungen zu Rücklagen, Fonds, Stöcken	270	54	27	12	19	18	19	27
./. Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30
bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223
./. bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099
Finanzierungssaldo	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125

*) Abweichungen durch Runden möglich

3. Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen. Die ex post-Konjunkturkomponente beträgt für das Jahr 2017 rd. 243 Mio. Euro.

Konjunkturkomponente								
	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
ex ante-Konjunkturkomponente	-199	-65	-40	-96	-93	-34	-33	-22
Steuerabweichungskomponente	215	444	479	1	83	231	395	265
ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243

*) Abweichungen durch Runden möglich

4. Ermittlung des strukturellen Defizits

Im Jahr 2017 beträgt der strukturelle Finanzierungssaldo im Landeshaushalt nach der Bewertungsmethodik der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen rd. -180 Mio. Euro.

strukturelles Defizit	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125
./. Finanzielle Transaktionen	-29	-30	-30	-31	-35	-29	-27	-32
+ Bereinigung LFA	-2	130	-74	-190	269	-6	-184	-114
./. Konsolidierungshilfen		53	80	80	80	80	80	80
bereinigter Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.302	-583	-294	-124	-21	30	148	-37
Finanzierungssaldo relevante Extrahaushalte							23	100
./. ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-180

*) Abweichungen durch Runden möglich

Nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind für Schleswig-Holstein bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos folgende relevante Extrahaushalte zu berücksichtigen: Bereits seit dem Jahr 2016 wird der Finanzierungssaldo der hsh portfoliomanagement AöR bei der Berechnung des strukturellen Defizits des Landes berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2017 erstmals auch der Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH einzubeziehen.

Die hsh portfoliomanagement AöR weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 87 Mio. Euro aus, der zu jeweils 50 Prozent den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zuzurechnen ist. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen rd. 43,7 Mio. Euro.

Die HSH Beteiligungs Management GmbH weist auf Basis der Meldung für das 1. bis 5. Quartal 2017 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 340,7 Mio. Euro aus. Der für Schleswig-Holstein zu berücksichtigende Anteil liegt bei rd. 16,4 Prozent. Dieser Anteil setzt sich aus den Schleswig-Holstein mittelbar und unmittelbar anzurechnenden Anteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH zusammen. Zum einen sind 10,56 Prozent unmittelbare Anteile des Landes zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach den Konventionen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch der mittelbare Anteil des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein in Höhe von 5,85 Prozent einzuberechnen. Die mittelbaren Anteile der HSH Finanzfonds AöR sind nicht zu berücksichtigen, weil die Anstalt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen bereits bestand. Damit entfallen auf das Land Schleswig-Holstein rd. 55,9 Mio. Euro des kameralen Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH.

In Summe ist daher ein positiver Finanzierungssaldo der relevanten Extrahaushalte in Höhe von rd. 100 Mio. Euro zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen).

5. Bewertung der Einhaltung der Defizitobergrenze

Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wurde um rd. 215 Mio. Euro unterschritten.

Defizitobergrenze	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
	in Mio. Euro							
struktureller Finanzierungssaldo nach VV Konsolhilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-180
Defizitvorgabe nach VV Konsolhilfen	-1.318	-1.186	-1.054	-922	-791	-659	-527	-395
Veränderung zum Vorjahr		-355	-229	-704	-19	156	24	-11
Über (+)/ Unter (-) Schreitung der Defizitvorgabe		-223	-320	-893	-779	-492	-336	-215
*) Abweichungen durch Runden möglich								

Die Landesregierung hat sich mit dem Jahresabschluss 2017 entschieden, 500 Mio. Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 (InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein) zuzuführen. Ohne diese Zuführung hätte sich rein rechnerisch ein positiver, struktureller Saldo in Höhe von 320 Mio. Euro ergeben. Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -395 Mio. Euro wäre sogar um rd. 715 Mio. Euro unterschritten worden.

TOP 3 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018**Beschluss des Stabilitätsrates****zum Sanierungsverfahren nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes****Land Bremen**

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Land Bremen zum 30. April 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr weiter verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Für das Jahr 2018 plant Bremen, das vereinbarte Sanierungsziel zu erreichen. Dafür ist es aus Sicht des Stabilitätsrats erforderlich, dass das Land sein Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe im nächsten Sanierungsbericht um die noch offenen Positionen ergänzt und die Maßnahmen konsequent umsetzt.

Der Stabilitätsrat erinnert auch an seine Aufforderung vom Dezember 2017, die für das Jahr 2019 vorgesehene globale Minderausgabe im Herbstbericht 2018 mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen Bremens notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können. Er empfiehlt, finanzielle Spielräume vordringlich dazu zu nutzen, die dauerhafte Tragfähigkeit des Bremer Haushalts zu verbessern und die Verschuldung zu begrenzen.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht April 2018)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	56	-99	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.533	5.747	5.787	5.898
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.585	5.723	5.905	6.148
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	24	-119	-250
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	-7	-26	200

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2017: Istwerte, 2018 und 2019: Doppelhaushalt 2018/2019 und Entwurf der Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 vom 15. Mai 2018 (Nachtragshaushalt), 2020: Finanzplan 2017/2021.

Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF).

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.

Beim Abstand der Obergrenze der NKA werden zusätzlich die globalen Minderausgaben für die Jahre 2018 (39 Mio. Euro) und 2019 (45 Mio. Euro) berücksichtigt.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Bremen schloss das Haushaltsjahr 2017 mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 337 Mio. Euro ab, veranschlagt war eine Nettokreditaufnahme von 373 Mio. Euro. Damit hat sich die Nettokreditaufnahme im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht.
- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wurde 2017 eingehalten. Gegenüber 2016 verringerte sich jedoch der Abstand zur Obergrenze um rund 10 Mio. Euro.
- Die Ausgaben nahmen gegenüber 2016 insgesamt um 4,2 % zu. Die Personalausgaben stiegen um 4,3 %, die Investitionsausgaben um 28 %, die sonstigen konsumtiven Ausgaben um 4,7 % und die Zinsausgaben um 2,5 %. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,6 %, bei einem Zuwachs der Steuereinnahmen um 0,8 % und der sonstigen Einnahmen von 19,3 %.
- Der Saldo der Rücklagenbewegung fällt im Jahr 2017 mit 388 Mio. Euro deutlich höher aus als in den Vorjahren.

- 2 -

- Für das Jahr 2018 erwartet Bremen im vorliegenden Sanierungsbericht, ergänzt um Unterlagen zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2018/2019, einen Anstieg der Ausgaben um rund 3,9 % und der Einnahmen um rund 2,5 % gegenüber den Ist-Werten des Vorjahres.
- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wird der Sanierungsplanung zufolge im Jahr 2018 mit einem Abstand von 32 Mio. Euro eingehalten. Berücksichtigt man jedoch die im Doppelhaushalt 2018/2019 für das Jahr 2018 ausgewiesene globale Minderausgabe, wird die Obergrenze um 7 Mio. Euro verfehlt.

3. Auflösung der globalen Minderausgabe 2018 und Nachtragshaushalt 2018/19

- Der Stabilitätsrat hat Bremen im Dezember 2017 aufgefordert, die vorgesehenen globalen Minderausgaben baldmöglichst durch konkrete Maßnahmen zu unterlegen und dazu zunächst für das Jahr 2018 ein geeignetes Konzept vorzustellen. Bremen führt in seinem Bericht eine Reihe von Maßnahmen an, mit denen knapp zwei Drittel der globalen Minderausgabe aufgelöst werden sollen. Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme könnte damit knapp eingehalten werden. Es verbleibt eine nicht unterlegte globale Minderausgabe in Höhe von 15 Mio. Euro.
- Bremen hat in einer ergänzenden Unterlage darüber informiert, dass der Bremer Senat am 15. Mai 2018 den Gesetzentwurf eines Nachtragshaushaltes für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen hat. Dieser enthält die Übernahme von Schulden der „Gesundheit Nord – Klinikverbund Bremen (GENO)“ in Höhe von insgesamt rund 64 Mio. Euro sowie der „Jacobs University Bremen“ (JUB) in Höhe von rund 46 Mio. Euro. Zudem sind Zuführungen in die Eigenkapitalrücklage der GENO in Höhe von rund 84 Mio. Euro im Jahr 2018 und von rund 57 Mio. Euro im Jahr 2019 vorgesehen. Diese werden von Bremen als finanzielle Transaktionen gewertet und erhöhen deshalb die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme jeweils entsprechend.

4. Umsetzung der im Sanierungsbericht angekündigten Maßnahmen

- Die für das Jahr 2017 angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt und summieren sich auf rund 430 Mio. Euro. Der im Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 ausgewiesene Wert konnte damit fast erreicht werden.
- Bei einzelnen Maßnahmen gab es geringfügige Anpassungen der Entlastungswirkungen. Auf die im Jahr 2017 geplante Entnahme aus der Versorgungsrücklage in Höhe von knapp 9 Mio. Euro hat Bremen verzichtet.
- Für das Jahr 2018 werden Sanierungsmaßnahmen in Höhe von rund 480 Mio. Euro geplant. Der im Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 ausgewiesene Wert wird damit nahezu eingehalten.

- 3 -

5. Fazit

- Bremen hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze hat sich im Vergleich zum Vorjahr jedoch weiter verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.
- Für das Jahr 2018 plant Bremen, das vereinbarte Sanierungsziel zu erreichen. Dafür ist es erforderlich, dass das Land sein Konzept zur Auflösung der globalen Minderausgabe im nächsten Sanierungsbericht um die noch offenen Positionen ergänzt und die Maßnahmen konsequent umsetzt.
- Die für das Jahr 2019 vorgesehene globale Minderausgabe sollte Bremen – wie bereits im Dezember 2017 vom Stabilitätsrat gefordert – ebenfalls im nächsten Herbstbericht mit konkreten Maßnahmen unterlegen.
- Es sind weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können. Finanzielle Spielräume sollten vordringlich dazu genutzt werden, die dauerhafte Tragfähigkeit des Bremer Haushalts zu verbessern und die Verschuldung zu begrenzen.



SANIERUNGSBERICHT
der Freien Hansestadt Bremen
vom **April 2018**



Die Senatorin für Finanzen

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	3
3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten	5
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	10
5. Ausblick	37
Anlage I: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte	38
Anlage II: Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben – Abschlussbericht 2017	40

1. Einleitung und Zusammenfassung

Im Dezember 2017 haben der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen vereinbart, das von Bremen erfolgreich abgeschlossene Sanierungsprogramm 2012-2016 bis zum Jahr 2020 zu verlängern. Zuvor hatte der Senat ein „Sanierungsprogramm 2017-2020“ vorgelegt, das als Grundlage der Verlängerungsvereinbarung dient. Gemäß dieser Vereinbarung ist erstmalig zum April 2018 über den Verlauf des verlängerten Sanierungsprogramms zu berichten. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Freie Hansestadt Bremen dieser Pflicht nach.

Gemäß den bereits im Zuge des abgeschlossenen Sanierungsprogramms praktizierten „Anforderungen an die Sanierungsberichterstattung“ ist im Rahmen des Frühjahrsberichts insbesondere über die Plan-Einhaltung des Sanierungsprogramms des abgeschlossenen Jahres (hier: 2017) und über aktuelle Schätzzahlen für das laufende Jahr zu berichten. Der Bericht geht dementsprechend ein auf die (jeweils Ist- bzw. Plan-) Einhaltung der NKA-Obergrenze (Abschnitt 2), die zugrundeliegenden Haushaltsdaten (Abschnitt 3) sowie die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (Abschnitt 4).

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 darum gebeten, im Zuge dieses Berichts auch geeignete Maßnahmen zur Auflösung der im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten globalen Minderausgaben vorzustellen. Ein entsprechendes Konzept wird mit der Aktualisierung der Haushaltsdaten in Abschnitt 3 vorgelegt, ebenso wie die Kernaussagen zur Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben. Letztere werden erneut – und bis auf Weiteres letztmalig – im Rahmen der Anlage „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben“ detailliert erörtert.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Sanierungspfad wurde auch im Jahr 2017 eingehalten. Die Freie Hansestadt Bremen schloss das Jahr mit einem Sicherheitsabstand von 24 Mio. € zur zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme ab. Damit sind auch die Verpflichtungen Bremens gemäß des Konsolidierungshilfengesetzes, im siebten Jahr in Folge, eingehalten (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2017).

Die Planeinhaltung des Sanierungsprogramms im Jahr 2017 konnte auch einschließlich der beträchtlichen flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben erreicht werden. Bei Beschluss der Haushalte war noch von einer finanziellen Belastung ausgegangen worden, die eine außergewöhnliche Notsituation darstellt, weil sie sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Nach Abschluss der Haushalte kann auf die Beantragung einer entsprechenden Ausnahmesituation nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nunmehr verzichtet werden. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass die flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben aufgrund deutlich geringerer Zugänge sowie erhöhter einnahmeseitiger Entlastungen um 173 Mio. € geringer ausfielen als erwartet. Hinzu kamen weitere Verbesserungen bei den weiteren Einnahme- und Ausgabepositionen im Umfang von 252 Mio. €, die

nach strukturellen Bereinigungen die Einhaltung des Abbaupfades der Netto-Neuverschuldung ermöglichen.

Für das Jahr 2018 zeigen sich weiterhin erhebliche Herausforderungen, die Obergrenze der Nettokreditaufnahme einhalten zu können. Nach jetzigem Stand wird die Obergrenze der Nettokreditaufnahme mit einem Abstand von 32 Mio. € eingehalten werden können. Frühzeitige konzeptionelle Planungen ermöglichen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Auflösung globaler Minderausgaben im hinreichenden Umfang. Die Plan-Einhaltung des Sanierungsprogramms wird einschließlich der flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben, für die aktuell kein Ausnahmetatbestand mehr vorgesehen ist, erfolgen. Dies begründet sich aus dem gegenüber früheren Erwartungen nunmehr niedrigeren – gleichwohl weiterhin in hohem Maße belastenden – zu erwartenden Niveau der Netto-Mehrausgaben von 188 Mio. € im Jahr 2018.

Die von der Freien Hansestadt Bremen als Eigenbeiträge zur Haushaltskonsolidierung unternommenen Sanierungsmaßnahmen trugen 2017 mit einem Entlastungseffekt von 430 Mio. € zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme bei. Im laufenden Jahr sollen die Maßnahmen die Haushalte nach aktualisierten Planzahlen um 480 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, die zulässige Netto-Neuverschuldung erneut unterschreiten zu können.

Zum 1. Oktober 2018 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades, insbesondere über die voraussichtliche Plan-Einhaltung des Programms des Jahres 2018, berichten sowie einen Ausblick auf die vorgesehene Auflösung der im Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Globalpositionen geben.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Im Jahr 2017, dem sechsten Jahr des nunmehr verlängerten Sanierungsverfahrens, hat die Freie Hansestadt Bremen die Obergrenze der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme auch einschließlich der flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben mit einem Abstand von 24 Mio. € eingehalten (Tabelle 1). Durch die Kopplung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme an das zulässige strukturelle Finanzierungsdefizit wurden damit auch die Auflagen des Konsolidierungshilfengesetzes, hier zum siebten Mal in Folge (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2017), erfüllt.

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020 mit Ist 2017 und Aktualisierung 2018/19

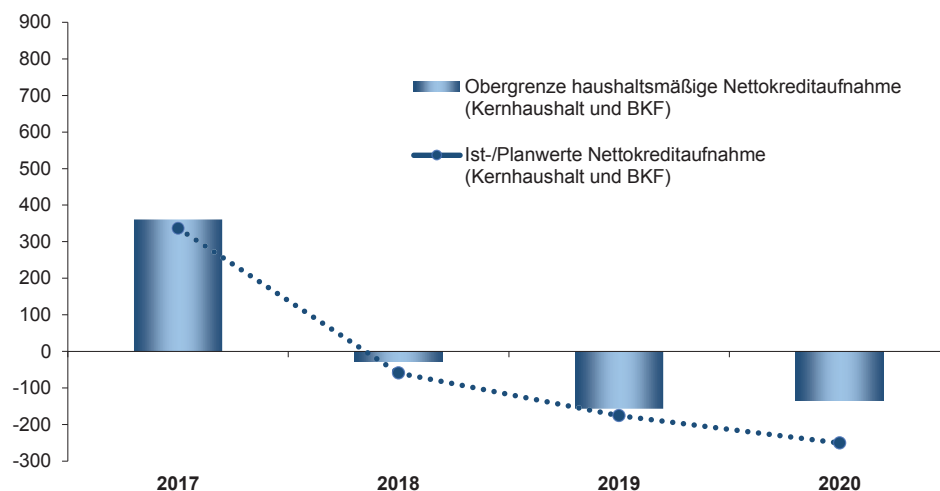
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stadtstaat	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	11,2	10,7	11,3
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	11,4	10,9	10,9
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	0,0	0,0	0,0
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-26,1	-25,5	-26,0
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,5	11,9	14,9
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	100,0
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6			
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen		1,4	2,5	4,1
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	-30,2	-158,4	-135,2
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	3,1	1,8	0,0
= Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	-27,1	-156,6	-135,2
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,6	9,8	-106,8	-181,5
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-69,0	-69,0	-69,0
= Sicherheitsabstand	24,0	32,2	19,2	115,3

Die Nettokreditaufnahme der Kernhaushalte des Stadtstaates betrug 405,6 Mio. € im Jahr 2017. Zusätzlich einzubeziehen ist das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds, das durch seine Tilgungsleistung (68,8 Mio. €) die maßgebliche gemeinsame Nettokreditaufnahme entsprechend verringert. Die maximal zulässige Nettokreditaufnahme, die im Zuge der Konjunkturbereinigung um 181,3 Mio. € abgesenkt wird, wird insgesamt um 24 Mio. € unterschritten.

Auch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ist von einer – wenngleich knappen – Einhaltung des Sanierungspfades auszugehen (siehe auch Abbildung 1). Die dieser Planung für 2018/19 wie auch der Plan-Einhaltung 2017 zugrundeliegenden Haushaltsdaten legt Abschnitt 3 ausführlich dar.

Abb. 1: Obergrenzen und Ist-/Planwerte der Nettokreditaufnahme
 Stadtstaat Bremen; in Mio. €



Die Plan-Werte des Jahres 2020 sind gegenüber dem beschlossenen Sanierungsprogramm unverändert, sie entsprechen weiterhin dem Finanzplan. Die einzige das Jahr 2020 betreffende Veränderung in Tabelle 1 ist – nach dem formalen Abschluss der Verlängerungsvereinbarung – die zusätzlich aufgenommene Zeile „Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG“ von 50 Mio. €. Davon unberührt bleibt, dass die Freie Hansestadt Bremen gemäß ihrer Finanzplanung eine höhere Tilgung von im 5-Jahres-Schnitt 80 Mio. € vorsieht, um auch den variablen Tilgungsanteil gemäß Sanierungshilfengesetz zu leisten.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Bei Aufstellung der Haushalte 2017 im Jahre 2015 war aufgrund der erwarteten flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben noch von einer Dimension der Belastung ausgegangen worden, die eine außergewöhnliche Notsituation darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die diesbezüglichen Netto-Mehrausgaben gegenüber dem Anschlag des Jahres 2015 in Höhe von 327 Mio. € hätten es unvermeidlich gemacht, die Einhaltung der Vorgaben des Konsolidierungs- bzw. Sanierungspfades nur unter Geltendmachung einer entsprechenden Ausnahmesituation einhalten zu können. Die nunmehr erfolgte Einhaltung der Obergrenze einschließlich der flüchtlingsbezogenen Aufwendungen ist auf eine wesentlich günstiger als erwartet ausfallende Entwicklung des Haushalts 2017 zurückzuführen. Der Finanzierungssaldo fiel im Ist mit -317 Mio. € (Tabelle 2) um knapp 424,5 Mio. € besser aus als im Anschlag (Abbildung 2).

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.088	1.116	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.354	5.536	5.979
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	613	645	638	639
Investitionsausgaben	584	564	562	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.663	5.729	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-310	-193	81
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	10	-107	-182
- Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-69	-69	-69
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	-59	-176	-251

Ursächlich hierfür ist insbesondere die erhebliche Minderbelastung im Bereich der flüchtlingsbezogenen Aufwendungen. Mit 154 Mio. € blieben die Netto-Mehrausgaben 2017 (Tabelle 3) weit unterhalb der bereits oben genannten Erwartung von 327 Mio. € (vgl. zum detaillierten Plan-/Ist-Vergleich Anlage II).

Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

Stadtstaat Bremen; in T €

	Ist	Plan		
	2017	2018	2019	2020
Steuereinnahmen	44.915	33.786	3.668	3.668
Sozialleistungseinnahmen	97.884	25.226	12.569	8.764
Sonstige Einnahmen	1.639	450	465	485
Einnahmen	144.438	59.462	16.702	12.917
Personalausgaben	34.224	32.501	26.827	21.423
Sozialleistungsausgaben	240.913	225.731	221.740	221.945
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.692	12.925	8.876
Investitionsausgaben	40.076	11.210	9.010	2.640
Globale Mehrausgaben		12.613	12.151	11.651
Ausgaben	346.964	295.747	282.653	266.535
Netto-Ausgaben	202.526	236.285	265.951	253.618
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	154.347	188.106	217.772	205.439

Abweichungen zu Tabelle 2 resultieren aus den noch nicht abgeschlossenen Haushalten der Stadtgemeinde Bremerhaven 2018/19 und werden nach Genehmigung der Haushalte bereinigt.

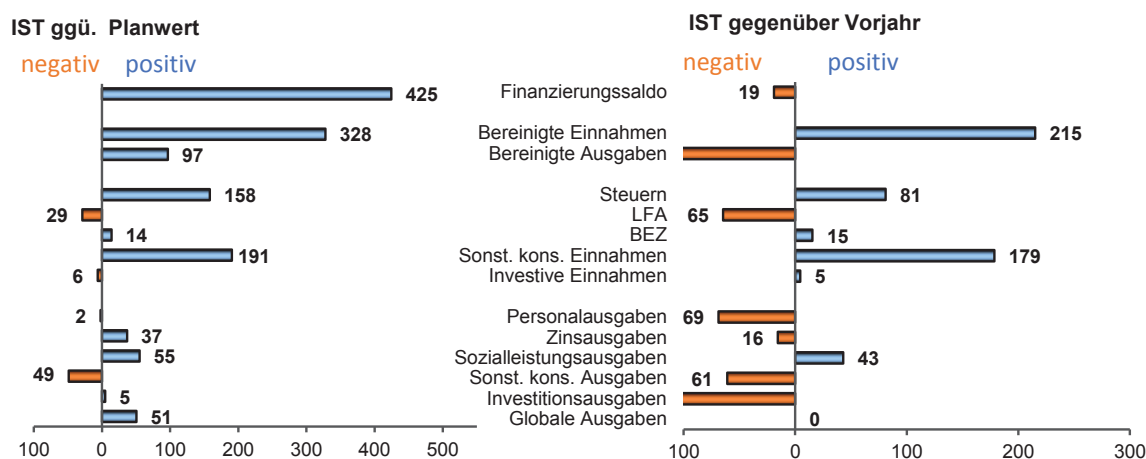
Diese Minderbelastung ist einerseits auf die deutlich zurückgegangenen Zugangszahlen zurückzuführen, die Minderausgaben bei den stärker fallzahlenabhängigen Aggregaten der Sozialleistungen und den Investitionen ergaben. Über alle Ausgabeaggregate ergab dies eine Minderbelastung von 92 Mio. €. Andererseits trugen befristete einnahmeseitige Verbesserungen weitere 81 Mio. € zur Entlastung bei. Zu nennen sind hier insbesondere die Bundeshilfen sowie Einnahmen aus dem pauschalen UMA-Belastungsausgleich innerhalb der Ländergemeinschaft, der – einmalig – in Bremen und anderen Ländern mit hoher Leistungserfüllung im Bereich der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu Entlastungen führt. Die detaillierte Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben ist Anlage II zu entnehmen.

Im Ergebnis konnte diese Entwicklung aber die flüchtlingsbedingte Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme nur zu rd. 64 % kompensieren. Der übrige Haushalt musste daher mit erheblichen weiteren Verbesserungen zur Einhaltung des Konsolidierungs- bzw.

Sanierungspfades beitragen. Dies gelang im bereits o.g. Umfang von 424,5 Mio. €, nach flüchtlingsbezogenen Minderbelastungen also noch von weiteren 252 Mio. €.

Hierzu sind insbesondere die anhaltend gute Steuerentwicklung, unerwartet hohe konsumtive Einnahmen, Zinsminderausgaben sowie geringer als erwartet ausfallende Sozialleistungen – auch über die flüchtlingsbezogenen Minderbelastungen hinaus – als Faktoren zu nennen. Zur Verbesserung der sonstigen konsumtiven Einnahmen trug insbesondere ein in einem Einzelfall verhängter Verfallsbescheid der Staatsanwaltschaft Bremen mit einem Volumen von über 50 Mio. € bei (siehe auch Abschnitt 4). Die Investitionsausgaben konnten – trotz des auch im Vorjahresvergleich erkennbaren massiven Bedarfs insbesondere bei der Herrichtung von Kindertagesstätten- und Schulbauten – leicht unter dem Anschlag gehalten werden. Verschlechterungen gegenüber dem Anschlag gab es neben den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich im Wesentlichen bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben. Hier ist relativierend die Auflösung der globalen Ausgabepositionen zu berücksichtigen, deren Abfluss sich auf die übrigen Ausgabeaggregate verteilt.

Abb. 2: Vergleichendes Ist der Kernhaushalte 2017 nach Aggregaten
Stadtstaat Bremen, in Mio. €



Der größere Teil dieser haushaltmäßigen Verbesserungen war für die Berechnung des strukturellen Defizits im Rahmen der strukturellen Bereinigungen, insbesondere der Konjunkturbereinigung, abzusetzen. Die Einhaltung der strukturellen Vorgaben wird im Ergebnis somit nur knapp, jedoch einschließlich der flüchtlingsbezogenen Netto-Mehraufwendungen, ermöglicht.

Für die Jahre 2018 und 2019, weist Tabelle 2 nur marginale Veränderungen gegenüber dem verlängerten Sanierungsprogramm aus. Eine Ausnahme stellen die globalen Minderausgaben (zum Stand September 2017 noch 51 Mio. €, nun 39 Mio. €) dar, auf die unten eingegangen wird. Die übrigen Anpassungen resultieren aus Änderungen im parlamentarischen Beratungsverfahren der Haushaltsaufstellung.

Die Werte beinhalten flüchtlingsbezogene Netto-Mehrausgaben von 188 Mio. € im Jahr 2018 und 218 Mio. € im Jahr 2019 (Tabelle 3). Diese Größenordnungen finden sich in den

Bereich der Ist-Werte der Vorjahre ein. Wenngleich sie erhebliche finanzielle Belastungen des Stadtstaates bei der Einhaltung des Konsolidierungs- bzw. Sanierungspfades darstellen, konnten sie in den vergangenen Jahren aufgrund rückläufiger Zugangszahlen, Bundeshilfen sowie zusätzlicher Eigenanstrengungen knapp innerhalb des Abbaupfades der Nettoneuverschuldung erbracht werden. Die Haushaltsgesetze sehen entsprechend für die Haushalte der Jahre 2018 und 2019 keine Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Abs. 2 der Bremischen Landesverfassung mehr vor. Die detaillierte flüchtlingsbezogene Berichterstattung der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Stabilitätsrat erfolgt daher im Zuge dieses Berichts (Anlage II) bis auf Weiteres letztmalig.

Im Zuge der Vereinbarung des verlängerten Sanierungsprogramms hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 den Senat gebeten, im Rahmen dieses Berichts „die vorgesehenen globalen Minderausgaben baldmöglichst durch konkrete Maßnahmen“ zu unterlegen. Hintergrund hierfür ist, dass bei Herausrechnung der globalen Minderausgaben die Sanierungsplanung den Sanierungspfad um 15 Mio. € überschreiten würde. Daher soll durch frühzeitige konzeptionelle Planungen dem Stabilitätsrat dargelegt werden, dass bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt die Auflösung der globalen Minderausgaben mindestens in dem zur Einhaltung der Obergrenze erforderlichen Maß plausibel ist.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind für den Senat konkrete Maßnahmen erkennbar, die im Haushaltsvollzug den überwiegenden Teil der globalen Minderausgaben auflösen und dabei das für die Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme erforderliche Mindestmaß von 15 Mio. € deutlich überschreiten würden. Das im Sanierungsprogramm vom September 2017 ausgewiesene Volumen von 51 Mio. € – davon 20 Mio. € beim Land Bremen, der übrige Betrag bei der Stadt Bremerhaven als Zwischenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens – reduziert sich demnach wie folgt:

- Die globalen Minderausgaben des Landes Bremen i.H.v. 20 Mio. € werden durch folgende Maßnahmen aufgelöst:
Erstens bestehen gegenüber der EU-Kommission noch offene Zahlungsanforderungen aus der Abrechnung des ESF-Programms 2007 – 2013. Diese können nach gegenwärtigem Sachstand in Höhe von 13,5 Mio. € zur Auflösung der globalen Minderausgaben herangezogen werden.
Zweitens wurden nach Beschluss der Haushalte 2018 und 2019 noch im Jahr 2017 Steuerungsmaßnahmen zu Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken vorgenommen, die zur Glättung und Minimierung von Zinsbelastungen in künftigen Haushaltsjahren führen. Die dadurch gegenüber der Planung für das Jahr 2018 entstehenden Zinsminderausgaben können zur Deckung des noch nicht realisierten Teilbetrages der globalen Minderausgabe in Höhe von 6,5 Mio. € herangezogen werden.
- Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat bis zum Beschluss der Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ihre globalen Minderausgaben bereits um 12 Mio. € auf 19 Mio. € reduziert (vgl. Gesamtsumme von 39 Mio. € in Tabelle 2). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat der Magistrat der Kommunalaufsicht mitgeteilt, die globalen Minderausgaben durch diverse Einzelmaßnahmen auf 15 Mio. € reduzieren zu können.
- Das Volumen der globalen Minderausgaben ist damit aktuell um 36 Mio. € reduziert. Es verbleibt im konsolidierten Gesamthaushalt des Stadtstaates ein Volumen der globalen Minderausgaben von 15 Mio. € entsprechend einem Anteil von 0,26 % an den

bereinigten Ausgaben. Der aktuelle Sicherheitsabstand von 32 Mio. € für das Jahr 2018 wäre auch unter Herausrechnung der verbleibenden globalen Minderausgabe im Umfang von 17 Mio. € gewahrt. Davon bleibt unberührt, dass die vollständige Auflösung aller globalen Minderausgaben Ziel des Vollzugs der Haushalte bleibt.

- Zur Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2018 tragen wie bereits im abgelaufenen Jahr zusätzlich die Eigenanstrengungen in Form der Sanierungsmaßnahmen bei (Abschnitt 4).

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, haben im Jahr 2017 im Ist 430 Mio. € betragen. Um diesen Betrag wären die Haushalte bei Unterbleibung der Maßnahmen somit weiter belastet worden. Der Ist-Wert liegt damit erfreulich nahe an dem gemäß Sanierungsprogramm idealerweise avisierten Betrag. Im laufenden Jahr sollen die Maßnahmen die Haushalte nach aktualisierten Planzahlen sogar um 480 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, die zulässige Nettoneuverschuldung erneut unterschreiten zu können.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Hervorzuheben sind hierunter:

- Das Projekt „Forderungsmanagement im Sozialbereich“ (Maßnahme 2c) konnte inzwischen näher konkretisiert werden. Für das Jahr 2018 wird anstelle der deklaratorischen 0,5 Mio. € nunmehr ein Effekt von 3,0 Mio. € erwartet.
- Die Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Maßnahme 2e) wurde bereits in der Programmplanung aufgrund eines sich abzeichnenden Einzelfalls mit einem Effekt von 50 Mio. € im Jahr 2017 ausgewiesen. Im Ist belief sich der Effekt auf 52,5 Mio. €, davon werden 1 Mio. € bei der zusammenhängenden Maßnahme 2g ausgewiesen.
- Der neue Vertrag zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen über die Erstattungen für Gastschüler (Maßnahme 2h) ist nunmehr abgeschlossen. Anstelle der Erwartungen Bremens treten als Effekte die tatsächlichen Beträge, für das Jahr 2018 verringert dies den Betrag aufgrund des Inkrafttretens zum 1. August des Jahres.
- Die Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen (Maßnahme 2l) wurde neuerlich um den gegenwärtigen Stand des Streitverfahrens zwischen der Deutschen Fußballliga und der Freien Hansestadt Bremen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zugunsten der Gebührenbescheide, zu erwartende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts) aktualisiert.
- Rückführungen aus der Versorgungsrücklage (Maßnahme 3i) mussten aufgrund aktueller Berechnungen zu den erwarteten Versorgungsausgaben im Jahr 2017 nicht vorgenommen werden.
- Die Effekte aus dem Verzicht auf eine Ausstellung im Überseemuseum (Maßnahme 5n) wurden redaktionell den korrekten Jahren zugeordnet.
- Die Konzentration von Angeboten und Investitionen in kommunalen Kliniken (Maßnahme 7a) waren an die aktualisierten Sanierungsplanungen für die Klinikgesellschaft anzupassen.

Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand ergeben sich bei einzelnen Maßnahmen in den violett hinterlegten Berichtsjahren.

**Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand April 2018**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten breimischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	4.980	6.600	6.600	6.600	
Ila	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen erwartet, dass eine Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € erreicht werden kann.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000	3.000	Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine intensivierete Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
llg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten soll vom Senat vrstl. Mitte 2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen werden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Bis Ende 2017 war ein Anteil von ca. 65% des betroffenen Gebäudebestandes auf das neue Verfahren der systematischen Bestandsaufnahmen umgestellt worden. Ende 2018 sollen 100 % umgestellt sein. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.
1	Steuerabhängige Einnahmen	116.400	137.600	147.700	143.400	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	33.300	34.200	34.800	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 01. Januar 2011. Mit Wirkung vom 01. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen (2016: 100,5 Mio. €) ermittelt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	4.200	5.600	5.600	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 3 Mio. € betragen. Aufgrund des derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderungsgesetzes wird in etwa eine Verdoppelung des Aufkommens erwartet. Das Inkrafttreten ist zur Jahresmitte 2018 vorgesehen.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wird er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundesteuer (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadtbürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), mit der ein jährliches Aufkommensplus von knapp 27,1 Mio. € erwartet wird. Durch die parallele Erhöhung der Hundesteuer in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.400	42.300	48.600	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl auf 2.000 Wohneinheiten p.a. zu erhöhen. Ab 2018 beträgt die Zielzahl 2.100. Darüber hinaus werden Pilotprojekte für serielle Bauweisen organisiert.
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	400	400	400	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden künftig Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage sind Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es werden Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Das Gesetz trat zur Jahresmitte 2017 in Kraft, vereinnahmt wurden knapp 200 T €.
2	Sonstige Einnahmen	75.480	23.290	22.935	22.840	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2c	Projekt "Förderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	3.000	500	500	Das im Jahr 2014 im Ressort SJFIS initiierte Projekt „Förderungsmanagement und -realisierung“ zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation setzt seine Arbeit fort. Der Schwerpunkt des Projektes im Jahr 2018 liegt auf der Einnahmeoptimierung im Bereiche der stationären Leistungen (SGB XII), Unterhaltsvorschuss sowie in der Altdatenbearbeitung.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	4.150	4.150	Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührenkalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hin-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						aus wird die Senatorin für Finanzen noch in 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in einer Richtlinie festlegen.
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	8.000	8.000	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	1.000	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Personalzielzahl 2.600 angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Damit konnte in Neuverhandlungen eingetreten werden; der Senat hat am 29.8.2017 einem neuen „Gastschulgeldvertrag“ zugestimmt; der neue Vertrag wird zum 1.8.2018 wirksam. Der bisher von Niedersachsen geleistete Kostenausgleich in Höhe von 3,9 Mio. € wird im neuen Vertrag um 1,7 Mio. € erhöht. Im Haushalt 2018/2019 ist die zusätzliche Einnahme bereits bei der Veranschlagung aufgenommen worden.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Erhöhung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2j	Verordnung von Parkscheingebühren		20	450	450	Eine Erhöhung der Parkgebühren wird aktuell vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung hängt allerdings von zahlreichen Prämissen ab, die konzeptionell vorbereitet und verkehrspolitisch abgewogen werden müssen.
2k	Einführung von Begleitscheingebühren			310	310	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass nur zulässige Entsorgungswege beschriftet werden und die Beteiligten jeweils Nachweise über die erfolgte Entsorgung bekommen. Aktuell prüft SUBV die Einführung von Begleitscheinen für die Abfallentsorgung. Es wird erwartet, dass der Abstimmungsprozess in 2018 erfolgt. Die Gebühren sollen für die Refinanzierung der dafür bestehenden und der dafür vorgesehenen notwendigen zusätzlichen zwei Stellen eingesetzt werden.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			415	320	Der Gerichtsstreit DFL ./FHB ist noch rechtshängig. Voraussichtlich im Jahr 2019 wird das BVerwG eine Entscheidung hierzu treffen. Der Streitwert dieser Entscheidung beträgt 415.000 € und wäre bei positivem Entscheid noch in 2019 fällig. Der Wert für das Jahr 2020 entspricht dem Durchschnittswert der bislang erhobenen Kosten für ein Hochrisikospiele in den Jahren 2015 und 2016. Im Jahr 2017 wurde nur ein Hochrisikospiele absolviert. Daher wurde im ersten Jahr nach der möglichen Entscheidung des BVerwG für das Land Bremen der Durchschnittswert von 320 T€ nur einmal angesetzt. Drei weitere Kostenbescheide der Polizei Bremen mit einer Gesamtsumme von ca. 760T€ sind an die DFL versandt worden. Gemeinsam mit drei noch ausstehenden Bescheiden belaufen sich die seit 2015 aufgelaufenen Forderungen für 7 Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen auf derzeit ca. 2,4 Mio. €.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3	Personalausgaben	70.920	87.970	78.470	78.020	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen wird. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10 Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen fortgesetzt. Ab 2018 ist eine Einsparrate in Höhe von rd. 30 Vollkräften pro Jahr geplant. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert. Die Einsparung durch Personalabbau reduzierte sich gegenüber der Meldung vom September 2015 ab 2016 um 5 Mio. € von 34,3 Mio. € auf 29,3 Mio. € und steigt ab 2018 um den Effekt der neuen jährlichen Einsparvorgabe an.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme,-unterbringung und -

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	8.200	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt werden (Planung derzeit: 2018: 8.900 T€; 2019: 8.600 T€; 2020: 8.200 T€). Im Jahr 2017 war eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage noch nicht erforderlich.
3j	Gemeinsame Personalverwaltung der Hochschulen		50	50	50	Die Personalverwaltungen der bremischen Hochschulen könnten zur Hebung von Synergieeffekten gemeinsam betrieben werden. Ein Einstieg kann über eine schrittweise Aufgabenbündelung - unter Beachtung der in der bremischen Verwaltung üblichen Fallzahlen - erfolgen.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 01. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	Sozialausgaben	400	1.400	2.900	4.400	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	400	1.400	2.900	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu re-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						duzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	Sonstige konsumtive Ausgaben	65.316	67.696	68.811	69.876	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	3.550	4.050	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden.
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 ist die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen zu regeln, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenumuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplanes in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 werden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440	290	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbar-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						keit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 bis 2020 lassen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. Und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Im Saarland wurden deshalb im Jahr 2015 auch Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG aus RegG-Mitteln aufgenommen. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus Reg-Mitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
6	Investitionsausgaben	3.900	54.000	54.000	4.000	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200	200	Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) werden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		50.000	50.000		Mit dem Beschluss zur Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Kernhaushalt haben 2016 erstmals auch die bremischen Sondervermögen, die über keine eigenen Kreditermächtigungen verfügen, einen unmittelbaren Beitrag zur Haushaltssanierung geleistet. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen von 50 Mio. € p.a. vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2017 wurde plangemäß mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Sondervermögen zur Aufgabenerfüllung auf eine Abführung verzichtet.
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
	im Kulturbereich					der Haushaltsaufstellung 2018/19.
7	Aggregatübergreifende Maßnahmen	51.020	51.360	63.960	67.380	
7a	Konzentration von Angeboten und Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	39.400	39.400	39.400	39.400	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt.
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	<p>Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur dauert plangemäß an.</p> <p>Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen im engen Kontext. Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungs- garantie (u.a.) zur Reduktion der Über- gangssysteme	20	140	440	850	<p>Mit der Ausbildungs- garantie hat sich der Senat ein eigenes För- derinstrument für das politische Ziel, das er mit dem Reformvor- haben Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaf- fen. Mit der Ausbildungs- garantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abge- schlossener Berufsausbildung zu erhöhen. Damit verbunden ist ein Abbau von Plätzen im schuli- schen Übergangssystem. Zudem wird langfristiger Transferleis- tungsbezug verhindert und die Integration in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht.</p> <p>Die Maßnahmen der Ausbil- dungsgarantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagen- tur (Ziffer 7d). Vor diesem Hin- tergrund wird die Annahme un- terstellt, dass die in der Senats- vorlage „Jugendberufsagen- tur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersu- chung dargestellten Einsparun- gen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungs- garantie und Ju- gendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungs- garantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Aus- bildungsplätze und Unterstüt- zungsmaßnahmen.</p>
	Insgesamt	429.816	479.616	503.376	454.516	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Be- richt veränderte Werte
---------	--	--	--	--	--

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 1. Oktober 2018 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Gegenstand wird einerseits die Aktualisierung der Planzahlen des Jahres 2019 vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2018 sein. In diesem Zusammenhang wird auch ein Ausblick auf mögliche Handlungsoptionen zur Auflösung der Globalpositionen des Jahres gegeben, soweit dies vor Beginn des Haushaltsvollzugs bereits möglich sein wird. Andererseits wird die voraussichtliche Plan-Einhaltung des Jahres 2018 Schwerpunkt der Berichterstattung sein.

Anlage I: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.088	1.116	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.354	5.536	5.979
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	613	645	638	639
Investitionsausgaben	584	564	562	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.663	5.729	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-310	-193	81
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	10	-107	-182

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.219	1.157	1.185	985
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.285	5.423	5.605	6.048
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	646	645	638	639
Investitionsausgaben	576	564	562	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.533	5.663	5.729	5.898
Finanzierungssaldo	-248	-241	-124	150
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-1	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	-59	-176	-251

Anlage II: Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben – Abschlussbericht 2017**Inhalt**

1.	Anlass des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen	1
2.	Controlling der flüchtlingsbezogenen Zugangsannahmen 2017	2
3.	Finanzielle Entwicklung im Jahr 2017	4
3.1	Steuereinnahmen.....	5
3.2	Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen.....	6
3.3	Personalausgaben	6
3.4	Sozialleistungsausgaben	7
3.4.1	Erwachsene Flüchtlinge und Familien	8
3.4.2	Unbegleitete minderjährige Ausländer	9
3.4.3	SGB II.....	10
3.5	Sonstige konsumtive Ausgaben	11
3.6	Investitionsausgaben	11
3.7	Globale Mehrausgaben.....	12
4.	Ausblick auf die Haushalte 2018/2019	12
5.	Fazit	13

1. Anlass des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Verlauf des Jahres 2015, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte, hat der Zuzug von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland ein so zuvor nicht erwartetes Ausmaß erreicht. Bei der Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 orientierte sich die Freie Hansestadt Bremen an den technischen Annahmen des Bundes, der seinen Haushalten den Zugang von 800.000 Flüchtlingen in 2016 und 600.000 Flüchtlingen in 2017 zugrunde gelegt hatte.

Im Zuge der Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 wurde erwartet, dass die besonderen flüchtlingsbezogenen finanziellen Herausforderungen den Stadtstaat in eine haushaltmäßige Notsituation versetzen würden. So waren für 2016 rund 362 Mio. € und für 2017 rund 327 Mio. € an flüchtlingsbedingten Netto-Mehrausgaben im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse veranschlagt worden; eine Größenordnung, von der anzunehmen war, dass sie nicht mehr innerhalb des Konsolidierungspfades zu erbringen sein würde. Um die Obergrenze der Neuverschuldung einhalten zu können, war es erforderlich gewesen, die flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrbelastungen in den Haushalten 2016/2017 separiert darzustellen. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde durch ein verfassungsrechtliches Gutachten bestätigt (siehe „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben - Abschlussbericht 2016“, dort Anlage 1: „Rechtsgutachtliche Stellungnahme“, Prof. Dr. Koriath, Ludwig-Maximilians-Universität München).

Entsprechend hat der Haushaltsgesetzgeber in den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2016 und 2017 folgende Schlussbestimmungen aufgenommen (§ 21 Land, § 18 Stadtgemeinde Bremen):

(1) Im Haushaltsjahr 2016 [Anm.: bzw. 2017] besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

Im Vollzug des Jahres 2016 blieb der Flüchtlingszugang deutlich hinter den Prognosen zurück. Statt der erwarteten 8.000 Zugänge im Stadtstaat Bremen waren 3.185 zu verzeichnen, statt der prognostizierten 2.500 unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) gab es 1.146 Zugänge, von denen 630 Umverteilungen vorgenommen wurden. Auf Grund von gesetzlichen Ausschlussgründen verblieben 45 UMA aus Gründen des Kindeswohls und der Gesundheit, 107 wegen Familienzusammenführung und nur 2 wegen nicht vermeidbaren Fristablaufs im Bremischen Jugendhilfesystem. Auch im Jahr 2017 setzte sich die moderatere Zugangsentwicklung fort: Statt der erwarteten 6.000 Zugänge im Stadtstaat Bremen waren 1.565 Zugänge zu verzeichnen; statt der prognostizierten 2.000 Zugänge von UMA gab es nur 714 in der Stadt Bremen, von denen 15,41 % (110 Personen) eine nachfolgende Leistung der Hilfen zur Erziehung in Bremen erhielten, sowie 8 Zugänge in der Stadt Bremerhaven. In den ersten Wochen

des Jahres 2018 wurden für die Stadtgemeinde Bremen 5 UMA-Zugänge für 2017 nachgemeldet.

Zudem unterstützte der Bund befristet die Länder und Kommunen mit zusätzlichen Mitteln. Im Kern führten diese Veränderungen in geringerem Maße zu flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen. Für das Jahr 2017 ergaben sich statt der veranschlagten Netto-Mehrausgaben in Höhe von 327 Mio. € im vorläufigen Ist lediglich Netto-Mehrausgaben in Höhe von 154 Mio. €. Diese Summe konnte innerhalb der Obergrenze für die Netto-Neuverschuldung dargestellt werden. Auch wenn dies gelungen ist, so bleiben die Auswirkungen der hohen Flüchtlingszugänge als haushaltsrelevanter Faktor mittelfristig bestehen: Zwar sind die Zugangszahlen von Flüchtlingen deutlich rückläufig, jedoch sind die Bestandszahlen weiterhin hoch.

Der vorliegende „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben – Abschlussbericht 2017“ baut auf den Vorgängerberichten auf. Der Bericht enthält eine differenzierte Betrachtung der Einnahme- und Ausgabepositionen zum Jahresende 2017 auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses (Stand: 13. Monat). Die Darstellung erfolgt dabei auf Ebene einer Gesamtbetrachtung des Stadtstaates (Land sowie Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) ohne interne Verrechnungen und Erstattungen. Differenzierte Informationen zur Ausgangslage zum Zeitpunkt der Haushaltsbeschlüsse 2016/2017 sowie zu den flüchtlingsbezogenen Entlastungen aufgrund der Verständigungen zwischen Bund und Ländern sind den vorangegangenen Dokumentations- und Darlegungsberichten zu entnehmen.

Für die Jahre 2018/2019 sehen die bremischen Haushalte gemäß Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers die Einhaltung der Obergrenzen für die Netto-Neuverschuldung inklusive der flüchtlingsbedingten Netto-Mehrausgaben vor; ein Ausnahmetatbestand wird insofern nicht geltend gemacht. Folglich handelt es sich bei diesem Bericht um die vorerst abschließende zusätzliche Berichterstattung zur Entwicklung der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben im Stadtstaat Bremen.

2. Controlling der flüchtlingsbezogenen Zugangsannahmen 2017

Die Zugangsentwicklung des Jahres 2016 und des ersten Halbjahres 2017 erforderte eine aktualisierte Zugangsprognose für 2017. Die unten stehenden Annahmen zur Flüchtlingszuwanderung hatte der Senat mit Beschluss vom 2. Mai 2017 im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung für den Stadtstaat Bremen beschlossen (Erläuterungen zu den einzelnen Positionen siehe Zwischenbericht 2017):

Annahmen zur Flüchtlingszuwanderung im Land Bremen

Zugänge	2017	2018	2019	2020	2021
- nach EASY	1.860	1.860	1.860	1.860	1.860
- UMA	252	300	300	300	300
- Familiennachzug	2.000	2.000	1.395	1.395	1.395
- humanitäre Programme	100	100	100	100	100
Gesamt	4.212	4.260	3.655	3.655	3.655

Stand: Bevölkerungsvorausberechnung Land Bremen 02.05.2017

Zum Jahresende 2017 setzte sich die Kontinuität im Rückgang der Flüchtlingszugänge weiter fort, und die aktualisierte Zugangsprognose des Senats bestätigte sich für das Gesamtjahr 2017 im Wesentlichen:

- Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse wurde für 2017 ein Zugang von 600.000 **Flüchtlings** in die Bundesrepublik Deutschland (entsprechend 6.000 für den Stadtstaat Bremen) unterstellt. Nachdem die Zugangssituation bereits in 2016 mit insgesamt 3.185 Zugängen von erwachsenen Flüchtlingen/Familien ins Bundesland Bremen weit hinter den Ganzjahreszugängen im Jahr 2015 mit 10.274 Geflüchteten zurückgeblieben ist, setzte sich ein kontinuierlicher, aber im Vergleich zu 2015 moderater Zugang auch im ersten Halbjahr 2017 fort: Für das gesamte Jahr 2017 wurde gemäß der aktualisierten Prognose mit einem Zugang von 1.860 Flüchtlingen gerechnet. Der tatsächliche Zugang in 2017 lag letztlich bei 1.565 Personen im Stadtstaat Bremen.
- Bei den **unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)** wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2017 2.000 Zugänge erwartet. Es war davon ausgegangen worden, dass von diesen Zugängen 200 in Bremen verbleiben. Nach Ablauf des ersten Halbjahres 2017 wurden 316 Zugänge erfasst (Vorjahreszeitraum: 643 Zugänge), von denen abzüglich der Umverteilungen sowie der Abgänge aus sonstigen Gründen (Volljährigkeit, Entweichen, sonstige Gründe) 39 Personen im bremischen Jugendhilfesystem verblieben. Für das Gesamtjahr 2017 wurden auf Basis der aktualisierten Prognose rd. 100 Zugänge ins bremische Jugendhilfesystem erwartet, die dort verbleiben. Die Zahl der tatsächlichen Zugänge mit Verbleib im bremischen Jugendhilfesystem lag letztlich bei 110 Personen (während es 714 Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gab, in 2018 wurden 5 Zugänge nachgemeldet).
- Für die Anzahl der über den **Familiennachzug** einreisenden Familienmitglieder anerkannter Flüchtlinge ist die Kapazität der deutschen Auslandsvertretungen, die die Visa zum Familiennachzug erteilen, maßgeblich.

Mit der letzten Prognose zum Familiennachzug zu Flüchtlingen im März 2017 wurde für das Jahr 2017 noch ein Familiennachzug zu Flüchtlingen von ca. 2.000 für realistisch erachtet. Tatsächlich sind 2017 etwa 1.200 Personen eingereist.

- **Humanitäre Programme:**
Die Mitgliedstaaten hatten sich mittels zweier Ratsbeschlüsse im September 2015 darauf verständigt, 160.000 Menschen aus besonders betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der EU auf die Länder zu verteilen.¹ (Relocation-Programm; vorgesehene Aufnahme für Deutschland: 22.504 Personen; bis zu 500 Personen pro Monat).

¹ 1. Ratsbeschluss 2015/1523 vom 14. September 2015 (24.000 aus Italien, 16.000 aus Griechenland); politische Einigung am 20.07.2015 ; 2. Ratsbeschluss 2015/1601 vom 22. September 2015 (15.400 Aus Italien, 50.400 aus Griechenland; 54.000 offen)

Außerdem sollten auf Grund der Resettlement-Regelung Flüchtlinge aus Ländern außerhalb der EU aufgenommen werden. In diesem Rahmen hatte sich Deutschland beiderklärt, in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 1.600 Personen aufzunehmen (für Bremen wären dies ca. 16 Personen gewesen).

Das EU-Relocationprogramm konnte jedoch nicht ausgeschöpft werden. Die Aufnahme sollte bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Deshalb ist beschlossen worden, durch Umwidmung auch Kontingente aus der Türkei (EU-Türkei-Abkommen, 1:1-Mechanismus) auf das Relocationprogramm anzurechnen. Seit dem Jahreswechsel 2016/2017 werden syrische Flüchtlinge aus der Türkei auf Grund einer Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG (humanitäre Aufnahme) aufgenommen.

Im Jahr 2017 hat Bremen 137 Personen im Rahmen des Relocationprogramms und 34 Personen im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme des Bundes sowie des Resettlementprogramms aufgenommen.

Auf Basis der letzten Prognosen rechnete der Senator für Inneres mit einer relativ hohen Anzahl an **Abgängen von Flüchtlingen** im Jahr 2017 in Höhe von 576 Personen. Die tatsächliche Zahl der Abgänge belief sich für das Jahr 2017 auf 312 Personen.

3. Finanzielle Entwicklung im Jahr 2017

Gegenüber dem Anschlag 2017 haben sich sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben positiv entwickelt. Der Saldo der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben reduzierte sich zum Jahresende im Stadtstaat Bremen um rd. 173 Mio. € gegenüber dem Anschlag. In einer Gesamtbetrachtung haben sich die flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben in 2017 wie folgt entwickelt:

Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Steuereinnahmen	38,12	44,92	6,80
Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen	25,44	99,52	74,08
Einnahmen	63,56	144,44	80,88
Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Personalausgaben	13,43	34,22	20,79
Sozialleistungsausgaben	284,93	240,91	-44,02
Sonstige konsumtive Ausgaben	16,74	31,75	15,01
Investitionsausgaben	65,50	40,08	-25,42
Globale Mehrausgaben	58,50	0,00	-58,50
Ausgaben	439,10	346,96	-92,14
Saldo	375,55	202,53	-173,02

Bereinigt um die flüchtlingsbezogenen Anschläge 2015, die im Jahr 2013 gebildet wurden und insofern Basiseffekte abbilden, stellen sich die saldierten Einnahmen und Ausgaben 2017 wie folgt dar:

in Mio. €	Bereini- gung An- schlag 2017	Bereini- gung Ist 2017	Abw.
Einnahmen Anschlag 2015	1,74	1,74	-
Ausgaben Anschlag 2015	49,97	49,97	-
Netto-Mehrausgaben	327,32	154,30	- 173,02

Gegenüber der letzten Prognose im Zusammenhang mit dem Zwischenstandsbericht 2017, die von einer Reduzierung des flüchtlingsbezogenen Saldos i.H.v. rd. 142 Mio. € in 2017 ausging, haben sich somit weitere Verbesserungen ergeben. Nachfolgend werden differenziert nach Einnahme- und Ausgabepositionen die finanziellen Effekte in Bezug auf das vorläufige Ergebnis 2017 dargestellt.

Die Position „Globale Mehrausgaben“ weist insofern im Ist 2017 keine Summe aus, als die veranschlagten 58,50 Mio. € unterjährig bedarfsgerecht auf die entsprechenden Aggregate in den Ressorthaushalten – insbesondere bei den Personalausgaben und den sonstigen konsumtiven Ausgaben – nachbewilligt wurden. Die Bedarfe, die aus den zentral veranschlagten Globalmitteln gedeckt wurden, werden hinsichtlich der tatsächlichen Mittelabflüsse als Ist-Ausgaben bei den entsprechenden Aggregaten mit ausgewiesen.

3.1 Steuereinnahmen

Unter Berücksichtigung der in den Haushalten veranschlagten Steuereinnahmen aus Bundesentlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24.09.2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz), der zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen aus der Integrationspauschale (Vereinbarung vom 07.07.2016) sowie des vorläufigen Ergebnisses des Abschlagsbetrages für 2017 aus der Spitzabrechnung für Januar – August 2016 ergeben sich für 2017 insgesamt folgende Bundesentlastungen für den

Stadtstaat Bremen:

Steuereinnahmen in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Vereinbarung v. 24.09.2015	38,12	38,12	0,00
Vereinbarung v. 07.07.2016	-	21,00	21,00
Spitzabrechnung (Abschlag 2017)		-14,20	-14,20
Summe	38,12	44,92	6,80

Die Spitzabrechnung für den Zeitraum ab September 2016 wurde entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Bundesländer nicht mehr in 2017 durchgeführt. Ggf. ergeben sich für die Haushalte 2018 hierdurch Folgeeffekte.

3.2 Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen

Im Stadtstaat Bremen sind für 2017 insgesamt rd. 25,44 Mio. € an Sozialleistungseinnahmen veranschlagt worden. Im vorläufigen Ist 2017 wurden im Bereich der Sozialleistungseinnahmen und sonstigen Einnahmen im Stadtstaat Bremen rd. 99,52 Mio. € erzielt. Die Mehreinnahmen in Höhe von rd. 74,08 Mio. € gegenüber dem Anschlag resultieren insbesondere aus den zeitlich vorgezogenen Effekten des pauschalen UMA-Belastungsausgleich unter den Bundesländern (rd. + 32 Mio. €) sowie aus weiteren Kostenerstattungen von anderen Jugendhilfeträgern im Bereich UMA (rd. + 16 Mio. €). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Einmaleffekte. Zudem wurden rechnerisch für die bremischen Kommunen aus den zusätzlichen Bundesbeteiligungen an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II Mehreinnahmen in Höhe von rd. 17,3 Mio. € erzielt.

Insgesamt ergibt sich folgende Entwicklung für den **Stadtstaat** in 2017:

Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Sozialleistungseinnahmen	25,44	99,52	74,08
Summe	25,44	99,52	74,08

3.3 Personalausgaben

Insgesamt sind im Stadtstaat Bremen für 2017 Personalausgaben in Höhe von 13,43 Mio. € veranschlagt worden. Die im Personalbereich für 2017 veranschlagten Mittel zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in **den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen** (8,88 Mio. €) sind vollständig verausgabt worden. Dies war aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass es sich bei den eingestellten Mitteln um die Ganzjahreseffekte der in 2014 und 2015 beschlossenen Programme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Kontrakte, 2. Sofortprogramm) handelte, für die das benötigte Personal in bewilligter Höhe bereits eingestellt worden war. Die zusätzlichen, über die Globalmittel finanzierten Personalmittelabflüsse für die zu finanzierenden Programme „3. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ sowie für das „Integrationskonzept“ betragen in 2017 rd. 21 Mio. € und wurden mit ihren Ist-Werten den Personalausgaben zugerechnet.

Insgesamt sind folgende Personalausgaben in 2017 im **Stadtstaat Bremen** entstanden:

Personalausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Personal	13,43	34,22	20,79
Summe	13,43	34,22	20,79

3.4 Sozialleistungsausgaben

Unter Einbeziehung der im Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 bereits enthaltenen flüchtlingsbedingten Sozialleistungsansätze in den Haushalten **des Landes und der Stadtgemeinde Bremen** sowie der über den Grunddeckwert hinausgehenden, gekürzten, pauschal veranschlagten und gesperrten Sozialleistungsmehrbedarfe (160,0 Mio. € in 2017) sowie der flüchtlingsbedingten **Mehrbedarfe** im SGB II (10,7 Mio. € in 2017) ergaben sich bei den Sozialleistungen flüchtlingsbedingte Gesamtansätze in Höhe von rd. 254 Mio. € in 2017, die in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt worden sind. Hierin sind bereits Kürzungen in Höhe von rd. 11,0 Mio. € für 2017 gegenüber den modellgerechneten Mittelbedarfen enthalten: Die sich aus den ursprünglichen Annahmen ergebenden Netto-Mehrbedarfe gegenüber dem Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 beliefen sich originär auf rd. 171 Mio. €. Aufgrund der hohen Unsicherheiten der tatsächlichen Entwicklung bei den Sozialleistungen wurden diese Mehrbedarfe lediglich in einer Höhe von 160 Mio. € eingestellt.

In einer Gesamtbetrachtung auf Basis des IST 2017 bestehen im **Land und in der Stadtgemeinde Bremen** gegenüber den Anschlägen bei den Sozialleistungen insgesamt in 2017 Minderausgaben in Höhe von rd. 27,67 Mio. €. Diese ergeben sich im Saldo aus Minderausgaben im Bereich Asyl (- 51,45 Mio. €) sowie Mehrausgaben in den Bereichen UMA (+ 6,84 Mio. €) und – fallzahlensteigerungsbedingt – im SGB II (+ 27,63 Mio. €), die innerhalb des bestehenden Budgets des Teilhaushaltes SGB II-Leistungen aufgefangen werden konnten.

Die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungsansätze in der **Stadtgemeinde Bremerhaven** wurden um rd. 16,34 Mio. € in 2017 unterschritten. Dabei wurden insbesondere die Anschläge im Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ in 2017 nicht vollständig benötigt (-17,87 Mio. €). Auch im Bereich UMA sind Minderausgaben entstanden (-3,49 Mio. €), während im Bereich SGB II (+ 5,02 Mio. €) flüchtlingsbedingte Mehrausgaben zu verzeichnen waren.

Folgende Entwicklungen haben sich im Stadtstaat in 2017 bei den Sozialleistungen für Flüchtlinge ergeben:

Sozialleistungsausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Asyl	179,33	110,01	-69,32
UMA	92,77	96,12	3,35
SGB II	12,84	34,79	21,95
Summe	284,93	240,91	-44,02

Bezogen auf die unterschiedlichen Hilfeempfängergruppen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen führt dies zu folgenden Bedarfseinschätzungen:

3.4.1 Erwachsene Flüchtlinge und Familien

Für das Jahr 2017 ist weiterhin (wie bereits 2016 erwartet) festzustellen, dass die Ausgaben deutlich oberhalb der modellgerechneten Annahme von 1.000 € je Person und Monat liegen. Die Pauschale von 1.000 € Ausgaben pro Flüchtling pro Monat basierte auf Annahmen, die 2015 und davor bundesweit immer wieder im Zusammenhang mit der Fragestellung nach „Kosten für Flüchtlinge“ Verwendung fanden und auch in einem ersten Schritt in Bremen für die Haushaltsaufstellung 2016/2017 verwendet worden waren. Die tatsächlichen Auswirkungen waren aufgrund der Besonderheit der Entwicklungen seinerzeit nicht abzusehen. Daher war diese Annahme von Anfang an als höchst risikobehaftet eingestuft worden.

Die Flüchtlingszahlen haben sich in 2017 deutlich gegenüber der Prognose zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung verringert. Gleichzeitig verringerten sich die Zahlen der noch in Unterkünften lebenden Personen dank des erfolgreichen Projekts „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“. Es zogen mehr Personen in selbst angemieteten Wohnraum als prognostiziert. Diese Faktoren führten neben dem Ausbau des Unterbringungssystems dazu, dass alle Notunterkünfte der Stadtgemeinde Bremen bis zum Frühjahr 2017 geschlossen werden konnten. Zudem wurde Ende des Jahres 2017 eine Außenstelle der Landeserstaufnahme geschlossen. Im Verlauf des Jahres 2018 werden zudem erste Folgeeinrichtungen geschlossen werden können.

Kennzahl	Plan 2017 gesamt	Ist 2017	Differenz
Zugang Personen Land gem. EASY-Zählung*	6.000	1.565	-4.435
Zugang Personen Stadt gem. EASY-Zählung	4.800	1.252	-3.548
Personen im Versorgungssystem (jahresschnittlich)	14.108	6.623	-7.485
Ausgaben je Bestands- person p.a in €	12.000	15.667	3.667
Übergänge Asyl/SGB II (i.S.v. gezählten Zugängen im Bereich des JC)	4.800	4.497	Wert 01.- 12.2017

Bremen, ausgewiesen ist der Wert bis einschl. September)		(01.-09.2017)	liegt noch nicht vor.
--	--	---------------	-----------------------

Die Ausgaben liegen im Rahmen der vorstehenden beschriebenen Entwicklung unterhalb der Veranschlagung. Die Budgets für 2017 gingen u.a. noch von deutlich höheren Zugängen und Beständen aus. Übergänge in das Hilfesystem des SGB II entlasten darüber hinaus den Leistungsbereich. Das Budget musste nicht voll in Anspruch genommen werden. Die in 2017 günstige Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ausgaben sich weiter auf Jahre hinaus auf einem z.B. ggü. 2014 und davor deutlich höheren Niveau bewegen werden. Die Entwicklung im Leistungsbereich muss als risikobehaftet eingestuft werden.

3.4.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Trotz verringerter Zugangszahlen verbleibt für das Land Bremen eine überproportionale Belastung durch UMA, da die eingeleiteten Hilfen zur Erziehung je nach Alter der UMA ein bis drei Jahre und länger notwendig sind. Vom 01.11.2015 bis zum 30.04.2017 erfolgte die Ermittlung der Länderquoten nach Königsteiner Schlüssel zur Aufnahme von UMA auf Basis des jeweils aktuellen Bestandszahlen (Alt- und Neufälle, Maßnahmen und Inobhutnahmen). Bremen war aufgrund des hohen Bestandes zu Beginn des Verfahrens Abgabeland. Dennoch mussten UMA neu aufgenommen werden, wenn ein gesetzliches Verteilhindernis vorlag. Die Belastungsquote des Landes Bremen ist in den 18 Monaten des Verteilverfahrens von 496,8 % am 02.11.2015 auf 316,1 % am 28.04.2017 gesunken.

Seit dem 01.05.2017 erfolgt die Feststellung der Belastung nicht mehr anhand aller Bestandsfälle, sondern anhand der Neuzugänge in die Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter und der jeweils aktuellen Bestände an vorläufigen Inobhutnahmen. Aufgrund der überproportional hohen Anzahl von UMA, die in Bremen ankommen, bleibt Bremen „Einreiseland“, und UMA, für die kein Verteilhindernis festgestellt wird, werden an Jugendämter in anderen Bundesländern verteilt. Per 03.01.2018 (Jahresabschlussabschluss 2017) lag die Erfüllungsquote (neu) bei 182,4 % (Quelle: BVA).

Der Bestand an Jugendhilfefällen, die sich bereits am 01.11.2015 in der Zuständigkeit eines der beiden Jugendämter befanden, verringerte sich deutlich (Beendigung der Hilfen durch Verselbständigung, Familienzusammenführung u.a.). Die Gesamtbestände sinken aufgrund der Zugänge (Verteilhindernisse) nicht in diesem Maße.

	02.11.2015*	30.12.2016*	30.06.2017	29.12.2017
Altbestand				
Jugendamt Bremen	2126	1613	1479	1348
Jugendamt Bremerhaven	45	42	42	40
Gesamtbestand				
Jugendamt Bremen	2137	1815	1738	1680
Jugendamt Bremerhaven	45	78	79	73

Die Ausgaben in der Stadtgemeinde Bremen sind oberhalb der Erwartungen verlaufen. Dies ist zurückzuführen auf Nachzahlungen, mehr Leistungen für Bestandsfälle, geringere Abgänge

sowie auf die Tatsache, dass nun alle Bestandsfälle auch Kostenfälle sind. Die Mehrausgaben der Kommune werden nachgängig im Rahmen der Erstattungspflicht vom Land getragen und sind dort durch Einnahmen (insbesondere aus dem pauschalen UMA-Belastungsausgleich) teilweise refinanziert.

3.4.3 SGB II

Dargestellt werden die Ist-Daten Januar – September 2017 für die Stadtgemeinde Bremen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt revidierte Daten mit einer Verzögerung von drei Monaten zur Verfügung:

	Plan 2017 gesamt	Ist 01.- 09.2017
Übergänge Asyl/SGB II	4.800	4.497
Abgänge aus SGB II	480	1.307
jahresdurchschnittliche Ausgaben je Flüchtlinge (modell- gerechnet)	3.204	2.450
Ehemalige/anerkannte Flücht- linge im SGB II (Mittelwert, Stand September 2017: 15.234 ²)	11.648	13.937
Integrationen (neue Kennzahl, Teil der Abgänge)	1.009	960

(Stadtgemeinde Bremen, Daten der BA entstammen einer Sonderauswertung des BA-Statistik-Service Nordost. Planwerte Bestand und Integrationen: Basis September 2017)

Es besteht ein deutlich höherer und schnellerer Zugang in das SGB II als zunächst angenommen. Bei den Abgängen sind nicht nur Integrationen in den Arbeitsmarkt enthalten, sondern auch Abgänge in Qualifizierungen usw.; die echten Integrationen in den Arbeitsmarkt werden unter der Kennzahl „Integrationen“ abgebildet. Integrationen werden hier nicht nach Nachhaltigkeit dargestellt, es kann also sein, dass hier mitgezählte Personen im Laufe des Jahres wieder in den Leistungsbezug kommen. Anzumerken ist, dass bereits vor 2015 Flüchtlinge Bestandteil der Leistungsbeziehenden im SGB II waren. Flüchtlinge sind in diesem Zusammenhang definiert als Personen aus den acht asylstärksten außereuropäischen Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien). Lag dieser Bestand im Jahresdurchschnitt 2013 für SGB II-Beziehenden aus den genannten acht Herkunftsländern noch bei 3,8%, so lag er im Zeitraum Januar-September 2017 bereits bei 17,3% (im September 2017 deutlich über 18% bzw. über 15.000 Leistungsbeziehende (bei rd. 80.700 insgesamt). Auf den verstärkten Zugang von Asylsuchenden ab Herbst 2015 (ohne „Altbestand“) entfallen modellgerechnet Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 27,63 Mio. €. Diese Bereinigung ist insofern

² Leistungsbeziehende (Summe aus erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden (ELB), nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden (NEF) und sonstigen Leistungsbeziehenden (SLB))

erforderlich, um lediglich diejenigen Effekte darzustellen, die auf die aktuelle Flüchtlingszuwanderung zurückzuführen sind. Die flüchtlingsbezogenen Ausgaben werden anteilig durch eine Sonderbeteiligung des Bundes an den flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft im SGB II mittelbar refinanziert.

3.5 Sonstige konsumtive Ausgaben

Im Bereich der sonstigen konsumtiven Ausgaben für Flüchtlinge sind im Stadtstaat Bremen unter Berücksichtigung der aggregatsbezogenen Zuordnung von Mittelabflüssen, die aus den im Land und der Stadtgemeinde Bremen veranschlagten Globalmitteln finanziert werden (3. Sofortprogramm und Integrationsbudget), Mehrausgaben gegenüber den Anschlägen 2017 in Höhe von rd. 15,01 Mio. € entstanden.

Sonstige konsumtive Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Sonst. kons. Ausgaben	16,74	31,75	15,01
Summe	16,74	31,75	15,01

3.6 Investitionsausgaben

Für Unterbringungseinrichtungen wurden ursprünglich **im Land und in der Stadtgemeinde Bremen** ausgabenseitig rd. 55 Mio. € in 2017 erwartet und dann bei der Veranschlagung pauschal auf 51,5 Mio. € gekürzt. Verschiedene Faktoren wirkten auf den Investitionsbedarf ein, wie z.B. die Verfügbarkeit von Wohnungen im unteren Mietpreissegment, Anzahl und Zustand leerstehender Gebäude, das Vorhandensein von Flächen oder auch die Anforderungen verschiedener Nutzergruppen.

Im Bereich der Flüchtlinge waren **im Land und in der Stadtgemeinde Bremen** in 2017 insgesamt ca. 26,83 Mio. € an investiven Ausgaben zu verzeichnen. Gegenüber dem Anschlag von 51,5 Mio. € ergibt dies eine Minderausgabe von rund 24,7 Mio. €. Die Einsparungen ergaben sich i. W. aufgrund der niedrigeren Zugangszahlen, die keine Erstellung weiterer Übergangswohnheime nötig werden ließen. In den nächsten Jahren werden weiterhin Budgets für die Unterhaltung der bestehenden Unterkünfte sowie den Rückbau von Unterkünften benötigt.

In der **Stadt Bremerhaven** ist in 2017 ein investiver Mittelabfluss in Höhe von rd. 13,25 Mio. € (Anschlag: 14 Mio. €) entstanden. Diese Mittel werden im Wesentlichen für die Schaffung und Herrichtung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen benötigt, die aufgrund der erhöhten Zuwanderung für Flüchtlingskinder erforderlich waren.

Insgesamt ergeben sich folgende Mittelabflüsse im **Stadtstaat** in 2017:

Investitionsausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Investitionen	65,50	40,08	-25,42
Summe	65,50	40,08	- 25,42

3.7 Globale Mehrausgaben

In den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen standen in 2017 Mittel als Globale Mehrausgaben für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Höhe von 58,5 Mio. € zur Verfügung. In Bezug auf die aus den Globalmitteln zu finanzierenden Programme „3. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ sowie das „Integrationskonzept“ hat der Haushalts- und Finanzausschuss am 15.12.2016 beschlossen, Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 59,1 Mio. € (rd. 29 Mio. € Personalmittel; rd. 7 Mio. € für Mieten, rd. 16 Mio. € konsumtiv und investiv) unter Inanspruchnahme von Resten aus dem Vorjahr zu verpflichten.

Die Beträge wurden als Mittelabflüsse im Ist für die jetzige Darstellung nach Haushaltsabschluss den jeweiligen Aggregaten zugeordnet und werden daher nicht als Ist-Wert bei den „Globalen Mehrausgaben“ ausgewiesen.

Globale Mehrausgaben in Mio. €	Anschlag 2017	Ist 2017	Abw.
Globale Mehrausgaben	58,50	0	-58,50
Summe	58,50	0	- 58,50

In der Stadt Bremerhaven sind keine Globalen Mehrausgaben dargestellt.

4. Ausblick auf die Haushalte 2018/2019

Für die Folgejahre ist aufgrund der Hilfeleistungsstruktur sowie des zeitlichen Ablaufs von Integrationsprozessen davon auszugehen, dass sich zwar Verlagerungen zwischen den verschiedenen erfassten Ausgabeblöcken ergeben werden (z. B. Zunahme bei den Integrationsausgaben und im SGB II), jedoch werden selbst bei weiterhin niedrigen Zugangszahlen strukturelle und dauerhafte Belastungen in der Gesamtsumme aller Ausgabeblöcke eintreten. Die nachhaltige Integrationsaufgabe (u.a. auch in den Arbeitsmarkt) rückt in den Fokus. Dies betrifft Integrationsleistungen im weiteren Sinne (z.B. Kindertagesplätze, Vorklassen, Sprachkurse, Wohnraum) und solche nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Diese Problematik wird folglich die Freie Hansestadt Bremen bei den weiteren Konsolidierungsanstrengungen nachhaltig herausfordern. Die Kalkulation der flüchtlingsbedingten Finanzeffekte im Rahmen

der aktuellen Aufstellung der Haushalte 2018 und 2019 beruht grundsätzlich auf den zu erwartenden weiteren Flüchtlingszugängen, die Gegenstand der Bevölkerungsvorausberechnung (Senatsbeschluss vom 02.05.2017) waren. Die auf der Ausgabenseite eingestellten Planwerte insbesondere bei den Sozialleistungsausgaben gehen dabei aufgrund der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten zunächst von einer Unterschreitung der direkt von der Bevölkerungsvorausberechnung abzuleitenden Haushaltseffekte aus. In den Haushalten 2018 und 2019 sind derzeit folgende flüchtlingsbedingte Einnahmen und Ausgaben im Stadtstaat Bremen vorgesehen:

in Tsd. €	Ist		Anschläge	
	2016	2017	2018	2019
Steuereinnahmen	86.270	44.915	33.786	3.668
Sozialleistungseinnahmen	26.885	97.884	25.226	12.569
Sonstige Einnahmen	231	1.639	450	465
Einnahmen	113.387	144.438	59.462	16.702
Personalausgaben	23.331	34.224	32.501	26.827
Sozialleistungsausgaben	288.111	240.913	225.731	221.740
Sonstige kons. Ausgaben	25.062	31.751	13.692	12.925
Investitionsausgaben	50.575	40.076	11.210	9.010
Globale Mehrausgaben		0	12.613	12.151
Ausgaben	387.079	346.964	295.747	282.653
Netto-Ausgaben	273.693	202.526	236.285	265.951
Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	225.513	154.347	188.106	217.772

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer sehen die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten weiterhin als langfristige und gesamtdeutsche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Sie streben daher gemäß MPK-Beschluss vom 01.02.2018 an, schnellstmöglich mit dem Bund eine Vereinbarung über die konkrete Ausgestaltung und bedarfsgerechten Verstärkung und Erweiterung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Geflüchtete sowie deren Integration, mindestens in der bisherigen Höhe, über das Jahr 2018 hinaus zu treffen.

5. Fazit

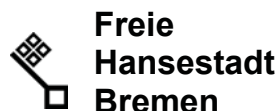
Vor dem Hintergrund der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen hatte die Annahme einer außergewöhnlichen Notsituation zu einer separierten Darstellung flüchtlingsbezogener Mehrbedarfe in den Haushalten 2016/2017 geführt. Zum Abschluss der Haushalte 2016 sowie 2017 konnte aufgrund einer positiven Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie der Konsolidierungsbemühungen der Freien Hansestadt Bremen der Konsolidierungspfad auch inklusive der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben eingehalten werden.

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

Die Senatorin für Finanzen

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Rolf Bösingher
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Auskunft erteilt
Dr. Daniel Buscher
Zimmer 266
Tel. (0421) 361 90 393
Fax (0421) 496 90 393
E-Mail
Daniel.Buscher@finanzen.bremen.de

Bremen, 16. Mai 2018

—
Staatssekretär im
Bayerischen Staatsministerium der
Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Herrn Dr. Hans Reichhart
Odeonplatz 4
80539 München

—
Staatsrätin der Finanzbehörde der
Freien und Hansestadt Hamburg
Frau Bettina Lentz
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Staatssekretär im
Ministerium der Finanzen des
Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Stephan Weinberg
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

—
Amtschef im
Staatsministerium der Finanzen
Herrn Dirk Diedrichs
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Sekretäre des Stabilitätsrats
Herrn Wolfgang Suhr
Herrn Gerhard Sennlaub
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
1070115000
(Haus des Reichs)
1090653
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1

Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.

Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.

Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565



- 2 -

Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrte Frau Lenz, sehr geehrte Kollegen,

im Vorfeld der kommenden Sitzung des Evaluationsausschusses am 7. Juni 2018 möchte ich Sie über die am heutigen Tage vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossene Vorlage zur Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) informieren (siehe Anlage). Die Gesetzentwürfe werden an die Bremische Bürgerschaft zur Debatte und Beschlussfassung weitergeleitet.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sollen nach dem Beschluss des Senats 205 Mio. Euro für die Gesundheit Nord (GeNo) und 45,87 Mio. Euro zur Unterstützung der Jacobs University Bremen (JUB) eingeplant werden.

1. Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 beschlossen, einen von der Bremer Aufbaubank (BAB) an die Jacobs University Bremen ausgereichten Kredit, der noch in Höhe von 45,87 Mio. € valutiert, zu übernehmen. Mit dem Nachtragshaushalt wird dieser Beschluss umgesetzt. Der Kapitaldienst in Höhe von 2,2 Mio. € wird jeweils in den Jahren 2018 und 2019 durch eine Senkung der Investitionsausgaben sowie durch eine Erhöhung der Kreditaufnahme finanziert. Die JUB soll damit ihren erfolgreichen Wachstumskurs fortsetzen. Sie ist für den Wissenschaftsstandort Bremen von enormer Bedeutung und verbessert mit ihren rund 1.400 Studentinnen und Studenten als Einwohner/innen direkt die steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates.
2. Der Senat hat weiterhin in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 beschlossen, in seiner Funktion als Gesellschafter der Gesundheit Nord, Maßnahmen zur finanziellen Entlastung des Klinikverbundes vorzunehmen. Dieses Maßnahmenpaket wird durch den Nachtragshaushalt umgesetzt und umfasst eine Schuldübernahmen von der GeNo in Höhe von 31,3 Mio. € in 2018 und 33 Mio. € in 2019. Der Kapitaldienst in Höhe von 0,16 Mio. € wird in 2018 durch eine entsprechende Senkung der konsumtiven Ausgaben gedeckt. In 2019 wird der Kapitaldienst in Höhe von 4,79 Mio. € durch eine Senkung der Zinsausgaben um 1,55 Mio. € sowie durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,24 Mio. € gedeckt. Weiterhin sieht der Nachtragshaushalt Zuzahlungen in die Eigenkapitalrücklage der GeNo in Höhe von 83,5 Mio. € in 2018 und 57,2 Mio. € in 2019 vor. Die Freigabe der Mittel soll einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber mit rund 7.400 Beschäftigten, der für eine hochwertige Versorgung von jährlich über 120.000 Patientinnen und Patienten verantwortlich ist, in die Lage versetzen, 2018 und 2019 ausgeglichene Jahresergebnisse zu erreichen.

- 3 -

Gleichzeitig wird die sukzessive Freigabe der Mittel an die Bedingung geknüpft, dass die GeNo ein Zukunftskonzept 2025 mit konkreten Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung sowie einem Konzept zu einer noch zu entwickelnden neuen Organisationsstruktur erarbeitet (beispielsweise wird die GeNo halbjährliche Berichte über die Fortschritte bei der Reduzierung der Leiharbeit, flexiblen Personaleinsatz, Werbung für Behandlungsangebote und Schwerpunktbildung bei medizinischen Fachabteilungen vorlegen).

Nach den Regeln der Konsolidierungsvereinbarung bleiben sowohl die vorgesehenen Schuldübernahmen als auch die Kapitalerhöhung bei der Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Staatsrat Strehl

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Mai 2018 -
Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt Bremen
(Land und Stadtgemeinde)

Senatorin für Finanzen

11. Mai 2018

Fehren

361-2656

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Mai 2018**Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt Bremen
(Land und Stadtgemeinde)****A. Problem**

In der Sitzung des Senats am 15. Mai 2018 werden die Vorlagen „Jacobs University Bremen - Weitere Unterstützung durch die Freie Hansestadt Bremen“ und „Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen als Gesellschafter der Gesundheit Nord gGmbH zur finanziellen Entlastung des Klinikverbundes“ beraten. Hinsichtlich der jeweiligen Problemlagen und der unterbreiteten Lösungsvorschläge wird auf die dem Senat zeitgleich zur Beratung vorgelegten Vorlagen verwiesen.

Im Übrigen wurde im Vollzug des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen der Anschlag 2018 bei den global veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (sogenannte Investitionsreserve) bereits zu diesem frühen Zeitpunkt des Jahres (Stand: 30.04.2018) nahezu ausgeschöpft:

Anschlag 2018	275,0 Mio. €
Heranziehung für:	
<i>PPL 12 Sport</i>	- 0,1 Mio. €
<i>PPL 21 Kinder und Bildung</i>	- 14,0 Mio. €
<i>PPL 22 Kultur</i>	- 119,7 Mio. €
<i>PPL 68 Umwelt, Bau und Verkehr</i>	- 103,4 Mio. €
<i>PPL 71 Wirtschaft</i>	- 4,9 Mio. €
aktuell verbleibender Anschlag	32,9 Mio. €.

Abweichend von der bisherigen Veranschlagungshöhe wurde die Investitionsreserve in 2018 um rd. 100 Mio. € auf 275,0 Mio. € aufgestockt, da bei der Aufstellung der Haushalte 2018/2019 bekannt war, dass das Kulturressort sich in Verhandlungen mit der Bremer Theater GmbH bezüglich des Abschlusses eines neuen Kontraktes befand. Zur finanziellen Absicherung dieses Kontraktes wurde deshalb vorsorglich die Investitionsreserve entsprechend aufgestockt.

In diesem Haushaltsjahr ist die üblicherweise ausreichende Veranschlagung von 175 Mio. € nicht auskömmlich. Dies liegt insbesondere an der notwendigen Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen an die AöR Die Bremer Stadtreinigung in Höhe von rd. 102,8 Mio. € im Zusammenhang mit der Gründung der Straßenreinigung Bremen GmbH (zum 01.07.2018), die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2018/2019 in dieser Höhe nicht absehbar war.

Außerdem werden vor dem Hintergrund der in 2018 geplanten verschiedenen Maßnahmen zum KiTa- und Schulausbau (u.a. ÖPP-Finanzierungs- oder Mietmodelle mit

langer Laufzeit und damit hohem Verpflichtungsvolumen), deren Finanzierung in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung enthalten ist, weitere Beträge erwartet. Im Übrigen sollen die im Haushaltsjahr 2019 maßnahmenbezogen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für den Ausbau von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 34,145 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2018 vorgezogen werden, um den geplanten Ausbaustand zeitnah erreichen zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Investitionsreserve im Haushaltsjahr 2018 von 275 Mio. € um insgesamt rd. 137 Mio. € (102,8 Mio. € zzgl. Verlagerung von 34,1 Mio. €) aufzustocken und aus Vereinfachungsgründen im Haushaltsjahr 2019 um 34,1 Mio. € zu reduzieren (Verlagerung).

Verpflichtungsermächtigungen führen im laufenden Haushaltsjahr nicht zu Ausgaben, sie ermächtigen vielmehr zum Abschluss von Verträgen etc., die in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen.

B. Lösung

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Weiterfinanzierung der JUB, der Maßnahmen zur Entlastung des Klinikverbundes sowie der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen bei der Investitionsreserve haben zusammen gefasst die nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen, die eine Änderung der Haushaltsgesetze 2018 und 2019 einschl. der beschlossenen Haushaltspläne 2018 und 2019 für das Land und die Stadtgemeinde Bremen erfordern:

		2018	2019	
Land	JUB			
	Schuldübernahme	45,87 Mio. €	-	
	Kapitaldienst (Zins und Tilgung)	2,20 Mio. €	2,20 Mio. €	
	Deckung durch			
	- Senkung Investitionsausgaben	-1,11 Mio. €	-1,08 Mio. €	
	- höhere Kreditaufnahme	-1,09 Mio. €	-1,12 Mio. €	
Stadtgemeinde	Gesundheit Nord			
	Schuldübernahmen	31,30 Mio. €	33,00 Mio. €	
	Kapitaldienst (Zins und Tilgung)	0,16 Mio. €	4,79 Mio. €	
	Deckung durch			
		- Senkung kons. Ausgaben	-0,16 Mio. €	-
		- Senkung Zinsausgaben	-	-1,55 Mio. €
		- Kreditaufnahme	-	-3,24 Mio. €
	Heraufsetzung des GeNo-Kapitals	83,50 Mio. €	57,20 Mio. €	
	Deckung durch Kreditaufnahme	-83,50 Mio. €	-57,20 Mio. €	

	2018	2019
Verpflichtungsermächtigungen		
Investitionsreserve	137,00 Mio. €	-34,15 Mio. €

Die Senatorin für Finanzen legt auf dieser Basis Entwürfe von Nachtragshaushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2018 und 2019 vor. Die Entwürfe dieser Nachtragshaushalte sind der Bremischen Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft zuzuleiten. Die erforderlichen Mitteilungen des Senats einschl. der notwendigen Einzelunterlagen sind in einer Entwurfsfassung in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Schuldübernahmen führen zu einer Veränderung des Schuldenstands: Aufgrund der vorgeschlagenen Schuldübernahme des JUB-Darlehens wird sich der Schuldenstand des Landes Bremen um rd. 45,87 Mio. € und der der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der Darlehensübernahme der GeNo-Darlehen in 2018 um 31,3 Mio. € und in 2019 um weitere 33 Mio. € erhöhen.

Die Schuldübernahmen führen in Höhe der vorgesehenen Tilgungsbeträge zu einer zusätzlichen Kreditaufnahme. Dies gilt auch für die geplante Kapitalheraufsetzung der GeNo. Die Kreditaufnahme und auch die Ausgaben der Kapitalheraufsetzung bleiben allerdings bei der Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos entsprechend den Regelungen der Konsolidierungsvereinbarung unberücksichtigt. Für die Haushalte des Landes ergibt sich folgendes Ergebnis:

Land Bremen

Senatorin für Finanzen

Grunddaten zum Berechnungsstand: 19.01.2018

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				Anschlag	
	2014	2015	2016	2017*	2018	2019
Abweichungen in den Summen durch Runden						
10 Steuern / LFA / BEZ	2.667	2.801	3.030	3.031	3.186	3.297
11 Sonstige Einnahmen	693	672	716	874	794	768
12 Globale Mehreinnahmen					0	25
Bereinigte Einnahmen	3.360	3.472	3.747	3.905	3.980	4.090
20 Personalausgaben	603	612	627	656	691	718
21 Sozialleistungen	397	425	547	545	558	542
22 Sonst. konsumtive Ausgaben	1.781	1.968	2.027	2.023	2.098	2.109
23 Investitionsausgaben	304	301	268	358	368	369
- Veränderung Nachtragshaushalt					-1	-1
24 Verstärkungsmittel für Landesaufgaben					20	20
25 Zinsausgaben	288	335	316	345	382	400
- Veränderung Nachtragshaushalt					+1	+1
26 Globale Mehrausgaben				0	2	2
27 Globale Minderausgaben				0	-20	-20
Bereinigte Ausgaben	3.373	3.642	3.786	3.927	4.098	4.140
- Veränderung Nachtragshaushalt					0	0
Finanzierungssaldo	-14	-170	-39	-22	-118	-49
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	119	119	119	119
Zwischenergebnis	105	-51	80	97	1	70
40 Rücklagen (Zuführung/ Entnahme)	-23	-13	76	204	0	0
Nettokreditaufnahme	-129	38	-5	106	-1	-70
- Veränderung Nachtragshaushalt (Saldo Kreditaufnahme/-tilgungen)					0	0
50 Strukturelle Haushaltsbereinigungen	-126	-9	-128	-21	31	28
Struktureller Abschluss	-140	-179	-167	-43	-87	-22
Konsolidierungspfad / Tilgungsverpflichtung	-298	-249	-199	-149	-99	-50
Sicherheitsabstand	159	70	32	106	12	28

Die Auswirkungen der Nachtragshaushalte 2018 und 2019 auf die Stadtgemeinde Bremen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Stadt Bremen

Senatorin für Finanzen

Grunddaten zum Berechnungsstand: 19.01.2018

Ergebnisse (in Mio. €)	IST				Anschlag	
	2014	2015	2016	2017*	2018	2019
Abweichungen in den Summen durch Runden						
10 Steuereinnahmen	723	728	880	906	945	984
11 Schlüsselzuweisungen	335	350	375	380	397	411
12 Belastungsausgleich						
13 Sonstige Einnahmen	1.133	1.277	1.363	1.393	1.465	1.437
14 Globale Mehreinnahmen					0	25
Bereinigte Einnahmen	2.192	2.355	2.618	2.679	2.806	2.858
20 Personalausgaben	636	653	677	707	743	746
21 Sozialleistungen	722	779	903	913	921	932
22 Sonst. konsumtive Ausgaben	694	736	748	795	803	824
- Veränderung Nachtragshaushalt					-0	-
23 Investitionsausgaben	454	258	238	274	266	269
- Veränderung Nachtragshaushalt					+84	+57
24 Verstärkungsmittel					15	15
25 Zinsausgaben	251	243	228	215	211	187
- Veränderung Nachtragshaushalt (2019 saldenneutral)					0	-
26 Globale Mehrausgaben (Flüchtlinge)			0	0	0	0
27 Globale Minderausgaben (z. B. Beitrag SV)			0	0	0	-2
Bereinigte Ausgaben	2.757	2.670	2.793	2.904	2.959	2.972
Bereinigte Ausgaben Nachtragshaushalt					3.043	3.029
Finanzierungssaldo	-565	-315	-175	-225	-153	-114
Finanzierungssaldo Nachtragshaushalt					-236	-171
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	150	150	150	150
40 Rücklagen (Zuführung/ Entnahme)	-3	10	55	176	1	1
Nettokreditaufnahme	412	175	80	252	4	-35
Nettokreditaufnahme Nachtragshaushalt					87	22
50 Strukturelle Haushaltsbereinigungen	208	36	-51	-26	49	56
- Veränderung Nachtragshaushalt					+84	+57
Struktureller Abschluss	-357	-279	-226	-252	-104	-58
Struktureller Abschluss Nachtragshaushalt					-104	-58
Konsolidierungspfad / Tilgungsverpflichtung	-374	-312	-250	-187	-125	-62
Handlungsbedarf / Sicherheitsabstand	17	33	24	-64	21	4

Die Erstellung dieser Vorlage und die Feststellungen zur Mai-Steuerschätzung 2018, die in der Zeit vom 7. bis 9. Mai 2018 stattgefunden hat, sind zeitgleich erfolgt. Daher sind die Ergebnisse der Steuerschätzung nicht in diese Vorlage eingeflossen. Im Haushaltsjahr 2018 bleibt die Mai-Steuerschätzung 2018 bei der Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos entsprechend den Regelungen der Konsolidierungsvereinbarung ohnehin unberücksichtigt, da für dieses Haushaltsjahr das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2017 maßgeblich ist.

Für das Haushaltsjahr 2019 müssen die - bezogen auf die Haushalte des Landes und der beiden Stadtgemeinden - sich ergebenden Veränderungen im Haushaltsvollzug

berücksichtigt und ggf. gesteuert werden. Ohnehin zeichnen sich im Zuge bundesgesetzlicher Maßnahmen Veränderungen ab.

Genderaspekte werden von den Vorschlägen dieser Vorlage nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt worden.
Die rechtsförmliche Prüfung der Gesetzentwürfe ist erfolgt.
Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist im Sinne von § 102 Landeshaushaltsordnung zu unterrichten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Dieses Verfahren ist auch für die Inhalte dieser Nachtragshaushalte vorgesehen.
Die Beratung der Vorlage „Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen als Gesellschafter der Gesundheit Nord gGmbH zur finanziellen Entlastung des Klinikverbundes“ in der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz ist für Ende Mai 2018 geplant.
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beabsichtigt, die Vorlage „Jacobs University Bremen - Weitere Unterstützung durch die Freie Hansestadt Bremen“ am Rande der Bürgerschaftssitzung Ende Mai 2018 in der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu beraten.
Die Ergebnisse der Deputationsberatungen sollen im Anschluss in die Beratung der (Nachtrags-)Haushaltsentwürfe 2018 und 2019 der Bremischen Bürgerschaft (1. Lesung) durch eine Ergänzung zum Haushaltsentwurf im Sinne des § 32 Landeshaushaltsordnung eingebracht werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt den beigefügten Entwürfen von Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft bzw. Stadtbürgerschaft zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, dem Senat nach Beratung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Umlaufbeschluss eine Ergänzung zum (Nachtrags-)Haushaltsentwurf vorzulegen.

Die Senatorin für Finanzen

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Rolf Bösingher
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Auskunft erteilt
Dr. Daniel Buscher
Zimmer 266
Tel. (0421) 361 90 393
Fax (0421) 496 90393
E-Mail
Daniel.Buscher@finanzen.bremen.de

Bremen, 28. Mai 2018

Staatssekretär im
Bayerischen Staatsministerium der
Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Herrn Dr. Hans Reichhart
Odeonplatz 4
80539 München

Staatsrätin der Finanzbehörde der
Freien und Hansestadt Hamburg
Frau Bettina Lentz
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Staatssekretär im
Ministerium der Finanzen des
Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Stephan Weinberg
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Amtschef im
Staatsministerium der Finanzen
Herrn Dirk Diedrichs
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Sekretäre des Stabilitätsrates
Herrn Wolfgang Suhr
Herrn Gerhard Sennlaub
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
1070115000
(Haus des Reichs)
1090653
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

- 2 -

Voraussichtliche Änderung durch die Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt Bremen

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Lenz, sehr geehrte Kollegen,

als Ergänzung zum am 24. April 2018 übermittelten Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen vom April 2018 übermittle ich Ihnen als Anlagen einen um die Auswirkungen der am 15. Mai 2018 vom Senat beschlossenen Gesetzentwürfe zur Änderung der Haushaltsgesetze 2018/2019 der Freien Hansestadt angepassten Tabellensatz. Die Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Beratungen der Bremischen Bürgerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Staatsrat Strehl

Anlage: aktualisierte Einzeltabellen April 2018

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stand: Sanierungsbericht April 2018 zzgl. Nachtragshaushalt (Entwurf)

	Ist	Anschlag		Plan	
		2017	2018		2019
Stadtstaat					
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0	
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	11,2	10,7	11,3	
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	11,4	10,9	10,9	
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	0,0	0,0	0,0	
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-109,6	-82,7	-26,0	
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,5	11,9	14,9	
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--	
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--	
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	100,0	
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	--	--	--	
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	1,4	2,5	4,1	
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0	
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	53,3	-101,2	-135,2	
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	3,1	1,8	0,0	
= Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	56,4	-99,4	-135,2	
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,6	93,3	-49,6	-181,5	
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-69,0	-69,0	-69,0	
= Sicherheitsabstand	24,0	32,2	19,2	115,3	

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stand: Sanierungsbericht April 2018 zzgl. Nachtragshaushalt (Entwurf)

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.088	1.116	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.354	5.536	5.979
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	613	646	639	639
Investitionsausgaben	584	647	618	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.747	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-393	-250	81
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	0	0	0
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	93	-50	-181
- Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-69	-69	-69
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	24	-119	-250

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stand: Sanierungsbericht April 2018 zzgl. Nachtragshaushalt (Entwurf)

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.088	1.116	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.354	5.536	5.979
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	613	646	639	639
Investitionsausgaben	584	647	618	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.747	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-393	-250	81
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	0	0	0
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	93	-50	-181

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stand: Sanierungsbericht April 2018 zzgl. Nachtragshaushalt (Entwurf)

	Ist	Anschlag		Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.265	4.420	4.663
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.219	1.157	1.185	985
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.285	5.423	5.605	6.048
Personalausgaben	1.657	1.739	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.147	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.564	1.601	1.653
Zinsausgaben	646	646	639	639
Investitionsausgaben	576	647	618	625
Sonstige		3	-2	22
- davon Verstärkungsmittel		35	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		8	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		-39	-45	
Bereinigte Ausgaben	5.533	5.747	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-248	-324	-181	150
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	0	0	0
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	24	-119	-250

TOP 3 der 17. Sitzung des Stabilitätsrates vom 26. Juni 2018**Beschluss des Stabilitätsrates****zum Sanierungsverfahren nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes****Saarland**

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland auch im Jahr 2018 das vereinbarte Sanierungsziel erreichen wird. Der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme bleibt allerdings gering.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht April 2018)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	50	-75	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.194	4.259	4.441
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.180	4.336	4.607
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	14	-77	-80
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	36	2	30

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2017: Ist-Werte; 2018: Haushalt 2018; 2019/2020: Finanzplanung 2017-2021.

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Das Saarland schloss das Haushaltsjahr 2017 mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 19 Mio. Euro ab, veranschlagt war eine Nettokreditaufnahme von 176 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Nettokreditaufnahme deutlich reduziert werden.
- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wurde 2017 eingehalten. Gegenüber 2016 verringerte sich der Abstand zur Obergrenze jedoch um rund 50 Mio. Euro.
- Die Ausgaben nahmen gegenüber 2016 insgesamt um 3,8 % zu. Die Personalausgaben stiegen um 3,5 %, die Investitionsausgaben um 5,9 % und die konsumtiven Ausgaben um 5,2 %. Die Zinsausgaben sanken hingegen um 3,8 %. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 7,2 %, bei einem Zuwachs der Steuereinnahmen um 6,0 %.
- Für das Jahr 2018 wird ein Rückgang der Ausgaben um 2,4 % geplant. Die Einnahmen sollen um 2,2 % sinken.
- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wird der Sanierungsplanung zufolge im Jahr 2018 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze fällt mit 36 Mio. Euro höher aus als im Jahr 2017. Das Saarland weist in seinem Bericht allerdings einen geringeren Abstand aus (8 Mio. Euro). Hintergrund sind in der Steuerschätzung im November 2017 für das Jahr 2018 prognostizierte höhere Steuereinnahmen, die als konjunkturell zu bewerten wären und die Obergrenze der Nettokreditaufnahme reduzieren würden.

- 2 -

3. Umsetzung der im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen

- Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt und summieren sich im Jahr 2017 auf rund 471 Mio. Euro. Der im Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 ausgewiesene Wert konnte damit erreicht werden.
- Bei den Entlastungswirkungen einzelner Maßnahmen gab es leichte Verschiebungen. So fiel u.a. die Einnahmenverbesserung aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer niedriger aus. Demgegenüber wurden u.a. bei der Personaleinsparquote und beim Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz höhere Entlastungen erzielt.
- Für das Jahr 2018 weist der Sanierungsbericht Maßnahmen in Höhe von rund 532 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 stellt dies eine Erhöhung um rund 20 Mio. Euro dar. Dies geht im Wesentlichen auf die gestiegenen Ausgleichsansprüche des Saarlands für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zurück.

4. Fazit

- Das Saarland hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze hat sich im Vergleich zum Vorjahr jedoch deutlich verringert. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.
- Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland auch im Jahr 2018 das vereinbarte Sanierungsziel erreichen wird. Der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme bleibt allerdings gering.
- Angesichts der knappen Abstände sind weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

• Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND



**Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungspro-
gramm des Saarlandes
2017 bis 2020**

April 2018

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Enleitung	3
II.	Rückblick	4
III.	Nettokreditaufnahme im Jahr 2017	4
IV.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020	5
V.	Konsolidierungsmaßnahmen	9
	1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen	9
	2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse	10
VI.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	11

Anlagen: 2

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Gemäß dieser Vereinbarung hatte das Saarland zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates ein verlängertes Sanierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorgelegt. Der Stabilitätsrat nahm in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 dieses verlängerte Sanierungsprogramm zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem vorgelegten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein. Der Stabilitätsrat gibt dabei zu bedenken, dass die bislang geplanten Entlastungen bereits bei einer leichten Verschlechterung der Rahmenbedingungen nicht ausreichen dürften, um die Vorgaben des Sanierungsverfahrens sicher einzuhalten.

In der Dezembersitzung des Stabilitätsrates wurde parallel eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung unterzeichnet, welche auch die Berichtspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat regelt. Wie zuvor sind jeweils zum Frühjahr und zum Herbst Umsetzungsberichte zu erstellen. Dabei liegt im Frühjahr der Schwerpunkt auf einer erfolgreichen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Im Herbst stehen das kommende Haushaltsjahr und die künftigen Finanzplanwerte im Fokus.

II. Rückblick

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € und im Jahr 2012 in Höhe von 895,6 Mio. € konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2017 auf 356,7 Mio. € zurückführen. Es beträgt damit weniger als 30 % des Ausgangswertes zu Beginn des Konsolidierungszeitraumes. In seiner Bewertung der saarländischen Konsolidierungserfolge vom 22. Juni 2017 stellt der Stabilitätsrat anerkennend fest, dass

- die Nettokreditaufnahme während der Laufzeit des Sanierungsprogramms von 693 Mio. Euro im Jahr 2011 auf 150 Mio. Euro gesunken ist und am Ende des Sanierungszeitraums damit eine geringere Nettokreditaufnahme erreicht werden konnte als ursprünglich geplant (289 Mio. Euro);
- die Obergrenze zur Nettokreditaufnahme im gesamten Sanierungszeitraum eingehalten wurde, obschon der Abstand zur Obergrenze seit dem Jahr 2014 kontinuierlich zurückgegangen sei;
- die ursprünglich angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen seit 2012 im Wesentlichen umgesetzt und offene Handlungsbedarfe schrittweise durch zusätzliche konkrete Maßnahmen aufgelöst wurden.

Trotz der erreichten Konsolidierungserfolge weist die Kennziffernanalyse nach Feststellung des Stabilitätsrates auch nach erfolgreichem Abschluss des abgelaufenen Sanierungsprogramms weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland hin. Auch das Saarland sieht sich aufgrund der Kennziffernanalyse in einer drohenden Haushaltsnotlage und hält deshalb in Übereinstimmung mit dem Stabilitätsrat eine Verlängerung des Sanierungsverfahrens für erforderlich.

III. Nettokreditaufnahme im Jahr 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

zen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet.

Haushaltsabschluss in Mio. €	2017		
	Insgesamt	Kernhaushalt	Extrahaushalte
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	374		
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	2	2	0
zzgl. Zuführung an Rücklagen	2	2	0
zzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
abzgl. Saldo finanzielle Transaktionen	-59	-59	0
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
abzgl. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	260	260	0
zzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung des LFA	7	7	0
abzgl. Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet vor Konjunkturbereinigung)	180		
abzgl. Konjunkturkomponente	143		
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet)	37		
Tatsächliche Nettokreditaufnahmen			
Kernhaushalt	10	10	
Sondervermögen Zukunftsinitiative II	9		9
Summe Nettokreditaufnahmen	19		

IV. Nettokreditaufnahme 2018 bis 2020

u Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums 2017 – 2020 befindet sich das Saarland auf einem guten finanzwirtschaftlichen Weg. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden wie der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 zutreffend festgestellt - einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Eine Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 setzt daher voraus, dass die konjunkturellen Rahmenbedingungen sich in einem normalen Rahmen bewegen und die Einnahmen in der erwarteten Höhe realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich

Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der schwarzen Null hinaus Altschulden abbauen.

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehören zum einen der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltsslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern.

Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017

Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Druck. Die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen im Saarland sind aus heutiger Sicht finanziell verkraftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt oder vermieden werden können.

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Auch deshalb hat das Land zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den Bund-Länder-Finanzausgleich zu beteiligen. Es werden entsprechende Gespräche zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Zudem gibt das im Kommunalpakt vereinbarte Gutachten über die finanzielle Situation der Gemeindeverbände Hinweise auf Handlungsoptionen, mit denen der weitere Anstieg der Regionalverbands- bzw. Kreisumlage wirksam begrenzt werden soll. Weitere Maßnahmen sind die Rückweisungen aus einem Kommunalen Entlastungsfonds, die nur gewährt werden, wenn die sanierungspflichtige Kommune ihr Defizit vergleichbar den Vorgaben des Landes aus der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen um jährlich 10 % abbaut. Derzeit nehmen 39 der 52 saarländischen Kommunen Entschuldungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds in Anspruch.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1937 am 5. Dezember 2017 verabschiedete Haushaltsplan 2018 sieht für das Jahr 2018 eine Nettokreditaufnahme von 8,4 Mio. € vor. Für das Sondervermögen Zukunftsinitiative II beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 5,9 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt somit laut Planung 14,3 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 22 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 8 Mio. €.

Für das Jahr 2019 ergibt sich nach den Daten der mittelfristigen Finanzplanung 2017 - 2021 ein Sicherheitsabstand von 2 Mio. €. Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses und

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

zusätzlicher neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird das Saarland das strukturelle Defizit des Jahres 2019 voraussichtlich nur durch Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, unter der Defizitobergrenze von rd. 125 Mio. € halten können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen „Kunftsinitiative“ in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Diese Mittel können im Jahr 2019 im notwendigen Umfang als „Umführung“ an den Haushalt vereinnahmt werden.

Der Stabilitätsrat begrüßt in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren des Saarlandes nach § 5 Stabilitätsratsgesetzes vom 11. Dezember 2017, dass das Saarland auf Basis der geschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms u.a. eine jährliche haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 80 Mio. € anstrebt, um die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen.

Bis zum nächsten Umsetzungsbericht im Herbst dieses Jahres wird ein von der saarländischen Landesregierung verabschiedeter Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2019/2020 vorliegen.

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020			
in Mio. €	2018	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	250	125	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-57	-58	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	1	1	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	47	-77	-50
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	25	-2	0
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme	22	-75	-50
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extrahaushalte	14	-77	-80
Sicherheitsabstand	8	2	30

V. Konsolidierungsmaßnahmen

1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen

Die im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen aus der Eckdatenklausur zum Haushalt 2018 sowie zur Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2020 sind im Haushaltsplan 2018, der am 5. Dezember 2017 vom saarländischen Landtag verabschiedet wurde, wie angekündigt enthalten. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um die Optimierung bei der Betreuung der **unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA)** (s.

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 3.12); eine Erhöhung des **Wasserentnahmeentgeltes** (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.2); ein **Verwaltungskostenbeitrag der Hochschulen** (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.3 und 3.13). Für das **Zentrale Liegenschaftsmanagement** (s.a. tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 3.5) hat sich die Projektinitialisierung aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. In einem ersten Schritt sollen nunmehr Art und Umfang des Vorgehens in einer Vorlage an die Personalentwicklungs- und Koordinationsstelle und nachfolgend in einer Beschlussvorlage an die Staatssekretärin und die Staatssekretäre dargestellt und festgelegt werden.

Weiterhin erforderlich wird auch die im vorangegangenen Bericht angekündigte **Einmalmaßnahme** sein, über deren genaue Höhe ebenso wie über Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Eckdatenklausur zur Aufstellung der Haushaltspläne 2019/2020 zu entscheiden sein wird.

2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Auch die im Sanierungsprogramm 2017 – 2020 dargestellten notwendigen Anpassungen von Konsolidierungsmaßnahmen an die Bevölkerungsentwicklung, zur Sicherung der Infrastruktur und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes haben nach wie vor Gültigkeit. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um eine Reduzierung und Streckung des Stellenabbaupfades, den Einstieg in die Absenkung der Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung und um eine Maßnahme zur Krankenhausfinanzierung.

Mit diesen Aktualisierungen gehen unter Berücksichtigung der strukturell gestiegenen steuerabhängigen Einnahmen sowie zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen per Saldo keine Haushaltsbelastungen einher. Möglicherweise eröffnen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigten Maßnahmen durch eine intelligente Verzahnung von Landes- und Bundesprogrammen die Möglichkeit finanzieller Entlastungen.

In der Summe wird der Erfolg der im Saarland beschlossenen und im Zuge des ausgelaufenen Sanierungsprogramms umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse deutlich sichtbar. Die bislang umgesetzten und seitens der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen entfalteten im Jahr 2017 eine strukturelle Haushaltsentlastungswirkung von rd. 471 Mio. €. Durch weitere Konsolidierungsmaßnah-

Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

men soll dieses Volumen weiter aufgestockt werden, so dass bis zum Jahr 2020 mit einer jahresbezogenen Entlastungswirkung von nahezu 540 Mio. € zu rechnen ist (s. auch tabellarische Übersicht auf S. 20).

VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020:

Die mit gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	64.300	65.800	67.300	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung). Steuerpolitische Überlegungen auf Bundesebene könnten die Effekte dieser Maßnahme erheblich beeinträchtigen.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a. (s. a. V. 1).
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmelmöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s. a. V. 1).
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant. Die europäische Bankenbranche steht derzeit aufgrund der Nullzinspolitik der EZB unter großem Margendruck. Davon ist auch die SaarLB nicht ausgenommen. Daher bleibt abzuwarten, wie sich das Ergebnis der Bank in den nächsten Jahren entwickeln wird.
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	20.200			Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			90.000	0	Um im Jahr 2019 als Einmalmaßnahme die Defizitobergrenze einhalten zu können, ist gemäß aktuellem Finanzplan eine einmalige Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative geplant (s. a. V.1), deren Höhe im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2019 aktualisiert werden muss.
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
	2. Personalmaßnahmen						

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben für Personal in der dargestellten Höhe zur Folge.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	33.200	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtinnenbesoldung übertragen werden. Die Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich soll fortgeführt werden.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	1.900	2.000	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Die Landesregierung prüft und strebt an, die Absenkung der Eingangsbesoldung ab 2020 auslaufen zu lassen, um auch in Zukunft im zunehmend schwieriger werdenden Wettbewerb um leistungsfähige Nachwuchskräfte bestehen zu können.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbeschaffung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsrate, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	80.000	100.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal im Bereich Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freierwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer: 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisekasse (Zentralisierung der Bearbeitung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) Sachausgaben: Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istaussagen 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) Unterbringungskosten: Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Beitrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	1.000	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklauseur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturerbes	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkerheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewährt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag (s. a. V.2).
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenersparungen an die Träger eingespart.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebeheftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Bis zur Einführung des neuen Abrechnungssystems hat das Saarland Überzahlungen von deutlich mehr als 10 Mio. Euro geleistet. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Ab 2018 sollen die Einsparungen durch eine Optimierung der Betreuung erzielt werden (s. a. V. 1.).
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.025	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s. a. V. 1.).
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.655	1.816	1.741	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zubehörsbeiträge reduzieren. In 2017 konnten die Zubehörsbeiträge tatsächlich um nahezu 2,9 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zubehörsbeiträge werden ab 2018 weiter reduziert.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	4.000	5.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab. Ab 2018 werden durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes höhere Einsparungen erwartet.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabeenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstaussstattungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „investitionsoffensiven Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020 gemäß aktueller Finanzplanung und vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen der Landesregierung sowie des Haushaltsgesetzgebers um 10 Mio. € auf 55 Mio. € p. a.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €.</p>
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	4.880	5.670	20.860	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichszahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	0	0	0	Zeitliche Verschiebung der Vorausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklauseur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen			470.593	532.196	532.322 <small>*mit Einmal-effekt 622.322</small>	537.747	

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht I/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020
Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	MFP 2019	MFP 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.614	1.642
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,8	2,6	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	1,9	1,7
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.846	1.876	1.946
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	9,6	-4,6	0,3	7,0	5,1	5,2	-4,6	1,6	3,7
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	365	361	446
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	11,4	5,0	-8,8	-9,7	9,7	6,3	-6,3	-1,2	23,4
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	382	391	407
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	8,1	-5,0	-1,9	-9,4	-8,0	-3,8	1,3	2,4	4,0
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.178	4.242	4.441
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	-2,3	1,5	4,7
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.371	3.440	3.600
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	5,1	2,0	4,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	320	313	333	493	609	353	441	335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-33,1	-3,7	-2,4	6,5	48,0	23,5	-42,0	25,0	-24,0
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-51,5	-32,4	-2,2
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.170	4.326	4.520
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-1,5	4,7	3,4	5,7	6,0	7,5	-2,2	3,7	4,5
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-489	-379	-241	-151	-11	-8	83	79
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	490	380	242	150	10	8	-83	-80

Anlage 2 zum Umsetzungsbericht I/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	alle Angaben in Mio. €										MFP 2020
	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	MFP 2019			
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.614			1.642
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	1,9			1,7
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.858	1.884			1.946
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	-4,7	1,4			3,3
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	366	366			446
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	-6,5	0,1			21,7
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	386	395			407
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	1,3	2,3			3,0
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.194	4.259			4.441
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	-2,4	1,5			4,3
Einnahmen											
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA,											
Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.371	3.440			3.600
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	5,1	2,0			4,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183			183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260			400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	342	339	344	514	619	364	452			335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,8	-1,0	1,5	49,5	20,5	-41,3	24,3			-25,8
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2			2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-51,5	-32,4			-2,2
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.180	4.336			4.520
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	-2,2	3,7			4,2
Finanzierungsdefizite											
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-496	-249	-151	-20	-14	77			79
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	688	492	497	251	151	19	14	-77			-80

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 29. November 2017**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolgerin für Herrn Staatsrat a. D. Lattmann (HH)

Frau Staatsrätin Lentz (Freien und Hansestadt Hamburg)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 1. Februar 2018**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. König (Sachsen)

Herrn Amtschef Diedrichs (Sachsen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 16. April 2018**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses**

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatsminister Füracker (Bayern)

Herrn Staatssekretär Dr. Hans Reichhart (Bayern)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

